



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2024	Ausgegeben zu Erfurt, den 18. Juli 2024	Nr. 8
------	---	-------

Tag	Inhalt	Seite
02.07.2024	Thüringer Gesetz zur Ausreichung von Leistungen an Kommunen zur Kompensation gestiegener Energiepreise bei Schwimmbädern (Thüringer Ausreichungsvereinfachungsgesetz/ Energiepreiskompensation kommunale Bäder - ThürAEVG/Bäder).....	201
02.07.2024	Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes.....	202
02.07.2024	Thüringer Gesetz zur Sicherung der kinder-, jugend- und familiengerechten sozialen Infrastruktur in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den überregionalen Angeboten des Freistaats.....	205
02.07.2024	Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung ehrenamtsrechtlicher Vorschriften.....	206
02.07.2024	Thüringer Gesetz zur Neuregelung des Brand- und Katastrophenschutzes.....	210
02.07.2024	Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte.....	232
02.07.2024	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes... ..	233
02.07.2024	Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes... ..	234
02.07.2024	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes - Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes.....	239
02.07.2027	Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes.....	242
02.07.2024	Gesetz zur Einführung eines integrierten Bachelorgrades in der juristischen Ausbildung und Änderung des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes.....	265
02.07.2024	Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG).....	266
02.07.2024	Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen und zahnärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Haus- und Zahnärztesicherstellungsgesetz - ThürHaZaSiG-).....	267
02.07.2024	Thüringer Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb von internen Meldestellen im kommunalen Bereich und zur Ergänzung der Regelungen zum Lagebericht bei Beteiligung der Kommunen an Unternehmen des privaten Rechts.....	270
02.07.2024	Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Aufbaubankgesetzes.....	271
02.07.2024	Thüringer Gesetz zur landesrechtlichen Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes.....	272
12.06.2024	Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags über die Veränderung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. Januar 2024.....	274

Thüringer Gesetz zur Ausreichung von Leistungen an Kommunen zur Kompensation gestiegener Energiepreise bei Schwimmbädern (Thüringer Ausreichungsvereinfachungsgesetz/ Energiepreiskompensation kommunale Bäder - ThürAEVG/Bäder) Vom 2. Juli 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Zuweisungsempfänger

Thüringer Städte und Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern (Stand: 31. Dezember 2022) erhalten zur Unterstützung aufgrund finanzieller Belastungen für Hallenbäder, die sie selbst oder durch ein in ihrem Mehrheitsbesitz stehendes kommunales Unternehmen betreiben, infolge gestiegener Energiepreise aus dem Sondervermögen "Thüringer Energiekrise und Corona-Pandemie Hilfsfonds" des Landes insgesamt fünf Millionen Euro, die als einmalige, zu gleichen Teilen aufgeteilte pauschale Zuweisung ausgereicht werden. Voraussetzung für die Zuweisung ist die Betreibung eines Hallenbades beziehungsweise einer Therme oder einer vergleichbar räumlich umschlossenen Schwimmstätte durch die Gemeinde selbst oder durch ein

in ihrem Mehrheitsbesitz stehendes kommunales Unternehmen im ersten Halbjahr 2024 sowie die Nutzung dieser für den regelmäßigen schulischen Schwimmunterricht im ersten Halbjahr 2024.

§ 2 Verfahren

(1) Die Festsetzung durch Bescheid und die Auszahlung erfolgt gegenüber den in § 1 definierten Städten und Gemeinden zum 30. August 2024 für die Städte und Gemeinden, die bis zum 10. August 2024 dem für kommunale Finanzen zuständigen Ministerium einen Nachweis der Zuweisungsvoraussetzungen nach § 1 vorgelegt haben. Ein Antrag ist nicht erforderlich.

(2) Die Zuweisungen sind nicht rückzahlbar und werden den in § 1 definierten Städten und Gemeinden nicht zweck-

gebunden als allgemeine Deckungsmittel einmalig zur Verfügung gestellt.

§ 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 2. Juli 2024
In Vertretung
Der Vizepräsident des Landtags
Worm

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes Vom 2. Juli 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

Das Thüringer Kindergartengesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2023 (GVBl. S. 184), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

"§ 7a
Qualitätssicherung und -entwicklung

Zwischen dem Ministerium und den Spitzenverbänden nach § 126 Thüringer Kommunalordnung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege sind Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und -entwicklung zur Gewährleistung der Ziele nach § 7 abzuschließen."

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 8
Inklusive Förderung"

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Kinder, die im Sinne des Achten Buchs Sozialgesetzbuch und des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII) behindert oder von Behinderung bedroht sind und daher einen besonderen Förderbedarf haben, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung inklusiv gebildet und gefördert werden. § 20 Abs. 2 Satz 3 ist zu beachten."

3. Dem § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Das Ministerium ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der Träger der Kindertageseinrichtungen zu unterrichten und anlassbezogenen Prüfungen durchzuführen. Das Ministerium kann insbesondere Einrichtungen anlassbezogen besichtigen und prüfen, Berichte, Akten und sonstige Unterlagen einsehen und anfordern."

4. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Fachberatung" die Worte "zum Zweck der Umsetzung der Vereinbarung zur Qualitätssicherung und -entwicklung nach § 7 a" eingefügt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Öffnungs- und Schließzeiten sind dem Elternbeirat zu Beginn des Kindergartenjahres vorzulegen und nach Festlegung unverzüglich in der Kindertageseinrichtung bekannt zu machen."

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Hierzu zählen

1. die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie
2. die Auswahl, der Umfang oder die Änderung in der Rechnungslegung bei der Verpflegung in der Kindertageseinrichtung."

6. In § 13 Abs. 3 werden die Worte "förderfähigen Kosten" durch die Worte "notwendigen Sachausgaben" ersetzt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist gewährleistet, wenn eine pädagogische Fachkraft zeitgleich regelmäßig nicht mehr als

1. vier Kinder im Alter bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres,
2. sechs Kinder im Alter zwischen dem vollendeten ersten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres,
3. zwölf Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung oder
4. 20 Kinder der Klassenstufen 1 bis 4 betreut."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der zur Wahrung des Kindeswohls bei der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erforder-

liche Beschäftigungsumfang der pädagogischen Fachkräfte ergibt sich bei Verwendung eines Personalschlüssels von

- a) 0,369 Vollzeitbeschäftigteinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 1,
- b) 0,246 Vollzeitbeschäftigteinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 2 oder
- c) 0,123 Vollzeitbeschäftigteinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 3.

Der Personalschlüssel nach Satz 1 beruht auf den Anforderungen von Absatz 2, berücksichtigt die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen sowie die möglichen Ausfallzeiten durch Urlaub oder Krankheit und bezieht sich auf eine tägliche Betreuungszeit im Umfang von neun Stunden. Der Personalschlüssel für Kinder nach Absatz 2 Nr. 4 beträgt ausgehend von einer Betreuung im Umfang von vier Stunden 0,033 Vollzeitbeschäftigteinheiten je betreutem Kind. Bei einer geringeren oder höheren vereinbarten täglichen Betreuungszeit eines Kindes ist der für die Betreuung dieses Kindes geltende Personalschlüssel entsprechend anzupassen."

8. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. Personalausgaben einschließlich der Kosten für die Ausbildung und Fortbildung von pädagogischen Fachkräften, soweit nicht zeitgleich eine Förderung oder Leistung für den gleichen Zweck durch Dritte erfolgt,"

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Ausbildungskosten nach Satz 2 Nr. 1 sind folgende Kosten:

- a) Vergütungsleistungen im Rahmen des nach § 33 Abs. 5 Satz 1 der Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen (Thür-FSO-SW) vom 29. Januar 2016 (GVBl. S. 59) in der jeweils geltenden Fassung oder § 37 Abs. 5 Satz 1 Thür-FSO-SW zu absolvierenden Berufspraktikums in der Fachrichtung Sozialpädagogik oder Heilerziehungspflege, soweit die Ausbildung an einer Thüringer Fachschule erfolgt oder
- b) Vergütungsleistungen für die praxisintegrierte Ausbildung in der Fachrichtung Sozialpädagogik im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 Alt. 2 Thür-FSO-SW in Höhe der Differenz zu dem nach § 28 gewährten Zuschuss."

9. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird nach dem Wort "monatlich" das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.

cc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

"5. für jedes Kind zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und vor Vollendung des 78. Lebensmonats eine zusätzliche Landespauschale in Höhe von 166 Euro monatlich,"

dd) In Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort "und" ersetzt.

ee) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

"7. für jeden in einer Kindertageseinrichtung mit einem Kind zwischen dem vollendeten ersten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres tatsächlich belegten Platz eine Landespauschale in Höhe von 225 Euro monatlich."

b) In Satz 3 wird die Verweisung "Satz 1 Nr. 3 bis 5" durch die Verweisung "Satz 1 Nr. 3 bis 5 und 7" ersetzt.

10. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort "Landespauschalen" die Worte "und -zuschuss" eingefügt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Zur Unterstützung der Kindertageseinrichtungen bei der Förderung von Kindern mit Förderbedarf nach § 8 Abs. 3 zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von jeweils 50 Euro monatlich je 6,51 vom Hundert der Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Vollendung des 78. Lebensmonats an den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe."

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "eine Landespauschale" durch die Worte "einen Zuschuss" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte "der Landespauschale" durch die Worte "des Zuschusses" ersetzt.

11. In § 27 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung '§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 6' durch die Verweisung '§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 6 und 7' ersetzt.

12. § 28 erhält folgende Fassung:

"§ 28
Ausbildungsförderung

Je belegtem Ausbildungsplatz in einer Kindertageseinrichtung im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher an einer Thüringer Fachschule nach § 3 Abs. 1 Satz 3, § 33 Abs. 5 Satz 2 Thür-FSO-SW gewährt das Land dem Träger auf Antrag einen monatli-

chen Zuschuss in Höhe von 1.200 Euro, soweit nicht zeitgleich eine Förderung oder Leistung für den gleichen Zweck durch Dritte erfolgt."

13. In § 29 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Im Rahmen der Rechnungslegung nach Satz 1 werden die Kosten der Mittagsmahlzeit gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 gesondert ausgewiesen."

14. In § 30 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

"Wird ein Kind nach § 18 Abs. 2 ThürSchulG vorzeitig eingeschult, ergibt sich hieraus kein Erstattungsanspruch bezüglich bereits gezahlter Elternbeiträge für das vorvorletzte Jahr vor Schuleintritt."

15. In § 33 Satz 1 werden die Worte "jährlich für das vorangegangene Jahr" durch die Worte "alle zwei Jahre für die beiden vorangegangenen Jahre" ersetzt.

16. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Verweisung "§§ 10, 23" durch die Verweisung "den §§ 10 und 23" ersetzt.

b) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

"8. dem Verfahren, der Zuständigkeit sowie der Auszahlung der Landespauschalen und Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung nach §§ 25, 26, 27 Abs. 6, § 30 Abs. 2, 3 und 5 sowie § 31 Abs. 1,"

c) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

"9. den Voraussetzungen, Fristen sowie dem Verfahren der Beantragung und Auszahlung des Zuschusses nach § 28 sowie"

d) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

"10. zu den Kosten der Verpflegung festzulegen."

e) Nummer 11 wird aufgehoben.

17. Dem § 35 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Solange die Umsetzung des gesetzlichen Mindestpersonalschlüssels nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 oder 4 nicht gewährleistet werden kann, gelten bis zum 31. Dezember 2027 die folgenden bisher geltenden Vorgaben zur Mindestpersonalausstattung fort: Die Bemessungsgröße für die pädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ist mindestens

1. eine pädagogische Fachkraft für jeweils
 - a) acht Kinder im Alter zwischen dem vollendeten zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres,

b) zwölf Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten und vor Vollendung des vierten Lebensjahres,

c) 14 Kinder im Alter zwischen dem vollendeten vierten und vor Vollendung des fünften Lebensjahres oder

d) 16 Kinder im Alter nach dem vollendeten fünften Lebensjahr bis zur Einschulung und

2. ein sich daraus ergebender Personalschlüssel von

a) 0,185 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Nr. 1 Buchstabe a,

b) 0,123 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Nr. 1 Buchstabe b,

c) 0,105 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Nr. 1 Buchstabe c oder

d) 0,092 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Nr. 1 Buchstabe d.

§ 16 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend."

18. In § 36 wird nach dem Wort "gelten" das Wort "jeweils" eingefügt.

19. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

Artikel 2 und Artikel 3 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes vom 9. Mai 2023 (GVBl. S. 183) werden gestrichen.

Artikel 3

Weitere Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

Das Thüringer Kindergartengesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird das Komma durch das Wort "sowie" ersetzt.

bb) Nummer 6 wird aufgehoben.

cc) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.

b) In Satz 2 wird die Verweisung "Satz 1 Nr. 1, 2 und 6" durch die Verweisung "Satz 1 Nr. 1 und 2" ersetzt.

c) In Satz 3 wird die Verweisung "Satz 1 Nr. 3 bis 5 und 7" durch die Verweisung "Satz 1 Nr. 3 bis 6" ersetzt.

2. In § 27 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 6 und 7" durch die Verweisung "§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 6" ersetzt.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 3 am 1. Januar 2026 in Kraft.

Erfurt, den 2. Juli 2024
In Vertretung
Der Vizepräsident des Landtags
Worm

Thüringer Gesetz zur Sicherung der kinder-, jugend- und familiengerechten sozialen Infrastruktur in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den überregionalen Angeboten des Freistaats Vom 2. Juli 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe- Ausführungsgesetzes

Das Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 345), wird wie folgt geändert:

1. § 15 b wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe "15 Millionen Euro" durch die Angabe "17.917.600 Euro" ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium überprüft jährlich die Höhe einer Anpassung des Zuschusses aufgrund des Bedarfs, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Personalkosten, und informiert den für Jugend zuständigen Ausschuss des Landtags über das Ergebnis der Prüfung."

2. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe "3,8 Millionen Euro" durch die Angabe "5.738.300 Euro" ersetzt.
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium überprüft jährlich die Höhe einer Anpassung des Zuschusses aufgrund des Bedarfs, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Personalkosten, und informiert den für Jugend zuständigen Ausschuss des Landtags über das Ergebnis der Prüfung."

3. § 19 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe "22.251.000 Euro" durch die Angabe "26.135.100 Euro" ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium überprüft jährlich die Höhe einer Anpassung des Zuschusses aufgrund des Bedarfs, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Personalkosten, und informiert den für Jugend zuständigen Ausschuss des Landtags über das Ergebnis der Prüfung."

Artikel 2 Änderung des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes

Das Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 813) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2
Begriff der Familie

Familie im Sinne dieses Gesetzes ist eine auf Dauer angelegte und verbindliche Gemeinschaft, in der Menschen auch generationenübergreifend Verantwortung füreinander übernehmen."

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das Land unterstützt und fördert die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Entwicklung und bedarfsgerechten Gestaltung einer nachhaltigen Sozial- und Bildungsinfrastruktur für Familien unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung durch ein Landesprogramm 'Solidarisches Zusammenleben der Generationen' und untersetzt dieses mit einer jährlichen Gesamtförderung in Höhe von mindestens 15.920.000 Euro. Das für Familienförderung zuständige Ministerium überprüft jährlich die Höhe einer Anpassung des Zuschusses aufgrund des Bedarfs, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Personalkosten, und informiert den für Familienförderung zuständigen Ausschuss des Landtags über das Ergebnis der Prüfung."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "erarbeitet" die Worte "unter Beteiligung des und im Einvernehmen mit dem Landesfamilienrat" eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "fortzuschreiben" ein Komma und die Worte "dabei gilt Satz 1 entsprechend" angefügt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Zur Umsetzung des Landesfamilienförderplans gewährt das Land einen Zuschuss von mindestens 2.353.000 Euro jährlich. Das für Familienförderung zuständige Ministerium überprüft jährlich die Höhe einer Anpassung des Zuschusses aufgrund des Bedarfs, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der, Personalkosten, und informiert den für Familienförderung zuständigen Ausschuss des Landtags über das Ergebnis der Prüfung."

4. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Der für Familienförderung zuständige Ausschuss des Landtags ist über Änderungen dieser Richtlinien ins Benehmen zu setzen."

5. Dem § 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Der für Familienförderung zuständige Ausschuss des Landtags ist über Änderungen dieser Richtlinien ins Benehmen zu setzen."

6. Dem § 8 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Der für Familienförderung zuständige Ausschuss des Landtags ist über Änderungen dieser Richtlinien ins Benehmen zu setzen."

7. Dem § 9 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Der für Familienförderung zuständige Ausschuss des Landtags ist über Änderungen dieser Richtlinien ins Benehmen zu setzen."

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 2. Juli 2024
In Vertretung
Der Vizepräsident des Landtags
Worm

Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung ehrenamtsrechtlicher Vorschriften Vom 2. Juli 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Thüringer Ehrenamtsgesetz (ThürEhrAG)

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel des Gesetzes

(1) Das Gesetz regelt die Rahmenbedingungen und Maßnahmen zur Umsetzung des in Artikel 41a der Verfassung des Freistaats Thüringen festgeschriebenen Staatsziels zum Schutz und zur Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes für die Gesellschaft.

(2) Auf der Grundlage dieses Gesetzes sollen Hindernisse und Erschwernisse für die Aufnahme und Ausübung bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements abgebaut werden.

(3) Das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften sollen die in Absatz 1 und 2 genannten Ziele im Rahmen

ihres jeweiligen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs aktiv fördern sowie bürgerschaftlich engagierte und ehrenamtlich tätige Menschen, Vereine, gemeinnützige Genossenschaften, Stiftungen und Institutionen bei ihrer für das Gemeinwesen wichtigen Arbeit beraten und unterstützen.

(4) Bei der Unterstützung von bürgerschaftlichem und ehrenamtlichem Engagement haben das Land und die Gebietskörperschaften zusammenzuwirken und dafür Sorge zu tragen, dass die geförderten Maßnahmen sozialversicherungspflichtige Arbeit im Interesse des Gemeinwesens sinnvoll ergänzen und einen Beitrag zur flächendeckenden Absicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge leisten. Freiwilliges Engagement darf sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Interesse des Gemeinwohls und die grundsätzliche staatliche Verantwortung für die öffentliche Daseinsvorsorge nicht ersetzen.

§ 2 Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. bürgerschaftliches Engagement der freiwillige, unentgeltliche und am Gemeinwohl orientierte Einsatz des

Einzelnen oder einer Gruppe von Personen auf Basis der freiheitlich-demokratischen Grundordnung,

2. Ehrenamt das bürgerschaftliche Engagement für eine Organisation, die ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben ausführt, die im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige, kirchliche beziehungsweise mildtätige Zwecke auf Basis der freiheitlich-demokratischen Grundordnung fördern.

Als bürgerschaftliche und ehrenamtliche Tätigkeit gilt auch die Teilnahme an Übungsdiensten sowie an Veranstaltungen, die der Aus-, Fort- und Weiterbildung dienen und für die Ausübung dieser Tätigkeit erforderlich sind.

(2) Nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen öffentliche Ehrenämter, für die in einschlägigen Gesetzen Entschädigungen und andere Leistungen bereits geregelt sind.

§ 3

Kommunale Leistungsfähigkeit

Bei der Ausgestaltung von Rechten und Pflichten nach diesem Gesetz ist die Leistungsfähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften zu berücksichtigen.

Zweiter Abschnitt

Förderung und Finanzierung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts

§ 4

Förderung der Thüringer Ehrenamtsstiftung

(1) Das Land fördert ab dem Haushaltsjahr 2025 nach Maßgabe des Landeshaushalts die Thüringer Ehrenamtsstiftung institutionell jährlich insgesamt durch einen Zuschuss von mindestens 3.500.000 Euro. Zusätzlich zur Verfügung stehende Mittel dienen unter anderem dem Ausbau der Beratungsstrukturen sowie zusätzlichen Personalbedarfen für die Umsetzung des Landesprogrammes nach den §§ 5 bis 12.

(2) Zweck der Förderung ist die eigenständige Unterstützung und Koordinierung des Prozesses der Stärkung und Förderung von bürgerschaftlichem und ehrenamtlichem Engagement im Freistaat Thüringen, indem sie bürgerschaftliches Engagement und ehrenamtliche Tätigkeit erleichtern, neuen Projekten und Ideen in diesem Bereich Starthilfe geben und bewährte sowie Angebote von Ehrenamtlichen und Initiativen, die sich für das Gemeinwohl im Freistaat Thüringen einsetzen, unterstützen soll.

§ 5

Landesprogramm

"Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts im Freistaat Thüringen"

(1) Das Land unterstützt und fördert ab dem Haushaltsjahr 2025 nach Maßgabe des Landeshaushalts bürgerschaftliches Engagement und ehrenamtliche Tätigkeit durch ein Landesprogramm "Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts im Freistaat Thüringen" und untersetzt dieses mit einer jährlichen Gesamtförderung in Höhe von mindestens 15.000.000 Euro. Von dieser Fördersum-

me können jährlich bis zu 100.000 Euro zur Deckung des Erfüllungsaufwandes für die Durchführung dieses Gesetzes verwendet werden.

(2) Die im Rahmen dieses Landesprogramms zu bewirtschaftenden Mittel dienen ausschließlich dem bürgerschaftlichen Engagement und Ehrenamt, das ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben wahrnimmt, die im öffentlichen Interesse und am Gemeinwohl orientiert sind oder freiwillig Leistungen zugunsten von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken oder zur Förderung des demokratischen Staatswesens in seinen verschiedenen Ausprägungen auf Basis der freiheitlich-demokratischen Grundordnung erbringen. Die Mittel können im Sinne des § 2 Abs. 1 insbesondere für folgende Zwecke eingesetzt werden:

1. zur Unterstützung von Vereinen, Initiativen sowie anderen bürgerschaftlich und ehrenamtlich Engagierten in den unterschiedlichen Bereichen, wie insbesondere Kultur, Heimatpflege und Brauchtum, Sport, Tier- und Umweltschutz sowie soziale und kirchliche Zwecke, durch die Förderung von Maßnahmen und Projekten, die individuelle Würdigung, Aufwandsentschädigungen und die Finanzierung von Auslagen in Verbindung mit ehrenamtlicher Tätigkeit und bürgerschaftlichem Engagement, Digitalisierung der Organisation, Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen (§ 6 Abs. 1),
2. für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlich tätigen Personen einschließlich von Zuschüssen zum Erwerb kostenpflichtiger Lizenzen,
3. für die Förderung von Vorhaben zur Nachwuchsgewinnung für Vereine (§ 8),
4. zur finanziellen Unterstützung von in existenzielle Not geratenen Vereinen, Initiativen und Institutionen, die bedeutsam für die Entwicklung des Ehrenamts und bürgerschaftlichen Engagements im Freistaat Thüringen sind (Härtefalleistungen) (§ 9),
5. für Entschädigungsleistungen bei Gesundheitsschäden (§ 10),
6. zur Erstattung von Ermäßigungen zugunsten von Inhabern der Ehrenamtskarte (§ 11),
7. zur Übernahme von Kosten für Gebühren auf der Grundlage des geltenden Pauschalvertrages zwischen dem Land und der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (§ 6 Abs. 2),
8. Finanzierung von Freiwilligenagenturen, flächendeckend in Thüringen (§ 12),
9. Rechtsberatungskosten zu Steuer- und Vereinsrecht (§ 13),
10. Aufwendungen und Sachkosten zur Unterstützung der ehrenamtlichen Betätigung von Menschen mit Behinderungen (§ 14).

(3) Nach Maßgabe dieses Gesetzes und der zur Verfügung stehenden Fördermittel können nach Absatz 2 und § 3 Abs. 1 auf Antrag Zuwendungen gewährt werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

(4) Das Nähere, insbesondere der Umfang, die Voraussetzungen der Förderung nach § 2 Abs. 1 und das Verfahren, wird durch Richtlinien des für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement zuständigen beziehungsweise

die für Kultur und Sport zuständigen Ministerien geregelt. Die Richtlinien sind unter Beteiligung der Thüringer Ehrenamtsstiftung sowie den Organisationen und Einrichtungen, die als Träger bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements im Kuratorium der Thüringer Ehrenamtsstiftung vertreten sind, zu erarbeiten.

(5) Das für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement zuständige Ministerium ist berechtigt, für den Vollzug dieses Gesetzes, zur Durchführung der Förderverfahren gemäß Absatz 2 und zur Prüfung der Fördervoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 eine juristische Person des Privatrechts mit deren Einverständnis zu beleihen, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bietet. Die beliehene juristische Person steht unter der Fachaufsicht des für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement zuständigen Ministeriums.

(6) Die Stellen nach Absatz 5 Satz 1 dürfen im Rahmen ihrer Berechtigung erforderliche personenbezogene Daten bei den Antragsstellern erheben. Das für ehrenamtliches Engagement und Ehrenamt zuständige Ministerium darf die von den Antragsstellern übermittelten Daten an die Stellen nach Absatz 5 Satz 1 zu den dort genannten Zwecken übermitteln.

§ 6

Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit

(1) Zur Unterstützung von Vereinen, Initiativen sowie anderen bürgerschaftlich und ehrenamtlich Engagierten in den unterschiedlichen Bereichen, wie insbesondere Kultur, Heimatpflege und Brauchtum, Sport sowie Umweltschutz, durch die Förderung von Maßnahmen und Projekten, die individuelle Würdigung, Aufwandsentschädigungen und die Finanzierung des Anspruchs auf Ersatz von Auslagen, Digitalisierung der Organisation, Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen können nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Fördermittel aus dem Landesprogramm zur "Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts im Freistaat Thüringen" gewährt werden.

(2) Die Kosten zur Übernahme von Gebühren auf der Grundlage des Pauschalvertrages zwischen dem Land Thüringen und der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von jährlich maximal 500.000 Euro werden nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 aus dem Landesprogramm zur "Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts im Freistaat Thüringen" finanziert.

§ 7

Förderung von Weiterbildung und Qualifizierung

Bürgerschaftlich engagierte und ehrenamtlich tätige Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 können gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 eine Förderung aus dem Landesprogramm zur "Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts im Freistaat Thüringen" zum Zwecke der Weiterbildung und Qualifizierung erhalten. Dies schließt auch Zuschüsse zum Erwerb kostenpflichtiger Lizenzen sowie Fortbildungen für Engagierte, die für Bildungsurlaub-

be von Angestellten zugelassen sind und deren Engagement stärken, ein.

§ 8

Nachwuchsförderung

Mittel des Landesprogramms können für die Förderung von Vorhaben zur Gewinnung von Kindern und Jugendlichen für die Vereinsarbeit verwendet werden. Dabei sollen auch Programme gefördert werden, die lokale Kooperationen von Kindergärten, Schulen und Vereinen etablieren und stärken, die den Übergang von Aktivitäten in Kindergarten und Schule zu außerschulischen Angeboten in den Vereinen erleichtern oder die Kinder und Jugendliche an das Ehrenamt und die Vereinsarbeit heranführen und sie langfristig auch dazu motivieren in den Vereinen Verantwortung zu übernehmen.

§ 9

Härtefalleistungen

Zur Abwendung einer existenziellen Notlage können Vereine, Initiativen und Institutionen mit Bedeutung für die Entwicklung des Ehrenamts und bürgerschaftlichen Engagements im Freistaat Thüringen auf Antrag eine einmalige finanzielle Unterstützung aus dem Landesprogramm zur "Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts im Freistaat Thüringen" nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 erhalten, wenn dadurch deren Fortexistenz langfristig gesichert werden kann. Die Entscheidung über die Gewährung einer Härtefalleistung soll in Zusammenarbeit mit der Thüringer Ehrenamtsstiftung sowie den jeweiligen Ehrenamtsbeauftragten in den Landkreisen und kreisfreien Städten erfolgen.

§ 10

Unfallschutz, Gesundheitsschäden

Bei Gesundheitsschäden, die bei einer Tätigkeit im Zusammenhang mit bürgerschaftlichem Engagement und individuellem Ehrenamt entstanden sind oder sich verschlechtern haben und nicht den Kausalitätsanforderungen eines Arbeitsunfalls entsprechen, können im Einzelfall zur Vermeidung von unbilligen Härten aus dem Landesprogramm zur "Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts im Freistaat Thüringen" (§ 5 Abs. 1 und 2 Satz 2 Nr. 4) freiwillige Unterstützungsleistungen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs aus dem Landesehrenamtsfonds gewährt werden. Die Absicherung über die Rahmenversicherungen der Thüringer Ehrenamtsstiftung für Freiwillige und individuell engagierte Personen in Thüringen wird in Härtefällen übernommen.

§ 11

Thüringer Ehrenamts-card

(1) Die Thüringer Ehrenamts-card ist ein sichtbares Zeichen der Anerkennung für besonderes bürgerschaftliches Engagement und ehrenamtliche Tätigkeit und wird auf Antrag von den teilnehmenden Landkreisen und kreisfreien Städten an Bürger verliehen, die sich in besonderer Weise für ihre Mitmenschen im örtlichen Gemeinwesen einsetzen. Mit der Thüringer Ehrenamts-card werden bürgerschaft-

lich engagierte und ehrenamtlich tätige Personen geehrt, die überregional oder landesweit in Erscheinung treten.

(2) Zur anteiligen Finanzierung der Vergünstigungen und Ermäßigungen in Verbindung mit der Thüringer Ehrenamtskarte können nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 Mittel aus dem Landesprogramm zur "Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts im Freistaat Thüringen" eingesetzt werden.

(3) Die teilnehmenden Landkreise und kreisfreien Städte sind berechtigt, die personenbezogenen Daten zu erheben, zu speichern und zu bearbeiten, die für die Ausgabe der Thüringer Ehrenamtskarte an zu Ehrende nötig sind.

Dritter Abschnitt Interessenvertretung

§ 12 Freiwilligenagenturen

Das Land fördert Freiwilligenagenturen in allen Thüringer Landkreisen und kreisfreien Städte. Der Schwerpunkt der Arbeit der Freiwilligenagenturen liegt auf der Vermittlung von bürgerschaftlich Engagierten an Vereine oder Organisationen sowie in der Beratung von bürgerschaftlich Engagierten, Ehrenamtlichen und Vereinen.

§ 13 Rechtsberatung

Um eine Weiterführung der Vereinstätigkeit abzusichern, können in Einzelfällen Honorar- und Personalkosten von Steuer- und Rechtsberatern übernommen werden.

§ 14 Unterstützung der ehrenamtlichen Betätigung von Menschen mit Behinderungen

Im Rahmen des Landesprogramms "Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts im Freistaat Thüringen" können auf Antrag Aufwendungen und Sachkosten übernommen werden, die der Unterstützung der ehrenamtlichen Betätigung oder der gleichberechtigten Teilhabe am Vereinsleben von Menschen mit Behinderungen dienen.

§ 15 Ehrenamtsbericht

Die Landesregierung legt im 2. Quartal eines jeden Jahres dem Thüringer Landtag einen Bericht über die aktuelle Entwicklung und Herausforderungen in Verbindung mit bürgerschaftlichen Engagement und Ehrenamt im Freistaat Thüringen vor. Dabei sollen insbesondere die Erfahrungen und Erkenntnisse der vor Ort bürgerschaftlich engagierten und ehrenamtlich tätigen Menschen erfragt und berücksichtigt werden.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 16 Evaluierung

Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes findet eine Evaluierung dieses Gesetzes unter Beteiligung der ehrenamtlich Tätigen im Freistaat Thüringen statt. Dazu legt die Landesregierung dem Thüringer Landtag einen schriftlichen Bericht zur praktischen Umsetzung des Gesetzes verbunden mit notwendigen Handlungs- und Änderungsempfehlungen vor. Über den Bericht findet eine öffentliche Aussprache statt.

§ 17 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 2 Änderung des Thüringer Schulgesetzes

In § 48 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Schulgesetzes vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Mai 2021 (GVBl. S. 215) geändert worden ist, wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Worte "ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement des Schülers soll im Sinne einer besonderen Anerkennung auf dem Zeugnis ausgewiesen werden." angefügt.

Artikel 3 Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes

§ 9 Abs. 1 des Thüringer Glücksspielgesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 243), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 411) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"(1) Der Landessportbund Thüringen e. V. erhält sechs vom Hundert, jedoch nicht mehr als 11,24 Millionen Euro, jährlich, die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege 3,35 vom Hundert, jedoch nicht mehr als 6,07 Millionen Euro, jährlich, der Spieleinsätze aus den von der Thüringer Staatslotterie veranstalteten Lotterien mit Ausnahme der Lotterie GlücksSpirale und der 10-Euro-Sofortlotterie 'Grünes Herz'. Jährlich erhält der Landessportbund Thüringen e. V. mindestens 10,54 Millionen Euro und die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege mindestens 5,55 Millionen Euro."

Artikel 4 Änderung des Thüringer Datenschutzgesetzes

Das Thüringer Datenschutzgesetz vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Nummer 2 folgende neue Nummer 3 eingefügt:

"3. als Ansprechpartner für Vereine, Einrichtungen und Einzelpersonen oder Personengruppen, die nach § 2 Abs. 1 des Thüringer Ehrenamtsgesetzes bürgerschaftlich engagiert und ehrenamtlich tätig sind, diese in Fragen des Datenschutzes und der Datenschutz-Grundverordnung zu beraten,"

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 11 werden die Nummern 4 bis 12.

2. In § 61 Abs. 4 werden nach dem Wort "öffentliche" die Worte "und ehrenamtlich tätige" eingefügt.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Erfurt, den 2. Juli 2024
In Vertretung
Der Vizepräsident des Landtags
Worm

Thüringer Gesetz zur Neuregelung des Brand- und Katastrophenschutzes Vom 2. Juli 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

§ 6 Abs. 1 Nr. 7 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 2024 (GVBl. S. 14) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

'7. die Brandschutzerziehung zu koordinieren und zu fördern; hierfür erhalten sie jeweils einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 30.000 Euro vom Land, "'

Artikel 2 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Zweck und Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, Aufgabenträger, Landesbeirat

- § 1 Zweck und Anwendungsbereich
- § 2 Aufgabenträger
- § 3 Aufgaben der Gemeinden im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe

- § 4 Gegenseitige Hilfe
- § 5 Brandschutzverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen
- § 6 Aufgaben der Landkreise im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz
- § 7 Aufgaben des Landes im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz
- § 8 Alarmierung
- § 9 Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz

Zweiter Abschnitt Brandschutz und Allgemeine Hilfe

Erster Unterabschnitt Feuerwehren im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe

- § 10 Mitwirkung und Aufgaben der Feuerwehren
- § 11 Aufstellung der Gemeindefeuerwehren
- § 12 Jugendfeuerwehren
- § 13 Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige
- § 14 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen
- § 15 Zusätzliche Altersversorgung
- § 16 Hauptamtliche Feuerwehrangehörige
- § 17 Heranziehen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde zum Feuerwehrdienst
- § 18 Leitung der Gemeindefeuerwehr
- § 19 Aufgaben der Leitung der Gemeindefeuerwehr
- § 20 Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren und stellvertretende Kreisbrandinspektorinnen und stellvertretende Kreisbrandinspektoren

- § 21 Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister
- § 22 Fachkräfte und Fachberaterinnen und Fachberater der Aufgabenträger
- § 23 Werkfeuerwehren

**Zweiter Unterabschnitt
Andere Organisationen in der Allgemeinen Hilfe**

- § 24 Mitwirkung und Aufgaben der anderen Hilfsorganisationen sowie anderer privater Organisationen
- § 25 Rechtsstellung der Mitglieder der anderen Hilfsorganisationen

**Dritter Unterabschnitt
Vorbeugender Gefahrenschutz**

- § 26 Zuständigkeiten im vorbeugenden Gefahrenschutz
- § 27 Gefahrenverhütungsschau
- § 28 Brandsicherheitswache

**Vierter Unterabschnitt
Einsatzleitung**

- § 29 Gesamteinsatzleitung
- § 30 Einsatzleitung
- § 31 Befugnisse der Einsatzleitung

**Dritter Abschnitt
Katastrophenschutz**

**Erster Unterabschnitt
Organisation des Katastrophenschutzes**

- § 32 Begriff der Katastrophe
- § 33 Katastrophenschutzbehörden
- § 34 Zuständigkeiten im Katastrophenschutz
- § 35 Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes
- § 36 Rechtsstellung der Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz

**Zweiter Unterabschnitt
Maßnahmen im Katastrophenschutz**

- § 37 Befugnisse der Katastrophenschutzbehörden
- § 38 Vorbereitende Maßnahmen
- § 39 Katastrophenschutzübungen
- § 40 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen
- § 41 Feststellung und Bekanntgabe des Katastrophenfalls
- § 42 Einsatzleitung im Katastrophenfall

**Vierter Abschnitt
Gesundheitsbereich**

- § 43 Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich
- § 44 Besondere Pflichten von Angehörigen der Gesundheitsberufe

**Fünfter Abschnitt
Pflichten der Bevölkerung, Entschädigung**

- § 45 Verhütung von Gefahren
- § 46 Gefahrenmeldung
- § 47 Hilfeleistungspflichten
- § 48 Vorsorgepflichten der Eigentümerinnen oder Eigentümer, Besitzerinnen oder Besitzer und Betreiberinnen oder Betreiber baulicher Anlagen mit erhöhtem Gefahrenpotential
- § 49 Duldungspflichten der Eigentümerinnen oder Eigentümer und Besitzerinnen oder Besitzer von Grundstücken
- § 50 Entschädigung

**Sechster Abschnitt
Kosten**

- § 51 Kostentragung, Zuwendungen des Landes
- § 52 Katastrophenschutzfonds
- § 53 Feuerschutzsteuer
- § 54 Kosten der privaten Hilfsorganisationen und der anderen privaten Organisationen, Zuwendungen des Landes
- § 55 Kostenersatz und Entgelterhebung

**Siebenter Abschnitt
Aus-, Fort- und Weiterbildung**

- § 56 Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule
- § 57 Erstattung des fortgezählten Arbeitsentgeltes
- § 58 Anerkennung von Qualifikationen und anderen Einrichtungen im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz
- § 59 Übungen und Bildungsveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen

**Achter Abschnitt
Ergänzende Bestimmungen**

- § 60 Ordnungswidrigkeiten
- § 61 Einschränkung von Grundrechten
- § 62 Aufsicht
- § 63 Ausschluss der Unterstellung unter polizeiliche und militärische Dienststellen
- § 64 Verkehrsregelung durch die Feuerwehr

**Neunter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 65 Ermächtigungen
- § 66 Zuständigkeiten
- § 67 Übergangsbestimmungen
- § 68 Gleichstellungsbestimmung

Erster Abschnitt
Zweck und Anwendungsbereich,
Begriffsbestimmungen, Aufgabenträger,
Landesbeirat

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Gesetzes ist die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen

1. gegen Brandgefahren (Brandschutz),
2. gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) und
3. gegen Katastrophengefahren (Katastrophenschutz).

(2) Dieses Gesetz gilt nicht, soweit vorbeugende und abwehrende Maßnahmen nach Absatz 1 aufgrund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind.

(3) Der Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und der Katastrophenschutz sollen die Selbsthilfe der Bevölkerung durch im öffentlichen Interesse gebotene behördliche Maßnahmen ergänzen.

§ 2

Aufgabenträger

(1) Aufgabenträger sind:

1. die Gemeinden für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe,
2. die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe nach § 6,
3. das Land für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe und
4. die Landkreise, die kreisfreien Städte und das Land für den Katastrophenschutz.

(2) Die Gemeinden und Landkreise erfüllen ihre Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 als Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises. Die Landkreise und kreisfreien Städte erfüllen die Aufgabe des Katastrophenschutzes nach Absatz 1 Nr. 4 als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises.

(3) Die Aufgabenträger haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die Behörden und sonstigen Stellen, deren Belange berührt werden, zu beteiligen.

(4) Die Aufgabenträger haben das ehrenamtliche Engagement zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu fördern.

(5) Die Aufgabenträger sollen zur Bewältigung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz geeignete Maßnahmen der Digitalisierung ergreifen.

(6) Die Behörden und Dienststellen des Landes sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger öffentlicher Aufgaben sind über ihre Zuständigkeiten und die Amtshilfe hinaus verpflichtet, die Aufgabenträger bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen für die Abwehr von Gefahren im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen, soweit nicht die Erfüllung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist.

§ 3

Aufgaben der Gemeinden im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe

(1) Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 2 Abs. 1 Nr. 1

1. eine an einer fortschreibungspflichtigen Bedarfs- und Entwicklungsplanung orientierte und den örtlichen Verhältnissen entsprechende öffentliche Feuerwehr aufzustellen, mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten,
2. für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren zu sorgen,
3. Alarm- und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen, fortzuschreiben sowie mit den beteiligten Gemeinden und, soweit erforderlich, mit dem Landkreis abzustimmen,
4. die Löschwasserversorgung sicherzustellen,
5. die Selbsthilfe der Bevölkerung zu fördern,
6. die Landkreise bei der Brandschutzerziehung in ihrem Wirkungsbereich zu unterstützen,
7. die Warnung der Bevölkerung vor Gefahren nach diesem Gesetz sicherzustellen,
8. sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Gefahren notwendige Maßnahmen zu treffen, insbesondere Übungen durchzuführen.

(2) Auf die Belange der Orts- und Stadtteile ist besondere Rücksicht zu nehmen. Es können Orts- oder Stadtteilfeuerwehren aufgestellt werden.

(3) Für die kreisfreien Städte gelten darüber hinaus § 6 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 und Nr. 9 sowie Abs. 2, 3 und 4 entsprechend.

(4) Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe regelt das Land durch Rechtsverordnung die örtliche Zuständigkeit für bestimmte Einsatzabschnitte auf Bundesautobahnen und Eisenbahnstrecken.

§ 4

Gegenseitige Hilfe

(1) Die Gemeinden haben sich auf Ersuchen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters gegenseitige Hilfe zu leisten, sofern die Sicherheit der ersuchten Gemeinden durch die Hilfeleistung nicht erheblich gefährdet wird. Die Aufsichtsbehörde kann bei besonderen Gefahrenlagen im Benehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Hilfeleistung anordnen.

(2) Die angeforderte Hilfeleistung erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Auf Antrag hat jedoch die Gemeinde, der Hilfe geleistet wurde, die tatsächlich entstandenen Kosten zu tragen.

§ 5

Brandschutzverbände,
öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

(1) Gemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung der ihnen im Rahmen des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Allgemeinen Hilfe obliegenden Aufgaben Brandschutzverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen. Die Bestimmungen des Dritten und Vierten Teils des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. Die Aufsichtsbehörde kann Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 anordnen, wenn die Erfüllung der den Gemeinden nach § 3 obliegenden Aufgaben ohne einen solchen Zusammenschluss nicht gewährleistet ist.

(2) Absatz 1 gilt für die gemeinsame Aufgabenerfüllung der Landkreise sowie der Gemeinden und Landkreise im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz entsprechend.

(3) Soweit Aufgaben durch Brandschutzverbände erfüllt werden, sind die für die jeweiligen Aufgabenträger geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 6

Aufgaben der Landkreise im Brandschutz, in der
Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz

(1) Die Landkreise haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 4

1. die Gemeinden bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben nach § 3 Abs. 1 zu beraten und zu unterstützen,
2. Stützpunktfeuerwehren und andere Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben zu planen sowie die Gemeinden und Brandschutzverbände bei den dafür erforderlichen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe zu unterstützen,
3. Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden im Einklang stehen, und diese, soweit erforderlich, mit benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten abzustimmen,
4. sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von überörtlichen Gefahren notwendige Maßnahmen zu treffen, insbesondere Übungen durchzuführen und einen Einsatzleitdienst zur Beratung der örtlichen Einsatzleiterin oder des örtlichen Einsatzleiters oder zur Übernahme der Einsatzleitung vorzuhalten,
5. gemeinsame Übungen, Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Feuerwehren im Landkreis oder im Einvernehmen mit benachbarten Landkreisen oder kreisfreien Städten zu planen und durchzuführen,
6. die notwendigen Maßnahmen im Katastrophenschutz zu treffen,

7. die Brandschutzerziehung zu koordinieren und zu fördern; hierfür erhalten sie jeweils einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 30.000 Euro vom Land,
8. die Gemeinden bei der Warnung der Bevölkerung vor Gefahren nach diesem Gesetz zu unterstützen und die Warnung der Bevölkerung im Katastrophenschutz sicherzustellen und
9. die psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) zu fördern.

(2) Die Landkreise bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Alarmierung, der Warnung der Bevölkerung und zur Führungsunterstützung Zentraler Leitstellen nach § 14 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (Thür-RettG) vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) § 4 gilt, auch im Verhältnis der Landkreise zu den kreisfreien Städten, entsprechend.

(49) Die Landkreise betreiben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der digitalen Informations- und Kommunikationstechnik eine dezentrale technische Servicestelle.

§ 7

Aufgaben des Landes im Brandschutz, in der
Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz

(1) Das Land hat zur Erfüllung seiner Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4

1. Alarm- und Einsatzpläne für Anlagen und gefährbringende Ereignisse, von denen Gefahren für mehrere Landkreise und kreisfreie Städte ausgehen, die zentrale Abwehrmaßnahmen erfordern, aufzustellen und fortzuschreiben,
2. erforderlichenfalls den Einsatz der Feuerwehren und der anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes anzuordnen,
3. die notwendigen zentralen Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen einzurichten und zu unterhalten,
4. die Gemeinden, Brandschutzverbände und Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu beraten und Zuwendungen zu gewähren,
5. die notwendigen Maßnahmen im Katastrophenschutz zu treffen, soweit nicht die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig sind,
6. die Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung sowie die Forschung und Normung im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz zu unterstützen,
7. die Öffentlichkeitsarbeit im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz zu unterstützen und
8. Grundlagen der psychosozialen Notfallversorgung festzulegen; das Land kann hierzu mit außerstaatlichen Organisationen zusammenarbeiten.

(2) Die zentralen Aufgaben des Landes im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe werden vom Landesverwaltungsamt und von dem für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe zuständigen Ministerium wahrgenommen.

Die Zuständigkeiten im Katastrophenschutz bestimmen sich nach den §§ 33 und 34.

§ 8 Alarmierung

(1) Die Alarmierung der Einsatzkräfte ist Aufgabe der Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Allgemeine Hilfe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und der Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 jeweils im eigenen Wirkungskreis. Die Landkreise und kreisfreien Städte bedienen sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Zentraler Leitstellen nach § 14 ThürRettG.

(2) Zur Sicherstellung einer einheitlichen Alarmierung im gesamten Landesgebiet hat das Land die Aufgaben:

- a) Funknetzplanung,
- b) Beschaffung der Funktechnik,
- c) Netzabnahme,
- d) Erstellung von Strategie- und Realisierungskonzepten,
- e) Schulung und
- f) erforderliche Betriebsaufgaben im Zusammenhang mit dem Erhalt der Landeseinheitlichkeit.

(3) Der Betrieb des einheitlichen Alarmierungsnetzes obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabenträger im überörtlichen Brandschutz und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe. Insbesondere haben sie folgende Aufgaben:

- a) Vertragliche Bindung der Funkstandorte (Akquise und Nutzungsvertrag),
- b) Vergabe der Bauleistungen der Funkstandorte,
- c) energetische Anbindung der Funkstandorte,
- d) Einbindung im Blitzschutz (soweit erforderlich),
- e) bauliche Ertüchtigung der Funkstandorte,
- f) technische Einbindung der notwendigen Funktechnik in den alarmanalysierenden Stellen,
- g) Betriebserhalt der Funkstandorte (Wartung, Instandhaltung, Erfüllung Miet- und Stromverträge, Sicherstellung der unterbrechungsfreien Stromversorgung, Funktionsüberwachung et cetera) und
- h) Beschaffung der Pager für die Einheiten der überörtlichen Gefahrenabwehr, des Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes.

§ 9 Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz

Das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium bestellt einen Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz, der es in grundsätzlichen Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes berät und Anregungen zur Durchführung dieses Gesetzes erörtert. Dem Landesbeirat gehören insbesondere Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, des Thüringer Feuerwehrverbandes und der Landesverbände der im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen an.

Zweiter Abschnitt Brandschutz und Allgemeine Hilfe

Erster Unterabschnitt Feuerwehren im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe

§ 10 Mitwirkung und Aufgaben der Feuerwehren

(1) Die kommunalen Aufgabenträger setzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe die Feuerwehren ein. Die öffentlichen Feuerwehren sind rechtlich unselbstständige Einrichtungen der Gemeinden.

(2) Die Feuerwehren haben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Brandgefahren oder anderen Gefahren vorzubeugen oder diese abzuwehren.

(3) Die Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren sind haupt- oder ehrenamtlich tätig.

§ 11 Aufstellung der Gemeindefeuerwehren

(1) Städte mit mehr als 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern müssen Feuerwehreinheiten mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen als eine Berufsfeuerwehr aufstellen. Soweit erforderlich, können die hauptamtlichen Einheiten durch Freiwillige Stadt- oder Ortsteilfeuerwehren ergänzt werden.

(2) Andere Gemeinden können eine Berufsfeuerwehr aufstellen. Das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium kann, unbeschadet der Regelung des § 23, nach Anhörung der Gemeinde die Aufstellung einer Berufsfeuerwehr anordnen, wenn dies in einer Gemeinde wegen der Ansiedlung besonders brand- oder explosionsgefährdlicher Betriebe, der Art der Bebauung oder anderer besonderer Gefahren erforderlich ist.

(3) In Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr ist eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen. Soweit Freiwillige hierfür nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, sind die erforderlichen Personen zum ehrenamtlichen Feuerwehrdienst nach § 17 heranzuziehen. Für besondere Aufgaben können hauptamtliche Bedienstete eingestellt werden. Für diese Aufgaben unterliegen sie den fachlichen Weisungen der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters.

(4) Die Feuerwehren verwenden die genormte oder die von dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium oder einer von diesem bestimmten Stelle zugelassene oder anerkannte Ausrüstung.

(5) Zur Förderung des Feuerwehrgedankens können Vereine oder Verbände gebildet werden. Sie sollen durch die Aufgabenträger des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe gefördert und finanziell unterstützt werden. Sie dürfen keinen Namen führen, der zu einer Verwechslung mit der Feuerwehr als gemeindlicher Einrichtung führen kann.

§ 12 Jugendfeuerwehren

(1) Bei den Freiwilligen Feuerwehren sollen nach Möglichkeit Jugendfeuerwehren gebildet werden. Diese werden durch eine Jugendfeuerwehrwartin oder einen Jugendfeuerwehrwart geleitet. Angehörige einer Jugendfeuerwehr müssen das sechste Lebensjahr vollendet haben.

(2) Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an dem für sie angesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst teilnehmen. Sie dürfen durch ihren Dienst in der Jugendfeuerwehr keine unzumutbaren Nachteile, insbesondere im Ausbildungs-, Arbeits- und Dienstverhältnis, erleiden. Sie sind für die Zeit der Teilnahme an Übungsdiensten sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen von der Ausbildungs-, Arbeits- oder Dienstleistungsverpflichtung freizustellen. § 14 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Die Gemeinden sollen der Arbeit der Jugendfeuerwehren ihre besondere Aufmerksamkeit widmen und sie fördern.

(4) Gemeinden mit einer Jugendfeuerwehr und die Jugendverbände der im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen erhalten je Angehörigen der Jugendfeuerwehr oder des Jugendverbandes der privaten Hilfsorganisation vom Land einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 50 Euro. Diese Mittel sind für motivationsfördernde Aktivitäten und teambildende Maßnahmen einzusetzen; Ausgaben für die sächliche Ausstattung der Angehörigen der Jugendfeuerwehr oder des Jugendverbandes der privaten Hilfsorganisation sind nicht zulässig.

§ 13 Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind freiwillig und ehrenamtlich im Dienst der Gemeinde tätig. Sie müssen für die Übernahme des Ehrenamtes persönlich geeignet sein und für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaats Thüringen einstehen.

(2) Der ehrenamtliche Dienst in der Einsatzabteilung der Feuerwehr beginnt frühestens mit dem vollendeten 16. Lebensjahr und endet mit dem vollendeten 60. Lebensjahr.

(3) Angehörige der Einsatzabteilung werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an die Tätigkeiten im Einsatzdienst herangeführt und der Ausbildungsstand für die Verwendung im Einsatzdienst vervollständigt, Voraussetzung für die Teilnahme an jeglichen Einsätzen der Feuerwehr ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 erforderlich ist, kann auf Antrag der oder des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zugelassen werden. Die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist in diesem Fall jährlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

(5) Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen in den Gemeinden leisten, die regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden. Dabei sollen Feuerwehrangehörige Wahlfunktionen ausschließlich bei der Feuerwehr derjenigen Gemeinde übernehmen, in der sich ihre Hauptwohnung befindet. Die Belange der Feuerwehr der Gemeinde, in der die oder der Feuerwehrangehörige wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(6) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen dürfen nur Einsatzdienst leisten, wenn sie hierzu geistig und körperlich in der Lage sind. Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

(7) Die Aufnahme in den Feuerwehrdienst erfolgt auf Vorschlag der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters, bei Orts- und Stadtteilfeuerwehren auf Vorschlag der Wehrführerin oder des Wehrführers durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister verpflichtet die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben.

(8) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund nach Anhörung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters, in Orts- und Stadtteilen auch der Wehrführerin oder des Wehrführers, entpflichten. Mit der Entpflichtung endet die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 14 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind freiwillig und ehrenamtlich im Dienst der Gemeinden oder eines Brandschutzverbandes tätig. Ihre Rechte und Pflichten sind in einer Satzung zu regeln, soweit sich nichts anderes aus diesem Gesetz ergibt. Sie haben an angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen und den dort ergangenen Weisungen nachzukommen. Sie dürfen durch ihren Dienst in der Feuerwehr keine unzumutbaren Nachteile, insbesondere im Arbeits- und Dienstverhältnis, erleiden. Sie sind für die Zeit der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie von der Arbeits- oder Dienstleistungsverpflichtung und, soweit erforderlich, für einen angemessenen Zeitraum davor und danach, bei Einsätzen auch für die zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendige Zeit, freizustellen. Bei der Bemessung der notwendigen Zeiten zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Gleitzeitregelungen gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ohne flexible Arbeitszeitregelungen keinen Nachteil erleiden.

(2) Für Freistellungszeiten nach Absatz 1 Satz 5 hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt fortzuzahlen, das sie oder er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte. Privaten Ar-

beitgeberinnen oder Arbeitgebern ist das fortgezahlte Arbeitsentgelt auf Antrag zu erstatten. Die Erstattung umfasst auch den Arbeitgeberinnen- oder Arbeitgeberanteil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags inklusive gesetzliche Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge und Beitragszuschüsse sowie die freiwilligen Arbeitgeberinnen- oder Arbeitgeberleistungen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung sind Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellte und zur Ausbildung Beschäftigte. Ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die beruflich selbstständig oder freiberuflich tätig sind, wird auf Antrag der Verdienstaufschlag in Form pauschalierter Stundenbeträge ersetzt.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist. Privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern wird das fortgezahlte Arbeitsentgelt auf Antrag durch die Feuerwehr-Unfallkasse Mitte erstattet. Die dieser dadurch entstehenden Kosten werden im Rahmen der von ihr erhobenen Umlage gedeckt. Ein Erstattungsanspruch besteht nur insoweit, als der privaten Arbeitgeberin oder dem privaten Arbeitgeber nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften ein Erstattungsanspruch zusteht. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die regelmäßig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung.

(5) Gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Feuerwehrdienst sind Feuerwehrangehörige in der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte gesetzlich versichert. Darüber hinaus sollen die Feuerwehrangehörigen vom Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zusätzlich gegen Dienstunfälle versichert werden. Diese Versicherung muss sich auch auf Feuerwehrangehörige erstrecken, die nicht abhängig beschäftigt oder zur Ausbildung beschäftigt sind. Bei Gesundheitsschäden, die Feuerwehrangehörigen im Rahmen des Feuerwehrdienstes entstanden sind oder die sich verschlimmert haben und für die kein Entschädigungsanspruch nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch besteht, kann das Land freiwillige Unterstützungsleistungen ohne Rechtsanspruch in Form von Zuwendungen gewähren. Im Zuwendungsverfahren kann die Feuerwehr-Unfallkasse Mitte vom für den Brandschutz zuständigen Ministerium mit der Durchführung des Zuwendungsverfahrens, einschließlich der Feststellung der Art und Schwere der Gesundheitsschäden, gegen Kostenersatz beauftragt werden.

(6) Den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen wird Dienstkleidung und die erforderliche persönliche Schutzausrüstung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(7) Für den Ersatz von Sachschäden und für die Haftung bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten finden nach § 113 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) in der jeweils geltenden Fassung § 48 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geän-

dert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389), in Verbindung mit § 46 ThürBG sowie § 74 ThürBG entsprechende Anwendung.

§ 15 Zusätzliche Altersversorgung

Die kommunalen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und das Land richten für die ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren bei dem Kommunalen Versorgungsverband Thüringen eine zusätzliche individuelle Altersversorgung ein. Diese wird nach dem Kapitaldeckungsverfahren ausgestaltet. Das Land und die kommunalen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 zahlen hierfür einen monatlichen Beitrag. Die zusätzliche Altersversorgung wird nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder nach dem späteren Ausscheiden aus der Einsatzabteilung nach § 13 Abs. 4 monatlich an den Feuerwehrangehörigen gezahlt. Alternativ kann die oder der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr das angesparte Kapital nebst Zinsen auch als einmalige Zahlung zum Rentenbeginn nach Satz 4 erhalten.

§ 16 Hauptamtliche Feuerwehrangehörige

(1) Die Angehörigen des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr müssen Beamtinnen oder Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes sein. Hauptamtliche Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr sollen Beamtinnen oder Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes sein, wenn ihre Aufgaben denjenigen der Angehörigen des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr entsprechen.

(2) Für hauptamtliche Angehörige einer öffentlichen Feuerwehr, die nicht Beamtinnen oder Beamte sind, endet der Einsatzdienst auf eigenen Antrag, spätestens jedoch mit der Vollendung des 63. Lebensjahres. Die erforderliche geistige und körperliche Einsatzdienstfähigkeit ist mit Vollendung des 60. Lebensjahres jährlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

§ 17 Heranziehen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde zum Feuerwehrdienst

Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 50. Lebensjahr können durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zum ehrenamtlichen Dienst in der Gemeindefeuerwehr verpflichtet werden. Ausgenommen sind Personen, deren Freistellung im öffentlichen Interesse liegt. Die Verpflichtung ist nur bis zu einer Gesamtzeitdauer von zehn Jahren möglich.

§ 18 Leitung der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr hat die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister. In Gemeinden mit Orts- oder Stadtteilfeuerwehren, die einer eigenen Wehrführung unterliegen, hat die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister die

Gesamtleitung. Die Wehrführungen unterliegen den Weisungen der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters.

(2) Die ehrenamtliche Gemeindebrandmeisterin oder der ehrenamtliche Gemeindebrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde, die Wehrführerin oder der Wehrführer von den aktiven Angehörigen der Orts- oder Stadtteilfeuerwehr gewählt. Näheres zur Wahl regelt die Gemeinde in einer Satzung. Gewählt werden kann nur, wer

1. persönlich geeignet ist,
2. die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt und
3. der Einsatzabteilung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr angehört.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Ausnahmeregelungen im Einzelfall zu Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 und 3 zulassen. Fehlen Fachkenntnisse nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 2, so sollen diese innerhalb von zwei Jahren nachgeholt werden.

(4) Kommt binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters eine Wahl nach Absatz 2 Satz 1 nicht zustande oder kann die Stelle aus sonstigen Gründen nicht besetzt werden, so hat die Gemeinde im Benehmen mit der Kreisbrandinspektorin oder dem Kreisbrandinspektor unverzüglich eine ehrenamtliche Gemeindebrandmeisterin oder einen ehrenamtlichen Gemeindebrandmeister zu bestellen. Bei der Bestellung sind die Wählbarkeitskriterien nach Absatz 2 Satz 2 angemessen zu berücksichtigen. Die Bestellung endet mit der satzungsgemäßen Wahl einer ehrenamtlichen Gemeindebrandmeisterin oder eines ehrenamtlichen Gemeindebrandmeisters.

(5) In kreisangehörigen Gemeinden mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine hauptamtliche Gemeindebrandmeisterin oder einen hauptamtlichen Gemeindebrandmeister bestellen. Näheres zu den Rechten und Pflichten der hauptamtlichen Gemeindebrandmeisterin oder des hauptamtlichen Gemeindebrandmeisters regelt die Gemeinde in einer Satzung. In diesen Fällen ist aus den Reihen der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen eine Sprecherin oder ein Sprecher zu wählen, der ihre Interessen gegenüber der Gemeinde wahrnimmt. Näheres zu den Rechten und Pflichten der Sprecherin oder des Sprechers regelt die Gemeinde in einer Satzung.

(6) Die ehrenamtlichen Gemeindebrandmeisterinnen und Gemeindebrandmeister und die Wehrführerinnen und Wehrführer sind für die Dauer ihrer Amtszeit ins Ehrenbeamtenverhältnis zu ernennen.

(7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann aus wichtigem Grund

1. die ehrenamtliche Gemeindebrandmeisterin oder den ehrenamtlichen Gemeindebrandmeister nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen,
2. die Wehrführerin oder den Wehrführer nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen des Orts- oder Stadtteils

abberufen. Bei Wegfall der Wahlvoraussetzungen nach Absatz 2 sind die Personen nach Nummer 1 oder 2 abberufen.

(8) Für die ehrenamtliche Gemeindebrandmeisterin oder den ehrenamtlichen Gemeindebrandmeister und die Wehrführerin oder den Wehrführer wird jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt. Die Wahl von jeweils einer weiteren Vertreterin oder einem weiteren Vertreter ist nur zulässig, wenn die Gemeinde die Funktion, Zuständigkeiten und Rangfolge der weiteren Vertreterinnen und Vertreter in einer Satzung regelt. Die Absätze 2, 3, 6 und 7 gelten entsprechend.

(9) In Städten ohne Berufsfeuerwehr führt die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister die Bezeichnung Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister.

(10) Die Absätze 1 bis 9 gelten für die gemeinschaftliche Aufgabenwahrnehmung mehrerer Gemeinden nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit entsprechend.

(11) In Gemeinden, Städten und Brandschutzverbänden mit Berufsfeuerwehr unterstehen alle öffentlichen Feuerwehren im Zuständigkeitsgebiet der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr. Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können zur Wahrnehmung ihrer Belange gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr eine Vertreterin oder einen Vertreter wählen. Sie oder er führt die Bezeichnung Stadtfeuerwehrwartin oder Stadtfeuerwehrwart. Näheres zu den Rechten und Pflichten der Stadtfeuerwehrwartin oder des Stadtfeuerwehrwarts regelt die Gemeinde in einer Satzung.

§ 19

Aufgaben der Leitung der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr verantwortlich und leitet die Feuerwehr. Sie oder er hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten und ist dieser oder diesem berichtspflichtig.

(2) Auf Vorschlag der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters bestellt oder entbindet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Führungs- und Leitungskräfte und fachberatende Personen nach § 22.

(3) Die Übertragung weiterer Zuständigkeiten und Aufgaben sind zulässig, wenn die Gemeinde diese durch Satzung regelt.

§ 20

Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren und stellvertretende Kreisbrandinspektorinnen und stellvertretende Kreisbrandinspektoren

(1) Zur Durchführung der dem Landkreis nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben bestellt der Landkreis eine Kreisbrandinspektorin oder einen Kreisbrandinspektor

und eine stellvertretende Kreisbrandinspektorin oder einen stellvertretenden Kreisbrandinspektor.

(2) Die Kreisbrandinspektorin oder der Kreisbrandinspektor sowie die stellvertretende Kreisbrandinspektorin oder der stellvertretende Kreisbrandinspektor müssen Beamtin oder Beamter des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes sein.

(3) Die Kreisbrandinspektorin oder der Kreisbrandinspektor sowie die stellvertretende Kreisbrandinspektorin oder der stellvertretende Kreisbrandinspektor unterstützen die Landrätin oder den Landrat bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 6.

(4) Die Kreisbrandinspektorin oder der Kreisbrandinspektor sowie die stellvertretende Kreisbrandinspektorin oder der stellvertretende Kreisbrandinspektor dürfen nicht gleichzeitig

1. Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister,
2. ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister sein.

§ 21

Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister

(1) Zur Unterstützung der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors sowie zur Unterstützung der stellvertretenden Kreisbrandinspektorin oder des stellvertretenden Kreisbrandinspektors bestellt der Landkreis auf Vorschlag der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors den örtlichen Gegebenheiten entsprechend Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister.

(2) Die Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister sind hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig und müssen die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen und Mitglied der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr sein.

(3) Ehrenamtliche Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister sind in ein Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Ihre Zuständigkeiten, Aufgabengebiete, Amtsperioden und Unterstellungsverhältnisse sind durch den Landkreis zu regeln. Hinsichtlich der Rechtsstellung der ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister gilt § 14 entsprechend.

(4) Die Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister dürfen nicht gleichzeitig Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister sein. Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister sollen nicht gleichzeitig Bürgermeisterin oder Bürgermeister einer kreisangehörigen Gebietskörperschaft sein.

(5) Der Landkreis kann die ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister aus wichtigem Grund von ihrer Funktion entbinden oder abberufen. Die Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister sind nach Vollendung des 60. Lebensjahres zu verabschieden; § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 22

Fachkräfte und Fachberaterinnen und Fachberater der Aufgabenträger

Für besondere Aufgaben können die Aufgabenträger zusätzliche Fachkräfte sowie Fachberaterinnen und Fachberater bestellen. Hinsichtlich der Rechtsstellung der ehrenamtlichen Fachkräfte und Fachberaterinnen und Fachberater gilt § 14 entsprechend.

§ 23

Werkfeuerwehren

(1) Das Landesverwaltungsamt kann gegenüber gewerblichen Betrieben oder sonstigen Einrichtungen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr oder anderen besonderen Gefahren nach Anhörung anordnen, zur Verhütung und Bekämpfung solcher Gefahren eine Werkfeuerwehr mit haupt- oder nebenberuflichen Angehörigen aufzustellen, mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischen Ausrüstungen auszustatten und zu unterhalten. Der Betrieb oder die Einrichtung hat für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Werkfeuerwehr zu sorgen. Die Anordnung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr vorliegen. Sofern die Pflicht zur Vorhaltung einer Werkfeuerwehr aufgrund anderer Rechtsvorschriften besteht, ist das Landesverwaltungsamt von den zuständigen Stellen zu beteiligen.

(2) Betriebe oder Einrichtungen können eine gemeinsame Werkfeuerwehr einrichten. Über die Zulässigkeit entscheidet das Landesverwaltungsamt.

(3) Für Angehörige einer Werkfeuerwehr gelten § 13 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 3 entsprechend. Die Leiterin oder der Leiter der Werkfeuerwehr ist für die Einsatzbereitschaft der Werkfeuerwehr verantwortlich und hat die Betriebs- oder Einrichtungsleitung zu allen Belangen der Werkfeuerwehr zu berichten und zu beraten.

(4) Organisation, Ausrüstung und Aus-, Fort- und Weiterbildung der Werkfeuerwehr müssen den besonderen Erfordernissen des Betriebs oder der Einrichtung Rechnung tragen. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Angehörigen der Werkfeuerwehr müssen dem Betrieb oder der Einrichtung angehören, für welche die Werkfeuerwehr eingerichtet worden ist und neben der erforderlichen fachlichen Qualifikation insbesondere Kenntnisse über die Örtlichkeit, die Produktions- und Betriebsabläufe, die betrieblichen Gefahren- und Schutzmaßnahmen sowie die besonderen Einsatzmittel besitzen. Im begründeten Einzelfall kann das Landesverwaltungsamt auf Antrag und nach Anhörung Ausnahmen zulassen.

(5) Im Einvernehmen mit der Betriebs- oder der Einrichtungsleitung kann die Werkfeuerwehr auf Anforderung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters (§§ 29, 30) außerhalb des Betriebes oder der Einrichtung zur Hilfeleistung eingesetzt werden, sofern die Sicherheit des Betriebs oder der Einrichtung dadurch nicht erheblich gefährdet wird. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Landrätin oder der Landrat können die Werkfeuerwehr im Einvernehmen mit der Betriebsleitung oder der Einrichtungslei-

tung auch zu Übungen außerhalb des Betriebs oder der Einrichtung einsetzen, Der Betriebsleitung oder der Einrichtungsleitung sind auf Antrag die durch Einsatz- oder Übungsmaßnahmen entstandenen Kosten zu erstatten. Die Befugnisse der Katastrophenschutzbehörden nach § 37 bleiben hiervon unberührt.

(6) Die Betriebe oder Einrichtungen tragen die Kosten für die Werkfeuerwehr.

(7) Das Landesverwaltungsamt überprüft in regelmäßigen Abständen den Leistungsstand der Werkfeuerwehr.

(8) Die von Betrieben und Einrichtungen aufgestellten Betriebsfeuerwehren können auf Antrag durch das Landesverwaltungsamt als Werkfeuerwehr anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen. Mit der Anerkennung werden diese Werkfeuerwehren den angeordneten Werkfeuerwehren im Sinne des Absatzes 1 gleichgestellt.

Zweiter Unterabschnitt Andere Organisationen in der Allgemeinen Hilfe

§ 24

Mitwirkung und Aufgaben der anderen Hilfsorganisationen sowie anderer privater Organisationen

(1) Die kommunalen Aufgabenträger setzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Allgemeinen Hilfe neben der Feuerwehr, soweit sie es im Einzelfall für erforderlich halten, andere öffentliche und private Hilfsorganisationen sowie andere private Organisationen ein, wenn sie sich gegenüber dem kommunalen Aufgabenträger allgemein zur Mitwirkung bereit erklärt haben, sie geeignet sind, ein Bedarf an der Mitwirkung besteht und der kommunale Aufgabenträger der Mitwirkung zugestimmt hat.

(2) Die Aufgaben der anderen Hilfsorganisationen sowie der anderen privaten Organisationen bei der Mitwirkung in der Allgemeinen Hilfe richten sich nach den jeweiligen organisationseigenen Regelungen.

(3) Öffentliche Hilfsorganisationen werden durch juristische Personen des öffentlichen Rechts, private Hilfsorganisationen und andere private Organisationen werden durch juristische Personen des privaten Rechts gestellt.

§ 25

Rechtsstellung der Mitglieder der anderen Hilfsorganisationen

(1) Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen bestehen Rechte und Pflichten der Mitglieder nur gegenüber der Organisation, der sie angehören. Soweit die organisationseigenen Regelungen nichts Abweichendes bestimmen, sind sie den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen rechtlich gleichgestellt; die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten mit Ausnahme des § 15 entsprechend.

(2) Die Mitglieder der Hilfsorganisationen und anderer privater Organisationen leisten ihren Dienst im Rahmen der Allgemeinen Hilfe unentgeltlich.

(3) Die Rechtsverhältnisse zwischen den öffentlich-rechtlichen Hilfsorganisationen des Bundes oder anderer Länder und deren Mitgliedern bleiben unberührt.

Dritter Unterabschnitt Vorbeugender Gefahrenschutz

§ 26

Zuständigkeiten im vorbeugenden Gefahrenschutz

Für die Gefahrenverhütungsschau und für den vorbeugenden Gefahrenschutz nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften sind die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Großen kreisangehörigen Städte und Großen Kreisstädte zuständig, soweit in diesem Gesetz oder in den anderen Rechtsvorschriften keine abweichende Zuständigkeit bestimmt ist. Die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Großen kreisangehörigen Städte und Großen Kreisstädte erfüllen die Aufgaben nach Satz 1 als Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises. Für die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 beschäftigen sie Beamtinnen und Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes.

§ 27

Gefahrenverhütungsschau

(1) Bauliche Anlagen, von denen erhebliche Brand-, Explosions- oder sonstige Gefahren ausgehen können, unterliegen in regelmäßigen Zeitabständen der Gefahrenverhütungsschau.

(2) Eigentümerinnen oder Eigentümer, Besitzerinnen oder Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Anlagen im Sinne des Absatzes 1 haben die Gefahrenverhütungsschau zu dulden und den mit der Durchführung beauftragten Personen tagsüber, bei gewerblich genutzten Räumen während der jeweiligen Geschäfts- oder Betriebszeit, Zutritt zu allen Räumen zu gestatten. Zur Prüfung der Brand-, Explosions- oder sonstigen Gefährlichkeit von baulichen Anlagen, Materialien, Herstellungsoder sonstigen Betriebsvorgängen haben sie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

(3) Auf Anordnung der nach § 26 zuständigen Behörde sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer, Besitzerinnen oder Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von baulichen Anlagen verpflichtet, die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel zu beseitigen.

(4) Bei baulichen Anlagen des Landes oder des Bundes wird die Gefahrenverhütungsschau im Benehmen mit den betroffenen Behörden durchgeführt.

(5) Absatz 1 findet auf Betriebe, die der ständigen Aufsicht der Bergbehörde unterstehen, keine Anwendung.

(6) In Betrieben und Einrichtungen mit einer Werkfeuerwehr kann die nach § 26 zuständige Behörde der Leiterin oder den Leiter der Werkfeuerwehr mit der Durchführung der Gefahrenverhütungsschau beauftragen.

(7) Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau kann die nach § 26 zuständige Behörde Gebühren aufgrund einer Satzung erheben.

§ 28

Brandsicherheitswache

(1) Bei Veranstaltungen, bei denen erhöhte Brand-, Explosions- oder sonstige Gefahren drohen, ist eine Brandsicherheitswache einzurichten. Die Veranstaltungen sind spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn bei der örtlich zuständigen Gemeinde anzuzeigen.

(2) Die Brandsicherheitswache wird von der zuständigen Feuerwehr gewährleistet. Art und Umfang der Brandsicherheitswache bestimmt die Leiterin oder der Leiter der Berufsfeuerwehr oder die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister.

(3) Die Brandsicherheitswache trifft die notwendigen Anordnungen zur Verhütung und Bekämpfung der Gefahren sowie zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege.

(4) Für die Durchführung der Brandsicherheitswache kann die Gemeinde Gebühren aufgrund einer Satzung erheben.

Vierter Unterabschnitt Einsatzleitung

§ 29

Gesamteinsatzleitung

(1) Die Gesamteinsatzleitung hat

1. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder eine beauftragte Person bei örtlichen Gefahren,
2. die Landrätin oder der Landrat oder eine beauftragte Person, wenn innerhalb eines Kreisgebiets mehrere Gemeinden betroffen sind oder bei Gefahren größeren Umfangs und ein einheitlicher Koordinierungsbedarf notwendig ist.

(2) Die Aufsichtsbehörden können bei dringendem öffentlichen Interesse die Gesamteinsatzleitung übernehmen oder eine Gesamteinsatzleitung bestimmen.

(3) Die Gesamteinsatzleiterin oder der Gesamteinsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen. Hierbei sollen die von den fachlich betroffenen Behörden für erforderlich gehaltenen Maßnahmen berücksichtigt werden. Die Gesamteinsatzleiterin oder der Gesamteinsatzleiter ist gegenüber der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter nach § 30 weisungsbefugt.

(4) Sicherungsmaßnahmen der Polizei oder anderer zuständiger Stellen sollen im Einvernehmen mit der Gesamteinsatzleiterin oder dem Gesamteinsatzleiter angeordnet oder aufgehoben werden.

§ 30

Einsatzleitung

(1) Die Einsatzleitung am Gefahren- oder Schadensort hat die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter der örtlich zuständigen öffentlichen Feuerwehr, solange diese oder dieser nicht anwesend ist, die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter, der zuerst am Gefahren- oder Schadensort eintreffenden Feuerwehr. Die Gesamteinsatzleiterin oder der Gesamteinsatzleiter kann eine abweichende Regelung treffen.

(2) Im Einzelfall oder bei besonderen Einsatzlagen kann die Einsatzleitung durch die Kreisbrandinspektorin oder den Kreisbrandinspektor oder eine durch diese oder diesen beauftragte Führungskraft von der örtlich zuständigen öffentlichen Feuerwehr übernommen werden

1. bei einer Gefahrenlage in einem Landkreis, die das Territorium mehrerer Gemeinden umfasst und wegen ihrer Art oder ihres Ausmaßes abgestimmter und koordinierender Maßnahmen bedarf oder
2. bei geschlossenem Einsatz von Einheiten des Landkreises in Zug- oder in vergleichbarer Stärke oder
3. wenn die gleichzeitige Anwesenheit der taktischen Einheiten an der Einsatzstelle die Führungsqualifikation der örtlichen Einsatzleiterin oder des örtlichen Einsatzleiters übersteigt oder
4. wenn die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter nach Absatz 1 im begründeten Ausnahmefall um die Übernahme der Einsatzleitung ersucht.

Die Vorschriften zu den Einsatzkosten bleiben hiervon unberührt, soweit Kosten auch für die Gemeinden angefallen wären, sofern die Gemeinde selbst gehandelt hätte oder soweit diese nicht grob sachwidrig wären. Die Gesamteinsatzleitung nach § 29 bleibt davon unberührt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für kreisangehörige Gemeinden mit Berufsfeuerwehr.

(4) In Betrieben mit einer Werkfeuerwehr hat die Leiterin oder der Leiter der Werkfeuerwehr die Einsatzleitung. Wird neben der Werkfeuerwehr eine öffentliche Feuerwehr eingesetzt, so bilden sie eine gemeinsame Einsatzleitung, deren Führung bei hauptberuflicher Werkfeuerwehr bei deren Leiterin oder Leiter, sonst bei der Einsatzleiterin oder beim Einsatzleiter nach Absatz 1 liegt.

§ 31

Befugnisse der Einsatzleitung

(1) Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Schadensort. Sie oder er ist befugt, den Einsatz der Feuerwehren, Hilfsorganisationen und anderer privater Organisationen zu regeln sowie zusätzliche Einsatzmittel und Einsatzkräfte bei den zuständigen Behörden oder Stellen anzufordern. § 29 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter ist befugt, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um am Gefahren- oder Schadensort ungehindert tätig sein zu können, soweit diese nicht von der Polizei oder anderen zuständigen Stellen getroffen werden. Insbesondere kann sie

oder er das Betreten des Gefahren- oder Schadensortes verbieten, Personen von dort verweisen und den Gefahren- oder Schadensort sperren und räumen. Sie oder er hat die Befugnisse eines Vollstreckungsbeamten nach dem Zweiten Teil Viertes Abschnitt des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung. § 30 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter soll zur Unterstützung fachlich geeignete Personen hinzuziehen.

(4) Die Leiterin oder der Leiter der Einsatzkräfte der privaten Hilfsorganisationen oder anderer privater Organisationen hat die Befugnisse nach Absatz 1 und 2, wenn die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter die notwendigen Maßnahmen nicht selbst veranlassen kann.

Dritter Abschnitt Katastrophenschutz

Erster Unterabschnitt Organisation des Katastrophenschutzes

§ 32

Begriff der Katastrophe

Eine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ereignis, bei dem Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, die natürlichen Lebensgrundlagen, erhebliche Sachwerte oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden und die Gefahr nur abgewehrt werden kann, wenn die Behörden, Dienststellen, Organisationen, Einheiten, Einrichtungen und eingesetzten Kräfte unter einheitlicher Leitung zusammenwirken.

§ 33

Katastrophenschutzbehörden

(1) Untere Katastrophenschutzbehörden sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

(2) Obere Katastrophenschutzbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

(3) Oberste Katastrophenschutzbehörde ist das für den Katastrophenschutz zuständige Ministerium.

§ 34

Zuständigkeiten im Katastrophenschutz

(1) Die unteren Katastrophenschutzbehörden sind für den Katastrophenschutz zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die obere Katastrophenschutzbehörde ist für den Katastrophenschutz bei Anlagen und Gefahr bringenden Ereignissen zuständig, von denen Gefahren für das Gebiet mehrerer unterer Katastrophenschutzbehörden ausgehen und die zentrale Maßnahmen erfordern.

(3) Die oberste Katastrophenschutzbehörde ist für die grundsätzlichen Angelegenheiten des Katastrophenschutzes und für die länderübergreifende Zusammenarbeit im Katastrophenschutz zuständig.

(4) Die übergeordneten Katastrophenschutzbehörden können allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, um die Aufgabenerfüllung im Katastrophenschutz sicherzustellen.

(5) Die übergeordneten Katastrophenschutzbehörden können im Einzelfall

1. die Leitung des Katastrophenschutzes übernehmen oder einer anderen nachgeordneten Katastrophenschutzbehörde übertragen,
2. an Stelle der unteren Katastrophenschutzbehörde den Eintritt oder das Ende einer Katastrophe feststellen.

§ 35

Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes

(1) Die Katastrophenschutzbehörden setzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Katastrophenschutz in erster Linie die öffentlichen und privaten Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes ein.

(2) Öffentliche Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes werden durch juristische Personen des öffentlichen Rechts gestellt. Private Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes werden durch die privaten Hilfsorganisationen und durch andere private Organisationen gestellt, wenn diese sich gegenüber der unteren Katastrophenschutzbehörde allgemein zur Mitwirkung bereit erklärt haben und geeignet sind, ein Bedarf an der Mitwirkung besteht und die untere Katastrophenschutzbehörde der Mitwirkung zugestimmt hat.

(3) Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind insbesondere für folgende Aufgabenbereiche zu bilden:

1. Führung/Information und Kommunikation,
2. Brandschutz,
3. Hochwasser,
4. Extremwetterlagen,
5. Gefahrgut/ABC beziehungsweise CBRN,
6. Sanität,
7. Betreuung, einschließlich PSNV,
8. Instandsetzung,
9. Bergung,
10. Versorgung,
11. Bergrettung,
12. Wasserrettung,
13. Ortung,
14. Logistik.

(4) Soweit zur Erfüllung der Aufgaben die bereitzustellenden Einheiten und Einrichtungen nicht durch öffentliche oder private Hilfsorganisationen oder durch andere private Organisationen gestellt werden können, stellen die unteren Katastrophenschutzbehörden die notwendigen Einheiten und Einrichtungen auf.

(5) Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk wirkt gemäß ihrer Aufgabenzuweisung nach dem THW-Gesetz

(THWG) vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118) in der jeweils geltenden Fassung in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz mit. Andere überregional tätige private Organisationen werden für eine landesweite Mitwirkung im Katastrophenschutz anerkannt, wenn diese sich allgemein zur Mitwirkung bereit erklärt haben und geeignet sind, ein Bedarf an der landesweiten Mitwirkung besteht und die obere Katastrophenschutzbehörde der Mitwirkung zugestimmt hat.

(6) Die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind verpflichtet, die Katastrophenschutzbehörden bei der Durchführung ihrer Maßnahmen zu unterstützen sowie die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Vorschriften und Weisungen zu befolgen.

(7) Die Katastrophenschutzbehörden richten bei Bedarf Auskunftsstellen ein, deren Aufgaben auch einer privaten Hilfsorganisation oder einer anderen privaten Organisation übertragen werden können. In Auskunftsstellen dürfen personenbezogene Daten zum Zwecke der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung verarbeitet werden. Sie dürfen Angehörigen oder sonstigen Personen übermittelt werden, bei denen aufgrund ihrer Angaben offensichtlich ist, dass die Datenübermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und sie in Kenntnis der Sachlage ihre Einwilligung hierzu erteilen würde.

§ 36

Rechtsstellung der Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz

(1) Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz sind Personen, die in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes tätig sind. Sie verpflichten sich gegenüber der Hilfsorganisation oder anderen privaten Organisationen, bei Einheiten nach § 35 Abs. 4 gegenüber der unteren Katastrophenschutzbehörde zur Mitwirkung im Katastrophenschutz, soweit sich ihre Mitwirkungspflicht nicht bereits aus der Zugehörigkeit zu der Hilfsorganisation oder der anderen privaten Organisation ergibt.

(2) Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen bestehen Rechte und Pflichten der Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz nur gegenüber der privaten Hilfsorganisation oder der anderen privaten Organisation, der sie angehören. Soweit die organisationseigenen Regelungen nichts Abweichendes bestimmen, sind sie den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen rechtlich gleichgestellt; die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten, mit Ausnahme des § 15, entsprechend.

Zweiter Unterabschnitt Maßnahmen im Katastrophenschutz

§ 37

Befugnisse der Katastrophenschutzbehörden

(1) Die Katastrophenschutzbehörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Katastrophengefahren vorzubeugen und abzuwehren.

(2) Bei Eintritt einer Katastrophe kann die Katastrophenschutzbehörde insbesondere das Betreten des Katastrophengebietes verbieten, Personen von dort verweisen oder evakuieren und das Katastrophengebiet sperren und räumen.

§ 38

Vorbereitende Maßnahmen

(1) Die unteren Katastrophenschutzbehörden haben zur Vorbereitung auf eine wirksame Abwehr von Katastrophengefahren insbesondere

1. dafür zu sorgen, dass Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bereitstehen und über die erforderlichen baulichen Anlagen sowie die erforderliche Ausrüstung verfügen,
2. Stäbe zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zu bilden, die für den Katastrophenschutz notwendig sind (Katastrophenschutzstäbe), und die erforderlichen Räume sowie die erforderliche Ausstattung bereitzuhalten,
3. für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen des Katastrophenschutzes einschließlich des Stabpersonals zu sorgen,
4. Alarm- und Einsatzpläne für den Katastrophenschutz (Katastrophenschutzpläne) aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden im Einklang stehen und diese, soweit erforderlich, mit benachbarten unteren Katastrophenschutzbehörden abzustimmen und
5. Katastrophenschutzübungen durchzuführen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die obere Katastrophenschutzbehörde.

§ 39

Katastrophenschutzübungen

Durch Katastrophenschutzübungen sollen die Katastrophenschutzpläne und das Zusammenwirken der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes erprobt sowie die Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte überprüft werden. Zu den Übungen können auch die Stellen des Gesundheitswesens nach § 43 sowie Angehörige der Gesundheitsberufe nach § 44 herangezogen werden.

§ 40

Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

- (1) Die unteren Katastrophenschutzbehörden haben
1. für Betriebe, für die nach Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 3 Nr. 1 und 3 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist sowie
 2. für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A nach Anhang III der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mine-

ralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG - Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15) in der jeweils geltenden Fassung unter Beteiligung der Betreiberin oder des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans der Betreiberin oder des Betreibers behördliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne als externe Notfallpläne für Maßnahmen außerhalb des Betriebs zu erstellen.

(2) Der externe Notfallplan nach Absatz 1 Nr. 1 ist innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der erforderlichen Informationen von der Betreiberin oder dem Betreiber nach Absatz 3 zu erstellen. Die untere Katastrophenschutzbehörde kann aufgrund der Informationen in dem Sicherheitsbericht im Einvernehmen mit der für die Beurteilung des Sicherheitsberichts zuständigen Behörde entscheiden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplans erübrigt. Die Entscheidung ist zu begründen.

(3) Die externen Notfallpläne müssen Angaben enthalten über

1. Namen oder Stellung der Personen, die zur Einleitung von Notfallmaßnahmen oder zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind,
2. Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte,
3. Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Einsatzmittel,
4. Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände,
5. Vorkehrungen für Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes, einschließlich Reaktionsmaßnahmen auf Szenarien schwerer Unfälle, wie im Sicherheitsbericht beschrieben, und Berücksichtigung möglicher Dominoeffekte, einschließlich solcher, die Auswirkungen auf die Umwelt haben,
6. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und aller benachbarten Betriebe oder Betriebsstätten, die nicht unter den Geltungsbereich der Richtlinie 2012/18/ EU fallen, nach Artikel 9 der Richtlinie 2012/18/ EU über den Unfall sowie über das richtige Verhalten,
7. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Einsatzkräfte anderer Bundesländer und ausländischer Staaten bei einem schweren Unfall mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen.

(4) Die Betreiberinnen und Betreiber haben die unteren Katastrophenschutzbehörden bei der Erstellung der externen Notfallpläne zu unterstützen und ihnen die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Fristen für die Übermittlung der erforderlichen Informationen bestimmen sich nach den §§ 10 und 20 der Störfall-Verordnung in der Fassung vom 15. März 2017 (BGBl. I 5, 483) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Entwürfe der externen Notfallpläne sowie wesentliche Planänderungen sind zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats bei den unteren Katastrophenschutzbehörden zur Einsicht auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher

öffentlich mit dem Hinweis bekannt zu machen, dass während der Auslegungsfrist Anregungen vorgebracht werden können. Die Auslegung erfolgt mit den Funktionsbezeichnungen der erfassten Personen; sonstige personenbezogene Daten wie Namen und private Telefonnummern sind unkenntlich zu machen. Der Entwurf des externen Notfallplans ist der Betreiberin oder dem Betreiber mindestens eine Woche vor der Bekanntgabe nach Satz 2 zu übermitteln. Auf Antrag der Betreiberin oder des Betreibers sind bisher unveröffentlichte Angaben über den Betrieb unkenntlich zu machen, soweit das Interesse der Betreiberin oder des Betreibers das Interesse der Öffentlichkeit an der Offenbarung überwiegt. Das Gleiche gilt, soweit das Interesse der öffentlichen Sicherheit einer Offenbarung entgegensteht. § 3 Abs. 2 Satz 4 und 5 und § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuchs gelten entsprechend. Bei der Erstellung der externen Notfallpläne sowie bei wesentlichen Planänderungen ist das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit angemessen zu berücksichtigen.

(6) Die externen Notfallpläne sind unverzüglich anzuwenden, sobald es zu einem schweren Unfall oder zu einem unkontrollierten Ereignis kommt, bei dem aufgrund seiner Art vernünftigerweise zu erwarten ist, dass es zu einem schweren Unfall führt.

(7) Die externen Notfallpläne sind in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren durch die unteren Katastrophenschutzbehörden unter Beteiligung der Betreiberin oder des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans

1. zu überprüfen,
2. durch Übungen zu erproben,
3. im Ergebnis dessen zu überarbeiten und
4. auf den neuesten Stand zu bringen.

Bei dieser Überprüfung sind Veränderungen in den Betrieben und bei den Aufgabenträgern des Brand- und Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu verfahren ist, zu berücksichtigen. Für die Aktualisierung der externen Notfallpläne gilt Absatz 5 entsprechend.

(8) Auch für Betriebe, Einrichtungen oder Anlagen, für die keine externen Notfallpläne nach Absatz 1 zu erstellen sind, von denen aber dennoch im Fall eines Schadensereignisses ernste Gefahren für die Gesundheit oder das Leben einer größeren Zahl von Menschen, Gefahren für erhebliche Sachwerte oder akute Umweltgefahren ausgehen können, sind durch die unteren Katastrophenschutzbehörden in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden besondere behördliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen.

(9) Für Betriebe, die der ständigen Aufsicht der Bergbehörde unterstehen, erstellen die zuständigen Bergbehörden die externen Notfallpläne nach Absatz 1 im Benehmen mit den unteren Katastrophenschutzbehörden. Die Absätze 2 bis 8 gelten entsprechend.

§ 41

Feststellung und Bekanntgabe des Katastrophenfalls

Die untere Katastrophenschutzbehörde stellt den Eintritt und das Ende einer Katastrophe fest und teilt dies unverzüglich den übergeordneten Katastrophenschutzbehörden mit. Soweit erforderlich, sind auch die benachbarten Katastrophenschutzbehörden zu unterrichten. Die Feststellung soll der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

§ 42

Einsatzleitung im Katastrophenfall

(1) Die Katastrophenschutzbehörde leitet den Katastrophenschutz einsetzt. Sie kann innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs allen zuständigen Behörden und Dienststellen des Landes der gleichen oder einer niedrigeren Stufe, mit Ausnahme der obersten Landesbehörden, Weisungen erteilen. Das Gleiche gilt für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger öffentlicher Aufgaben. Die fachlichen Weisungsrechte übergeordneter Behörden bleiben unberührt, Weisungen gegenüber anderen obersten Landesbehörden kann nur die oberste Katastrophenschutzbehörde im Falle der Übernahme der Einsatzleitung erteilen.

(2) Die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie alle sonstigen Einsatzkräfte unterstehen für die Dauer des Katastrophenschutzes der Katastrophenschutzbehörde. Leisten Kräfte des Bundes oder anderer Länder Hilfe im Katastrophenschutz, so unterstehen auch sie für die Dauer ihrer Mitwirkung der Katastrophenschutzbehörde.

Vierter Abschnitt Gesundheitsbereich

§ 43

Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich

(1) Die Aufgabenträger arbeiten mit den Sanitätsorganisationen, stationären Gesundheitseinrichtungen, Apotheken sowie mit den Berufskammern und berufsständischen Vertretungen der Angehörigen der Gesundheitsberufe aus ihrem Gebiet zusammen.

(2) In die Alarm- und Einsatzpläne nach diesem Gesetz sind, soweit erforderlich, die in Absatz 1 genannten Stellen und die Angehörigen der Gesundheitsberufe nach § 44 einzubeziehen.

(3) Die Träger der stationären Gesundheitseinrichtungen sind verpflichtet, zur Mitwirkung im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz für ihre Einrichtungen Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden und Landkreise im Einklang stehen sowie regelmäßig Übungen durchzuführen. Benachbarte stationäre Gesundheitseinrichtungen haben sich gegenseitig zu unterstützen und ihre Alarm- und Einsatzpläne aufeinander abzustimmen.

§ 44

Besondere Pflichten von Angehörigen der Gesundheitsberufe

(1) In ihrem Beruf tätige Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Tierärztinnen und Tierärzte, Apothekerinnen und Apotheker und Angehörige sonstiger Gesundheitsberufe sowie das Hilfspersonal sind im Rahmen der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes verpflichtet, sich hierzu für die besonderen Anforderungen fortzubilden sowie an angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen und den dort ergangenen Weisungen nachzukommen.

(2) Die Berufskammern der in Absatz 1 genannten Gesundheitsberufe und die berufsständischen Vertretungen der Angehörigen sonstiger Gesundheitsberufe erfassen die in Absatz 1 genannten Personen, sorgen für deren Fortbildung und erteilen den Aufgabenträgern die Auskünfte, die diese zur Durchführung dieses Gesetzes benötigen. Die Träger der stationären und ambulanten Gesundheitseinrichtungen sowie die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Tierärztinnen und Tierärzte und Apothekerinnen und Apotheker übermitteln den Aufgabenträgern auf deren Anforderung die Gesamtzahl des bei ihnen tätigen Fach- und Hilfspersonals in den jeweiligen Berufsgruppen.

(3) Nicht mehr in ihrem Beruf tätige Personen, die in einem Beruf des Gesundheits- oder Veterinärwesens ausgebildet sind, werden von den Stellen des Absatzes 2 Satz 1 nur erfasst. Sie können sich gegenüber dem Aufgabenträger freiwillig zur Mitarbeit in der Allgemeinen Hilfe und dem Katastrophenschutz bereit erklären; für sie gilt bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres Absatz 1 entsprechend.

(4) Die Bestimmungen des Fünften Abschnitts bleiben unberührt.

Fünfter Abschnitt Pflichten der Bevölkerung, Entschädigung

§ 45

Verhütung von Gefahren

Jede Person hat sich, insbesondere beim Umgang mit Feuer, brennbaren, explosionsgefährlichen, giftigen oder sonstigen gesundheitsschädlichen Stoffen und mit elektrischen Geräten so zu verhalten, dass Menschen und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet werden. Bestehende Gefahren hat sie, soweit ihr zumutbar, zu beseitigen.

§ 46

Gefahrenmeldung

Wer einen Brand oder ein sonstiges Ereignis, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, bemerkt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Feuerwehr, der Polizei oder einer sonstigen in Betracht kommenden Stelle zu melden. Wer zur Übermittlung einer Gefahren-

meldung ersucht wird, ist hierzu im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet, wenn der Ersuchende zur Gefahrenmeldung nicht selbst im Stande ist.

§ 47 Hilfeleistungspflichten

(1) Jede über 18 Jahre alte Person ist auf Anordnung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters (§§ 29, 30, 42), in den Fällen des § 30 Abs. 4 der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, im Rahmen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten zur Hilfeleistung verpflichtet, um von dem Einzelnen oder der Allgemeinheit unmittelbare Gefahr abzuwenden. Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer durch sie eine erhebliche Gefahr befürchten oder andere, höherrangige Pflichten verletzen müsste.

(2) Personen, die zur Hilfeleistung verpflichtet werden oder freiwillig mit Zustimmung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, haben für die Dauer ihrer Hilfeleistung die Rechtsstellung von Helferinnen und Helfern im Katastrophenschutz. § 14 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Auf Anordnung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters, in den Fällen des § 30 Abs. 4 der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, sind dringend benötigte Fahrzeuge, Geräte, Maschinen, Betriebsstoffe, elektrische Energie, bauliche Anlagen oder Einrichtungen sowie sonstige Sach-, Dienst- und Werkleistungen von jeder Person zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Aufgabenträger sind berechtigt, Personen mit besonderen Kenntnissen oder Fähigkeiten zur Hilfeleistung sowie Sachen nach Absatz 3 vorher zu erfassen; die betreffenden Personen sowie die Eigentümerinnen oder Eigentümer, Besitzerinnen oder Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die notwendigen Auskünfte zu geben und Änderungen zu melden.

(5) Personen, die an den Hilfsmaßnahmen oder Übungen nicht beteiligt sind, dürfen den Einsatz nicht behindern. Sie sind verpflichtet, die Anweisungen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters, der Polizei oder in Fällen des § 31 Abs. 4 der Angehörigen der Hilfsorganisationen und anderen privaten Organisationen zu befolgen.

§ 48 Vorsorgepflichten der Eigentümerinnen oder Eigentümer, Besitzerinnen oder Besitzer und Betreiberinnen oder Betreiber baulicher Anlagen mit erhöhtem Gefahrenpotential

(1) Eigentümerinnen oder Eigentümer, Besitzerinnen oder Besitzer und Betreiberinnen oder Betreiber von baulichen Anlagen, die besonders brand- oder explosionsgefährlich sind oder von denen im Fall eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen Gefahr bringenden Ereignisses ernste Gefahren für die Gesundheit oder das Leben einer größeren Zahl von Menschen oder Gefahren für erhebliche Sachwerte oder akute Umweltgefahren ausgehen können, sind verpflichtet, die Aufgabenträger des Brand- und Katastrophenschutzes bei der Vorbereitung der Gefah-

renabwehr zu unterstützen. Sie haben den Aufgabenträgern nach diesem Gesetz die für die Alarm- und Einsatzplanung notwendigen Informationen und die erforderliche Beratung zu gewähren sowie bei einem Schadensereignis in der Anlage die zuständigen Aufgabenträger über zweckmäßige Maßnahmen der Gefahrenabwehr unverzüglich, sachkundig und umfassend zu beraten.

(2) Darüber hinaus können die Eigentümerinnen oder Eigentümer, Besitzerinnen oder Besitzer und Betreiberinnen oder Betreiber von Anlagen im Sinne des Absatzes 1, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung besteht, vom jeweils zuständigen Aufgabenträger des Brand- und Katastrophenschutzes oder von der nach § 26 zuständigen Behörde verpflichtet werden, zum Zweck der Verhütung oder Bekämpfung von Bränden, Explosionen und sonstigen Gefahr bringenden Ereignissen auf eigene Kosten

1. die erforderlichen Ausrüstungen und Einrichtungen bereitzustellen, zu unterhalten und für deren ordnungsgemäße Bedienung zu sorgen,
2. für die Bereitstellung von ausreichenden Löschmittelvorräten und anderen notwendigen Materialien zu sorgen,
3. unter Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse eine dem Stand der Technik entsprechende Feuerwehr-Gebäudefunkanlage in baulichen Anlagen einzurichten und zu unterhalten,
4. eine jederzeit verfügbare und gegen Missbrauch geschützte Verbindung zur zuständigen Zentralen Leitstelle einzurichten und zu unterhalten sowie
5. alle weiteren notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere
 - a) betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Plänen nach § 40 Abs. 8 abgestimmt sind,
 - b) Übungen durchzuführen und
 - c) sich an Übungen der Aufgabenträger des Brand- und Katastrophenschutzes zu beteiligen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben.

(3) Die Einlagerung oder Verarbeitung von Sachen und Stoffen mit besonderer Brand-, Explosions- oder sonstiger Gefahr und das Erfordernis, im Fall von Bränden besondere Löschmittel einzusetzen, sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Über die Besonderheiten des Lager- oder Verarbeitungsgutes sind außerdem an den Zugängen zu den Lager- oder Verarbeitungsstätten entsprechende Hinweise anzubringen.

(4) Für die Anerkennung und Zulassung der nach Absatz 2 oder sonstigen Rechtsvorschriften bereitzuhaltenden Geräte, Einrichtungen, Löschmittel oder anderen Materialien gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

(5) Eigentümerinnen oder Eigentümer, Besitzerinnen oder Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von abgelegenen baulichen Anlagen, die nicht an eine öffentliche Löschwasserversorgung angeschlossen sind, können von der Gemeinde verpflichtet werden, ausreichende Löschmittel bereitzustellen.

§ 49

Duldungspflichten der Eigentümerinnen oder Eigentümer und Besitzerinnen oder Besitzer von Grundstücken

(1) Eigentümerinnen oder Eigentümer, Besitzerinnen oder Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken, baulichen Anlagen oder Schiffen an oder in der Nähe der Einsatzstelle sind verpflichtet, den Einsatzkräften zur Abwehr oder Beseitigung von Gefahren den Zutritt zu ihren Grundstücken, baulichen Anlagen oder Schiffen zu gestatten. Sie haben die von der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter (§§ 29, 30, 42) angeordneten Maßnahmen, insbesondere die Räumung des Grundstücks oder die Beseitigung von Gebäuden, Gebäudeteilen, Anlagen, Lagergut, Einfriedungen und Pflanzen zu dulden. Das Zutrittsrecht besteht auch bei Übungen, soweit dies zur Erreichung der Übungsziele dringend geboten ist.

(2) Eigentümerinnen oder Eigentümer, Besitzerinnen oder Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken, baulichen Anlagen oder Schiffen sind verpflichtet, die Anbringung, das Betreten und die Unterhaltung von Warn- und Alarmeinrichtungen und Hinweisschildern für Zwecke des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes entschädigungslos zu dulden.

§ 50

Entschädigung

(1) Wer durch Inanspruchnahme nach §§ 44, 47 oder 49 oder in Erfüllung einer ihm aufgrund dieses Gesetzes obliegenden Verpflichtung zur Hilfeleistung einen Schaden erleidet, kann von dem Aufgabenträger, der ihn in Anspruch genommen hat, eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit er nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Bei gesundheitlichen Schäden ist Entschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die Unfallversicherung nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch zu gewähren.

(2) Ein Ersatzanspruch besteht nicht, soweit die Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit oder des Eigentums des Geschädigten, der zu seinem Haushalt gehörenden Personen oder seiner Betriebsangehörigen getroffen worden sind.

(3) Der zur Entschädigung verpflichtete Aufgabenträger kann für Entschädigung, die er nach Absatz 1 leistet, von demjenigen Ersatz verlangen, der schuldhaft das den Einsatz erfordernde Ereignis verursacht hat oder für den dadurch entstandenen Schaden nach einer besonderen gesetzlichen Bestimmung auch ohne Verschulden haftet.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn jemand, ohne nach §§ 44, 47 oder 49 in Anspruch genommen worden zu sein, Leistungen erbringt, die zu der Gefahrenbekämpfung oder der unmittelbar anschließenden Beseitigung erheblicher Schäden vom Aufgabenträger als notwendig anerkannt werden.

**Sechster Abschnitt
Kosten**

§ 51

Kostentragung, Zuwendungen des Landes

(1) Jede Körperschaft und sonstige Einrichtung trägt die Personal- und Sachkosten für die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(2) Die Kosten für Einsätze und Übungen trägt unbeschadet der Regelungen zur gegenseitigen Hilfe sowie unabhängig davon, wer die Einsatzleitung wahrnimmt oder die Maßnahme angeordnet hat,

1. die Gemeinde, in deren Gebiet die Maßnahme durchgeführt wird,
2. der Landkreis im Rahmen des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes, mit Ausnahme der Kosten für Feuerwehren mit gemeindeeigener Ausrüstung und sonstiger Einrichtungen der Gemeinden des Gefahrengebietes,
3. das Land bei Anlagen und Gefahr bringenden Ereignissen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1, mit Ausnahme der Kosten für Einrichtungen der Landkreise und der Gemeinden.

(3) Das Land gewährt Zuwendungen

1. den kommunalen Aufgabenträgern nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans in angemessenem Umfang aus sonstigen Landesmitteln und
2. sonstigen Einrichtungen, die Aufgaben nach diesem Gesetz zu erfüllen haben, nach Maßgabe des Haushaltsplans aus Landesmitteln.

(4) Für die Wahrnehmung der Katastrophenschutzaufgaben nach diesem Gesetz gewährt das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten einen angemessenen finanziellen Ausgleich nach § 23 Abs. 1 und 2 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10) in der jeweils geltenden Fassung. Das Land beschafft im Rahmen eines fortzuschreibenden Ausstattungsprogramms für den Katastrophenschutz erforderliche Fahrzeuge und sonstige Ausrüstung und stellt sie den kommunalen Aufgabenträgern zur Verfügung. Bei der Erstellung des Ausstattungsprogramms sind Fahrzeuge der kommunalen Gefahrenabwehr, Zivilschutzfahrzeuge des Bundes und Fahrzeuge der Hilfsorganisationen und anderen privaten Organisationen anzurechnen.

(5) Das Land trägt nach Maßgabe des Haushaltsplans die von anderen Stellen nicht übernommenen Kosten für die Einsätze und Übungen in anderen Bundesländern und im Ausland, wenn der Einsatz oder die Übung von dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium angeordnet oder genehmigt war.

(6) Öffentliche Leistungen, die von den Katastrophenschutzbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erbracht werden, sind verwaltungskostenfrei.

§ 52

Katastrophenschutzfonds

(1) Das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium unterhält einen Katastrophenschutzfonds zur Erstattung von Einsatzkosten. Der Katastrophenschutzfonds ist ein staatliches Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Vermögen wird von dem für Finanzen zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium verwaltet. Im Übrigen obliegt die Verwaltung dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte leisten nach Maßgabe näherer Regelungen jährlich Beiträge zum Katastrophenschutzfonds. Das Land leistet jährlich den Beitrag, den die Landkreise und kreisfreien Städte zusammen erbringen.

§ 53

Feuerschutzsteuer

Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer nach dem Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStG) in der Fassung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 18) in der jeweils geltenden Fassung ist in vollem Umfang für Zwecke des Brand- und Katastrophenschutzes zu verwenden.

§ 54

Kosten der privaten Hilfsorganisationen und der anderen privaten Organisationen, Zuwendungen des Landes

(1) Die privaten Hilfsorganisationen und die anderen privaten Organisationen tragen die Kosten, die ihnen durch ihre Mitwirkung nach diesem Gesetz entstehen. Die kommunalen Aufgabenträger erstatten den privaten Hilfsorganisationen und den anderen privaten Organisationen auf Antrag die Kosten, die diesen bei von ihnen angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen und sonstigen Veranstaltungen entstanden sind oder entstehen; die Höhe der Entschädigungsleistungen für Helferinnen und Helfer richtet sich nach den Regelungen für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen.

(2) Im Übrigen gewährt das Land in angemessenem Umfang nach Maßgabe des Haushaltsplans Zuschüsse zu den Aufwendungen, die den privaten Hilfsorganisationen und den anderen privaten Organisationen durch ihre Mitwirkung nach diesem Gesetz entstehen. Diese Zuschüsse werden insbesondere für die Beschaffung von Katastrophenschutztausstattung, für den Bau und die Unterhaltung der erforderlichen baulichen Anlagen, die Ausbildung der Helferinnen und Helfer sowie die Jugendarbeit und Nachwuchsgewinnung gewährt.

(3) Die kommunalen Aufgabenträger der Allgemeinen Hilfe und die unteren Katastrophenschutzbehörden können in angemessenem Umfang nach Maßgabe des Haushaltsplans Zuschüsse zu den Aufwendungen gewähren, die den privaten Hilfsorganisationen und den anderen privaten Organisationen durch ihre Mitwirkung nach diesem Gesetz entstehen.

§ 55

Kostenersatz und Entgelterhebung

(1) Einsätze zur Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1, insbesondere Einsätze der öffentlichen Feuerwehren zur Abwehr von Brandgefahren und anderen Gefahren sowie zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr, erfolgen unentgeltlich, soweit in diesem Gesetz oder in anderen Gesetzen keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Aufgabenträger bei Einsätzen zur Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 Ersatz der ihnen durch die Einsatzmaßnahmen entstandenen Kosten verlangen

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch Kraft-, Anhänger-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
3. von Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 dienen, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können,
4. von Unternehmen
 - a) für den Einsatz von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln,
 - b) für verbrauchte Messausstattung,
 - c) für beschädigte Schutzausrüstung,
 - d) unbeschadet anderer Rechtsvorschriften für die Entsorgung kontaminierten Löschwassers sowie für die durch kontaminiertes Löschwasser verursachten Folgeschäden bei Bränden oder anderen Gefahren in Industrie- oder Gewerbebetrieben oder in deren Umgebung,
5. von derjenigen oder demjenigen, die oder der wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen Ereignisse meldet, die den unnötigen Einsatz der öffentlichen Feuerwehren oder anderer Hilfsorganisationen auslösen,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer automatischen Gefahrenmeldeanlage, wenn diese oder dieser einen Falschalarm auslöste.

(3) Leistet ein Aufgabenträger allein oder gemeinsam mit anderen Aufgabenträgern dem sachlich und örtlich zuständigen Aufgabenträger Hilfe, können diese Aufgabenträger von den nach Absatz 2 Nr. 1 bis 6 Genannten jeweils Ersatz der ihnen entstandenen Kosten verlangen. Anstelle des Satzes 1 können die gemeinsam hilfeleistenden Aufgabenträger jeweils vom sachlich und örtlich zuständigen Aufgabenträger Ersatz der ihnen entstandenen Kosten verlangen. Der sachlich und örtlich zuständige Aufgabenträger kann diese und seine entstandenen Kosten von den in Absatz 2 Nr. 1 bis 6 Genannten verlangen. Soweit ein hilfeleistender Aufgabenträger eine Satzung nach Absatz 4 erlassen hat, sind im Falle eines Kostenersatzes die in dieser Satzung festgelegten Kosten zugrunde zu legen.

(4) Die kommunalen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 können den Kostenersatz in den Fällen des Absatzes 2 durch Satzung regeln und hierbei Pauschalbeträge festsetzen. Das Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Kosten nach Absatz 2 sind durch Verwaltungsakt festgesetzt. Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

(6) In allen übrigen, nicht in Absatz 2 genannten Fällen können die Gemeinden und Landkreise sowie das Land für privatrechtliche Leistungen betriebswirtschaftlich kalkulierte Entgelte aufgrund einer Entgeltordnung verlangen, insbesondere von

1. natürlichen und juristischen Personen, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
2. natürlichen und juristischen Personen, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 10 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend,
3. der natürlichen und juristischen Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder der Eigentümerin oder dem Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 11 OBG gilt entsprechend,
4. der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer oder der oder dem Durchführenden des Rettungsdienstes, wenn diese oder dieser sich zur Leistungserbringung oder Aufgabendurchführung der öffentlichen Feuerwehr bedient hat,
5. dem Straßenbaulastträger oder anderem Verkehrssicherungspflichtigen, sofern der Einsatz zur Abwehr von Gefahren auf Verkehrswegen oder der Beseitigung von Störungen des Verkehrsbetriebes diene.

(7) Anstelle der Verpflichtungen nach § 48 Abs. 2 Nr. 1 und 2 können die zuständigen Aufgabenträger nach diesem Gesetz auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien, die in besonderer Weise zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dienen, verlangen. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger des Brand- und Katastrophenschutzes, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

Siebenter Abschnitt Aus-, Fort- und Weiterbildung

§ 56

Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule

(1) Die Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule ist eine Einrichtung des Landes und untersteht dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium.

(2) Die Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule nimmt Aufgaben der zentralen Aus-, Fort- und Weiterbildung von Angehörigen der Feuerwehren und der Angehörigen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen wahr. Dies betrifft insbesondere die Qualifizierung von Führungskräften, Sonderfunktionsträgerinnen und Sonderfunktionsträgern, Ausbilderinnen und Ausbildern sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. Die Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule entwickelt die Lehr- und Lernmethoden unter Berücksichtigung der sich verändernden Einsatztaktik, Einsatzabwicklung und Einsatzmittel fort, erprobt diese und begleitet Forschungsvorhaben. Sie arbeitet in Gremien der Länder und des Bundes mit. Ihr können weitere Aufgaben durch das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium übertragen werden.

(3) Die Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule nimmt Aufgaben zur zentralen Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personal der Zentralen Leitstellen gemäß der Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 2 Thüringer Rettungsdienstgesetz wahr.

(4) Die Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule leistet Führungs- und Einsatzunterstützung für das Land, insbesondere für das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium.

(5) An der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule ist ein Nutzerbeirat einzurichten, der sie bei der Ausgestaltung ihrer gesetzmäßigen Aufgaben berät. Weiterführende Bestimmungen zur Ausgestaltung des Nutzerbeirates regelt das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium.

§ 57

Erstattung des fortgezählten Arbeitsentgeltes

(1) Das Land erstattet entsprechend § 14 Abs. 2 das fortgezählte Arbeitsentgelt an private Arbeitgeberinnen und private Arbeitgeber und ersetzt den Verdienstaufschlag der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die beruflich selbstständig oder freiberuflich tätig sind,

1. für die Dauer der Aus-, Fort- und Weiterbildung an der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule unabhängig des Erfüllungsortes und
2. für die Dauer der Aus-, Fort- und Weiterbildung bei Bildungs- und Vertragspartnern der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule.

(2) Für die Dauer der anerkannten Aus-, Fort- und Weiterbildungsarten im Katastrophenschutz an anerkannten Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen erstattet das Land entsprechend § 14 Abs. 2 das fortgezahlte Arbeitsentgelt an private Arbeitgeberinnen und private Arbeitgeber und ersetzt den Verdienstausfall der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die beruflich selbstständig oder freiberuflich tätig sind nach Maßgabe des Haushaltsplans.

§ 58

Anerkennung von Qualifikationen und anderen Einrichtungen im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz

(1) Die Anerkennung von Qualifikationen, die ehrenamtlich Tätige im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz an anderen Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen erworben haben, erfolgt durch das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium. Das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium kann die Aufgabe der Anerkennung auf andere Stellen übertragen.

(2) Die Anerkennung anderer Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz erfolgt, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen vorliegen, durch das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium.

§ 59

Übungen und Bildungsveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen

Soweit es zur Erreichung des Übungs- und Qualifikationsziels erforderlich ist, können Bildungsveranstaltungen oder Übungen für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz auch an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden.

Achter Abschnitt Ergänzende Bestimmungen

§ 60

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. als ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger oder Helfer und Helfer des Katastrophenschutzes an angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nicht teilnimmt oder den dort ergangenen Weisungen nicht nachkommt (§ 14 Abs. 1 Satz 3, § 36 Abs. 2 Satz 2),
2. entgegen § 27 Abs. 2 die Gefahrenverhütungsschau nicht duldet oder den mit der Durchführung beauftragten Personen den Zutritt nicht gestattet, die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder die Einsicht in Unterlagen nicht gewährt oder entgegen 27 Abs. 3 einer vollziehbaren Anordnung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
3. einer Anordnung nach § 28 Abs. 3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,

4. entgegen § 40 Abs. 4 die zuständigen Aufgabenträger bei der Erstellung der externen Notfallpläne nicht unterstützt, insbesondere die erforderlichen Informationen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder sich entgegen § 40 Abs. 7 nach Anforderung der unteren Katastrophenschutzbehörde nicht an der Überprüfung, Erprobung oder Überarbeitung der externen Notfallpläne beteiligt,
5. entgegen § 47 Abs. 1 oder 3 einer Verpflichtung zur Hilfeleistung oder den zur Durchführung des Einsatzes gegebenen Anordnungen nicht nachkommt oder dringend benötigte Fahrzeuge, Geräte, Maschinen, Betriebsstoffe, elektrische Energie, bauliche Anlagen oder Einrichtungen sowie sonstige Sach-, Dienst- und Werkleistungen nicht zur Verfügung stellt,
6. entgegen § 47 Abs. 5, ohne an den Hilfsmaßnahmen beteiligt zu sein, den Einsatz behindert oder den Anweisungen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters, der Polizei oder der Angehörigen der Hilfsorganisationen oder anderen privaten Organisationen nicht nachkommt,
7. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 48 Abs. 2 die vorgeschriebenen notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung von Gefahr bringenden Ereignissen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig trifft,
8. entgegen § 48 Abs. 3 die Einlagerung oder Verarbeitung von Sachen und Stoffen mit besonderer Brand-, Explosions- oder sonstiger Gefahr nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der Gemeindeverwaltung anzeigt oder nicht die erforderlichen Hinweise über die Besonderheiten des Lager- oder Verarbeitungsgutes anbringt,
9. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 48 Abs. 5 nicht oder nicht rechtzeitig ausreichende Löschmittel bereitstellt und
10. entgegen § 49 Abs. 1 den Einsatzkräften den Zutritt nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gestattet oder angeordnete Maßnahmen nicht duldet.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer absichtlich oder wesentlich entgegen § 46 einen Brand oder eine andere Gefahr nicht meldet oder übermittelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu eintausend Euro, geahndet werden.

§ 61

Einschränkung von Grundrechten

Durch Maßnahmen in Vollzug dieses Gesetzes können die Grundrechte auf

1. körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen),
2. Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen),
3. informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen),

4. Unverletzlichkeit des Fernmelde- und Kommunikationsgeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 7 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen),
 5. Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen),
 6. Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen),
 7. Gewährleistung des Eigentums (Artikel 14 des Grundgesetzes, Artikel 34 der Verfassung des Freistaats Thüringen)
- eingeschränkt werden.

§ 62 Aufsicht

(1) Die staatliche Aufsicht richtet sich nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung.

(2) Die Aufsichtsbehörden sind berechtigt, jederzeit Leistungsstand und Einsatzbereitschaft der Feuerwehren zu überprüfen.

(3) Die privaten Hilfsorganisationen und die anderen privaten Organisationen unterliegen bei ihrer Mitwirkung im Katastrophenschutz der Aufsicht der unteren Katastrophenschutzbehörden. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Durchführung der Aufgaben. Vor einer Aufsichtsmaßnahme ist die betroffene Organisation zu hören.

§ 63 Ausschluss der Unterstellung unter polizeiliche und militärische Dienststellen

Feuerwehren sowie Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes dürfen polizeilichen oder militärischen Dienststellen nicht unterstellt werden.

§ 64 Verkehrsregelung durch die Feuerwehr

Abweichend von § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) kann eine Gemeinde zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen die Befugnisse für die Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr wahrnehmen lassen, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen. § 24 Abs. 4 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.

Neunter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 65 Ermächtigungen

(1) Das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Landtagsausschusses nähere Regelungen zu treffen über

1. die Organisation der Feuerwehren, insbesondere deren Aufstellung, Gliederung, Mindeststärke und Aus-

- rüstung, die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen sowie die Voraussetzungen für die Bestellung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Führungs- und Fachkräften,
2. die Aufstellung, Organisation, Ausrüstung, Aus-, Fort- und Weiterbildung und den Einsatz der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes,
3. die Gefahrenabwehr auf Bundesautobahnen und Eisenbahnstrecken (§ 3 Abs. 4),
4. die Gewährung von Jubiläumspremien und die Verleihung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz,
5. die Zusammensetzung des Landesbeirates für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz, dessen Geschäftsordnung sowie Berufung und Abberufung der Mitglieder (§ 9),
6. die Aufwandsentschädigung der Personen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, (§ 14 Abs. 4) sowie die Entschädigung von Angehörigen der Feuerwehren im Ehrenbeamtenverhältnis (§§ 18 und 21),
7. die Anerkennung und Anordnung von Werkfeuerwehren, die Aufgaben, die Aufstellung und den Einsatz, die Aus-, Fort- und Weiterbildung, die personelle und technische Ausstattung der Werkfeuerwehren, die Zusammenarbeit mit den Gemeindefeuerwehren sowie die Durchführung der Überprüfung der Werkfeuerwehren (§ 23),
8. die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (§ 27),
9. die Aufstellung von Alarm- und Einsatzplänen der stationären Gesundheitseinrichtungen (§ 43 Abs. 3),
10. die Höhe und die Verzinsung der jährlichen Beiträge zum Katastrophenschutzfonds, die Einzelheiten des Berechnungs- und Erhebungsverfahrens sowie die Erstattungsvoraussetzungen, insbesondere die Festlegung einer Karenzzeit und die Höhe der angemessenen Selbstbeteiligung (§ 52),
11. die Erhebung von Verwaltungskosten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule (§ 56 Abs. 1),
12. die Erhebung von Statistiken, die zur Erfüllung der Aufgaben (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4) erforderlich sind und
13. die Berechnung der Höhe der erstattungsfähigen Kosten und Entgelte für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen und Einsatzkräften (§ 55).

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7, 8 und 9 ergehen die Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem für Soziales, Arbeits- und Gesundheitsschutz zuständigen Ministerium, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7 und 8 auch im Einvernehmen mit den für die Angelegenheiten der Industrie, des Bauwesens und der übrigen gewerblichen Wirtschaft zuständigen Ministerien und im Fall des Absatzes 1 Nr. 9 im Benehmen mit dem Landesbeirat für den Rettungsdienst. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 4, 6, 10 und 11 ergehen die Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

(3) Das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, unbeschadet des Satzungsrechts des Kommunalen Versorgungsverbands, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mi-

nisterium durch Rechtsverordnung Näheres insbesondere über die Höhe und den Zeitpunkt der Zahlung des Beitrags des Landes und der kommunalen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und die Einzelheiten der Meldung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen an den Kommunalen Versorgungsverband zu regeln.

(4) Das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem jeweils fachlich beteiligten Ministerium.

(5) Das für Soziales, Arbeits- und Gesundheitsschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium eine Feuerwehr-Unfallkasse durch Rechtsverordnung zu errichten.

§ 66 Zuständigkeiten

(1) Das für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständige Ministerium ist befugt, Zuständigkeiten des Landes nach diesem Gesetz durch Verwaltungsvorschrift auf das Landesverwaltungsamt zu übertragen.

(2) Die Zuständigkeit anderer Stellen auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe sowie des Katastrophenschutzes bleibt unberührt.

§ 67 Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum Inkrafttreten der Neuregelungen zur Qualifikation der Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrgewarten in der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung finden die Regelungen zur Qualifikation von Leitern der Jugendfeuerwehren des § 11 Abs. 1 Satz 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der am 6. Februar 2024 geltenden Fassung weiter Anwendung.

(2) Abweichend von § 18 Abs. 2 dürfen ehrenamtliche Gemeindebrandmeisterinnen und ehrenamtliche Gemeindebrandmeister sowie Wehrführerinnen und Wehrführer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dieses jeweilige Amt bereits innehaben, bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode in diesem Amt bleiben.

(3) Abweichend von § 20 Abs. 2 gilt für Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Kreisbrandinspektorin oder als Kreisbrandinspektor nach § 56 Abs. 1 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der am 5. Februar 2008 geltenden Fassung bestellt sind, dass ihre Bestellung bis zum Ende der Dienstzeit oder bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses weiter fortbestehen kann.

(4) Abweichend von § 20 Abs. 4 dürfen die Kreisbrandinspektorinnen oder die Kreisbrandinspektoren sowie die stellvertretenden Kreisbrandinspektorinnen oder die stellvertretenden Kreisbrandinspektoren, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Kreisbrandinspektorin oder Kreisbrandinspektor sowie als stellvertretende Kreisbrandinspektorin oder stellvertretender Kreisbrandinspektor bestellt waren, zugleich Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister oder ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister bleiben, bis die Wahlperiode für diese Funktion endet, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die laufende Wahlperiode war.

(5) Abweichend von § 21 Abs. 4 dürfen Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Kreisbrandmeisterinnen oder Kreisbrandmeister bestellt waren, zugleich Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister bleiben, bis die Wahlperiode für die Funktion der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters endet, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die laufende Wahlperiode war.

(6) Abweichend von § 26 Satz 3 gilt für Beschäftigte, deren Dienstverhältnis bis zum Ablauf des 29. Dezember 2006 begründet wurde, § 33 Abs. 6 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der am 25. März 1999 geltenden Fassung.

§ 68 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 § 55 Abs. 6 Nr. 4 am 1. Januar 2026 in Kraft.

(4) Mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt das Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, außer Kraft.

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte Vom 2. Juli 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Gesetz über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte vom 31. Mai 1996 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Mitgliedschaft beginnt an dem Tag der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei der Rechtsanwaltskammer Thüringen."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die Tätigkeit als Mitglied der Vertreterversammlung oder des Vorstands wird ehrenamtlich ausgeübt. Gleiches gilt für die Tätigkeit als Mitglied eines Ausschusses des Versorgungswerks. Es wird eine angemessene Entschädigung für den mit der Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenerstattung gewährt."

3. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

"§ 13 a Datenübermittlung

(1) Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem Versorgungswerk Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,
 2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
 3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers eines Mitglieds des Versorgungswerks,
- übermittelt das Versorgungswerk diese Daten an diese öffentliche Stelle. Das Versorgungswerk verweigert die Auskunft, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person das Auskunftsinteresse überwiegen. Die öffentliche Stelle hat in ihrem Auskunftsersuchen nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Erhebung der verlangten Daten vorliegen. Das Versorgungswerk hat die Versa-

gung mit einer Begründung versehen der auskunftersuchenden Stelle schriftlich mitzuteilen. Das Versorgungswerk ist zur Übermittlung auch dann nicht verpflichtet, wenn sich die ersuchende Stelle die Angaben auf andere Weise beschaffen kann. Die jeweilige Datenübermittlung ist sowohl hinsichtlich der Informationen zur Übermittlung selbst als auch hinsichtlich ihres konkreten Inhalts entsprechend der Vorgaben des Artikels 5 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) zu dokumentieren.

(2) Das Versorgungswerk erhält zur Abgeltung der ihm entstandenen Kosten für jede auf der Grundlage des Absatzes 1 erteilte Auskunft eine Gebühr von zwölf Euro. Die Gebühr ist von der öffentlichen Stelle zu entrichten, die das Auskunftsersuchen gestellt hat.

(3) Durch Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 wird das Recht auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt."

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

b) Im bisherigen Absatz 3 wird die Absatzbezeichnung "(3)" gestrichen.

5. In § 18 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Erfurt, den 2. Juli 2024
In Vertretung
Der Vizepräsident des Landtags
Worm

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes Vom 2. Juli 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

auch im Fall der Beleihung nach § 3 Abs. 3 TierNebG."

Artikel 1

Das Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 136) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 sowie § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 wird jeweils die Bezeichnung "das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium" durch die Bezeichnung "das für den Bereich der Beseitigung tierischer Nebenprodukte zuständige Ministerium" ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 5 und Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 1 werden jeweils nach dem Wort "durch" die Worte "eine unabhängige Wirtschaftsprüferin oder" eingefügt.

d) In Absatz 6 wird die Verweisung "Absatz 3 Satz 3" durch die Verweisung "Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 4" ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

3. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

"§ 4 a

Verordnungsermächtigung

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass der von den Besitzerinnen und Besitzern der Tierkörper von Vieh nach § 4 Abs. 2 Satz 5 zu tragende Anteil an den Gebühren in Höhe von einem Drittel erhöht werden kann, höchstens auf einen Anteil von zwei Dritteln, wenn und soweit dies im Ergebnis einer fortlaufenden, mindestens jährlichen Betrachtung der Kostenentwicklung bei den Tierkörperbeseitigungsgebühren unter Einbeziehung

1. der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und
2. der mit der Beseitigung von Tierkörpern von Vieh verbundenen Belange der Tierseuchenprävention und -bekämpfung und des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier mit dem damit verbundenen Ziel der Eindämmung der Gefahr einer Weiterverbreitung von Tierseuchen und Zoonosen durch zu beseitigende Tierkörper angebracht ist."

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "den" die Worte "Besitzerinnen und" eingefügt.

bb) In Satz 5 werden die Worte "zwei Dritteln von den Besitzern der Tierkörper getragen" durch die Worte "einem Drittel von den Besitzerinnen und Besitzern der Tierkörper getragen, soweit nicht in einer Rechtsverordnung nach § 4 a etwas anderes bestimmt ist" ersetzt:

cc) Folgender Satz wird angefügt:

"Die verbleibenden Kosten tragen die Beseitigungspflichtigen zu einem Drittel; darüber hinaus verbleibende Kosten trägt das Land."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

4. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind."

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Verweisung "Absätze 1 und 2 Satz 1 und 3" wird durch die Verweisung "Absätze 1 und 2 Satz 1 und 3 bis 5" ersetzt.

bbb) Nach dem Wort "den" werden die Worte "Besitzerinnen und" eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

cc) Folgender Satz wird angefügt:

"Die in Absatz 2 Satz 6 bestimmte Kostenbeteiligung der Beseitigungspflichtigen nach § 2 Abs. 1 oder 2 und des Landes in Bezug auf die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh gilt

Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb und cc tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes Vom 2. Juli 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes

Das Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 345), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "gleichmäßige Besetzung durch Männer und Frauen" durch die Worte "geschlechtergerechte Besetzung" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe "in der Fassung vom 14. Dezember 2006 [BGBl. I S. 3134]" durch die Angabe "in der Fassung vom 11. September 2012 [BGBl. I S. 2022]" ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort "Stellvertreter" durch das Wort "Stellvertretungen" ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

 1. die Leitung der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder an ihrer Stelle eine von ihr mit der Vertretung beauftragte Person;
 2. die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes, im Falle der Verhinderung die geschäftsordnungsmäßige Vertretung;
 3. die für die Jugendarbeit zuständige Fachkraft des Jugendamtes;
 4. die/der Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann der kreisfreien Stadt oder des Landkreises;
 5. die/der Beauftragte für die Integration, Migration und Flüchtlinge der kreisfreien Stadt oder des Landkreises, wenn eine solche oder ein solcher bestellt ist;
 6. die/der Kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen der kreisfreien Stadt oder des Landkreises, wenn eine solche oder ein solcher bestellt ist."
 - b) In Absatz 2 b) werden die Worte "jedes dieser Mitglieder ist von der entsendenden Stelle ein Stellvertreter" durch die Worte "die Mitglieder nach den Absätzen 2 und 2 a) ist von der entsendenden Stelle eine Stellvertretung" ersetzt.
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Satzung des Jugendamtes soll bestimmen, dass dem Jugendhilfeausschuss weitere Personen als beratende Mitglieder angehören und regelt das jeweilige Entsendeverfahren:

 1. mindestens eine Vertretung und Stellvertretung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII;
 2. mindestens eine Vertretung und Stellvertretung der im Bereich des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) in der jeweils geltenden Fassung tätigen freien Träger.
 3. Soweit in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt Jugendmitbestimmungsgremien bestehen, bestimmt die Satzung, dass mindestens eine Vertretung einschließlich Stellvertretung beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist. Die Satzung regelt, wie die Vertretung der Jugendmitbestimmungsgremien für den Jugendhilfeausschuss bestimmt wird, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mehrere Jugendmitbestimmungsgremien gebildet sind."
 - d) In Absatz 4 wird die Angabe "nach den Absätzen 2 und 3" durch die Angabe "nach den Absätzen 2 bis 3 a)" ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte "gleichmäßige Besetzung durch Frauen und Männer" durch die Worte "geschlechtergerechte Besetzung" ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "den für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Minister" durch die Worte "das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium" ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Worte "der Minister" durch die Worte "das Ministerium" ersetzt.
 - c) Absatz 3 a) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "den für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Minister" durch die Worte "das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte "der Minister" durch die Worte "das Ministerium" ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "der für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Minister" durch die Worte "das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte "der Minister" durch die Worte "das Ministerium" ersetzt.

e) In Absatz 6 werden die Worte "Der für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Minister" durch die Worte "Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium" sowie die Worte "zuständigen Minister" durch die Worte "zuständigen Ministerium" ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Landesjugendhilfeausschuss an:

1. die Leitung der Verwaltung des Landesjugendamtes;
2. die für die Jugendarbeit zuständige Fachkraft des Landesjugendamtes;
3. eine für Kindertagesbetreuung zuständige Fachkraft, die von dem für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständigen Ministerium benannt wird;
4. eine für die Familienbildung zuständige Fachkraft, die von dem für Familie zuständigen Ministerium benannt wird;
5. eine für den Bereich der Hilfen zur Erziehung zuständige Fachkraft, die von dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium benannt wird;
6. die/der Thüringer Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann;
7. die/der Thüringer Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge;
8. die/der Thüringer Beauftragter für Menschen mit Behinderungen;
9. eine Vertretung der mit Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft oder der Justizverwaltung, die von dem für dem Justiz zuständigen Ministerium benannt wird;
10. je eine Vertretung des schulpsychologischen Dienstes sowie der Lehrerschaft oder der Schulverwaltung, die von dem für die Schule zuständigen Ministerium benannt werden;
11. eine vom Landesschulbeirat gewählte Vertretung;
12. eine Vertretung der Polizei, die von dem für Polizei zuständigen Ministerium benannt wird;
13. eine Vertretung der Bundesagentur für Arbeit;
14. je eine Vertretung der evangelischen und katholischen Kirche sowie der jüdischen Kulturgemeinde, die von deren zuständigen Stellen benannt werden;
15. eine Vertretung der Thüringer Landesmedienanstalt;
16. eine Vertretung der landesweiten Elternvertretung für Kindertageseinrichtungen;
17. zwei Vertretungen der Landesschülervertretung, die unterschiedlichen Schularten angehören;
18. zwei junge Menschen als Vertretungen der Jugendmitbestimmungsgremien.

Für jedes dieser Mitglieder ist von der entsendenden Stelle eine Stellvertretung zu benennen."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium beruft die benannten Mitglieder sowie deren Stellvertretungen. Dazu sollen auch eine Vertretung selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII sowie eine Vertretung der im Bereich des SGB IX tätigen freien Träger und eine von der LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V. benannte Vertretung gehören einschließlich der jeweiligen Stellvertretungen. Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium kann, auch auf Vorschlag des Landesjugendhilfeausschusses, weitere in der Kinder- und Jugendhilfe erfahrene Personen als Mitglieder mit beratender Stimme berufen."

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Landesregierung soll hierzu Expertisen und Gutachten einholen und veröffentlichen."

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

6. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

"Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse beteiligt werden."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

7. In § 14 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Jugend" durch die Worte "jungen Menschen" ersetzt.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach den Worten "Erziehung zu einer" das Wort "selbstbestimmten" und ein Komma eingefügt.

b) Nach Satz 2 wird folgender neue Satz 3 eingefügt:

"In Hilfeplangesprächen ist auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Ombudsstelle in Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 24 a hinzuweisen."

c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätzen 4 und 5.

9. Dem § 15 a wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfolgt in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren, wahrnehmbaren und barrierefreien Form."

10. In § 15 b Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe "Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022)" durch die Angabe "SGB VIII" ersetzt.

11. Dem § 16 Abs. 2 Satz 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:

"4. Ressourcen, die die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für junge Menschen mit Behinderung sicherstellen."

12. Dem § 17 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen freiwillige Zusammenschlüsse von Jugendverbänden anregen. Sie arbeiten mit diesen zusammen."

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers stellt das Landesjugendamt einen Landesjugendförderplan auf, der den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendarbeit im Sinne der §§ 11 und 12 SGB VIII von überregionaler Bedeutung mit den dafür erforderlichen Gebäuden und Räumlichkeiten, Fach- und Hilfskräften sowie den Ressourcen, die die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für Junge Menschen mit Behinderung sicherstellen, feststellt. § 16 Abs. 2 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung."

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Das Land arbeitet mit den freiwilligen Zusammenschlüssen der Jugendverbände auf Landesebene zusammen."

14. § 18 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort "Jugendbegegnung" die Worte "sowie zur Begleitung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung" eingefügt.

b) In Absatz 7 wird die Angabe "35 Euro" durch die Angabe "96 Euro" ersetzt.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "körperlicher und seelischer" gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "Mütter und Väter" durch die Worte "werdende Mütter und Väter, Mütter und Väter sowie Personensorgeberechtigte" ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

"(3 a) Die von Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen haben Anspruch auf niedrigschwellige, unabhängige Beratung und Unterstützung zur Abwehr weiterer Gefährdungen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren, wahrnehmbaren

und barrierefreien Form. Die Beratung und Unterstützung berücksichtigt nach den Umständen des Einzelfalls die Interessen und Bedürfnisse der jungen Menschen entsprechend deren Entwicklungsstand. Die familiäre Situation und soziale Beziehungen sollen in die Beratung einbezogen werden."

d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe "1 bis 3" durch die Angabe "1 bis 3 a" ersetzt und es werden dem Wort "stehen" die Worte "sowie für junge Menschen mit Behinderung zugänglich und nutzbar sind" angefügt.

16. Nach § 20 werden folgende §§ 20 a und 20 b eingefügt:

"§ 20 a
Landesbeauftragte für Kinderschutz
im Freistaat Thüringen

(1) Die oder der für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Staatssekretärin oder Staatssekretär ist die oder der Landesbeauftragte für Kinderschutz im Freistaat Thüringen.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für Kinderschutz im Freistaat Thüringen befasst sich mit allen Fragen der Bekämpfung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen, der Prävention von sowie der Intervention bei Gewalt. Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für Kinderschutz im Freistaat Thüringen sind insbesondere:

1. Koordinierung aller Aktivitäten zur Bekämpfung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen innerhalb der Landesregierung sowie Errichtung und Leitung einer interministeriellen Arbeitsgruppe,
2. Information, Sensibilisierung und Aufklärung zu Kinderschutzthemen,
3. Unterstützung der Verbesserung des Kinderschutzes und der Hilfen für betroffene Menschen,
4. Wahrnehmung der grundsätzlichen Belange von Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend Gewalt erlitten haben,
5. Beratung von Trägern der öffentlichen Gewalt sowie freien Trägern in Fragen des Kinderschutzes,
6. Berichterstattung gegenüber Landesregierung und Landtag in jeder Legislaturperiode.

(3) Die Träger der öffentlichen Gewalt des Landes sowie freie Träger sollen die oder den Landesbeauftragten für Kinderschutz im Freistaat Thüringen bei der Erfüllung der Aufgaben im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

(4) Zur Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung errichtet die oder der Landesbeauftragte eine Geschäftsstelle. Sie oder er kann einzelne Aufgaben einer Stellvertretung übertragen.

§ 20 b

Landeskoordinierungsstelle für medizinischen
Kinderschutz

(1) Der überörtliche Träger fördert die Einrichtung und Unterhaltung einer Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz.

(2) Zu deren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Anregung des Aufbaus sowie Vernetzung eines flächendeckenden Angebots von in den Thüringer Kliniken gebildeten Kinderschutzgruppen und -ambulanzen,
2. Fachberatung in kinderschutzrelevanten Fragen für die Kinderschutzgruppen und -ambulanzen,
3. Fachberatung für die Jugendämter und an der Schnittstelle zum Gesundheitswesen tätigen Trägern der freien Jugendhilfe in Bezug auf kinderschutzrelevante gesundheitliche Fragen,
4. Förderung der Zusammenarbeit in kinderschutzrelevanten Fragen an der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheit,
5. Qualitätsentwicklung an der Schnittstelle der kinderschutzrelevanten Maßnahmen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheit."

17. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird durch folgende neue Absätze 2 bis 6 ersetzt:

"(2) Die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung im Sinne des § 45a SGB VIII oder einer sonstigen Wohnform im Sinne des § 48a Abs. 1 SGB VIII ist zu erteilen, wenn unter Berücksichtigung der Art und Ausstattung der Einrichtung, der Zahl und fachlichen Qualifikation der Mitarbeiter unter Berücksichtigung der Zahl und des erzieherischen Bedarfs der betreuten jungen Menschen, der räumlichen Ausstattung und der Größe der erzieherischen Gruppen eine dem Wohl der jungen Menschen entsprechende Erziehung gemäß der Aufgabenstellung der Einrichtung zu erwarten ist.

(3) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der jungen Menschen in der Einrichtung gefährdet ist und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie ist zu widerrufen, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die zu ihrer Versagung geführt hätten, wenn nicht durch nachträgliche Auflagen das Wohl der Kinder und Jugendlichen gesichert werden kann.

(4) Soweit eine Einrichtung im Sinne des § 45a SGB VIII oder eine sonstige Wohnform im Sinne des § 48a Abs. 1 SGB VIII ohne die dafür nach § 45 SGB VIII erforderliche Erlaubnis betrieben wird, hat das Landesjugendamt den weiteren Betrieb der Einrichtung oder der sonstigen Wohnform zu untersagen. Davon abweichend darf befristet von einer Untersagung abgesehen werden, solange und soweit dies unter Beachtung des Schutzauftrages der Ju-

gendhilfe zur Sicherung des Wohls eines Kindes oder einer oder eines Jugendlichen erforderlich ist.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Einer Erlaubnis nach § 45 SGB VIII bedürfen familienähnliche Betreuungsformen auch unabhängig von der fachlichen und organisatorischen Einbindung in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung, sofern Hilfe zur Erziehung über § 33 SGB VIII und den Umfang einer Erlaubnis nach § 44 SGB VIII hinaus erbracht werden."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.

18. In der Überschrift des § 23 wird das Wort "Betreuungskräfte" durch die Worte "Fach- und Betreuungskräfte" ersetzt.

19. Nach § 23 a wird folgender § 23 b eingefügt:

"§ 23 b
Hilfen zur Erziehung

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe weist im Rahmen seiner Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII in einer besonderen Jugendhilfeplanung "Hilfen zur Erziehung" auf der Grundlage seiner Feststellung des Bestandes den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Maßnahmen für die Leistungen nach den §§ 27 ff. SGB VIII aus. Diese Planung "Hilfen zur Erziehung" ist regelmäßig, aber mindestens einmal in jeder Wahlperiode, zu überprüfen und entsprechend fortzuschreiben.

(2) Im Rahmen dieser Jugendhilfeplanung "Hilfen zur Erziehung" sind auch Aussagen zur Qualitätsentwicklung i. S. d. § 79a SGB VIII zu treffen. Dabei sind insbesondere betroffene junge Menschen und ihre Erziehungsberechtigten, aber auch selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII und die in diesem Bereich tätigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen.

(3) Das Landesjugendamt legt dem Landesjugendhilfeausschuss einmal in der Legislaturperiode einen Bericht über den Stand und die Entwicklungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung vor. Zu diesem Zweck melden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Landesjugendamt auf dessen Abfrage die in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten. Darüber hinaus verarbeitet das Landesjugendamt die ihm vorliegenden Daten einschließlich der Meldungen zu den besonderen Vorkommnissen nach § 47 SGB VIII oder die aus öffentlichen Quellen zugänglichen Daten für die Erstellung des Berichts."

20. § 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Das Land fördert die in der Jugendhilfeplanung vorgesehenen Beratungsstellen gemäß § 4 Thüringer Fa-

milienförderungssicherungsgesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 813) in der jeweils geltenden Fassung."

21. Nach § 24 wird folgender neue achte Abschnitt eingefügt:

"Achter Abschnitt Übergreifende Regelungen

§ 24 a

Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle

(1) Junge Menschen und ihre Familien können sich zur Beratung in sowie zur Vermittlung und Klärung von Konflikten insbesondere im Zusammenhang mit der Beantragung, Durchführung oder Beendigung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen sowie anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe im Freistaat Thüringen an die Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle wenden. Sie sind zur Hinzuziehung von Vertrauenspersonen berechtigt.

(2) Die Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle ist eine Ombudsstelle im Sinne des § 9a SGB VIII und besteht aus mindestens zwei Regionalstellen.

(3) Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an ombudsschaftlicher Beratung im Sinne der Absätze 1 und 2 fördert der überörtliche Träger einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, sofern dieser ein Konzept vorlegt, welches insbesondere auch darüber Auskunft gibt, dass die Ombudsstelle

1. jungen Menschen und ihren Familien auf deren Wunsch Leistungen im Sinne des Absatzes 1 gewährt,
2. dabei unabhängig arbeitet und fachlich nicht weisungsgebunden ist,
3. ausschließlich haupt- und ehrenamtlich tätige Personen beschäftigt,
 - a) die fachlich und persönlich geeignet sind, die Aufgaben und Pflichten nach den Absätzen 1 und 4 zu erfüllen,
 - b) die wegen keiner Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden sind und
 - c) denen die erforderlichen Fortbildungen ermöglicht werden,
4. jungen Menschen und ihren Familien eine niederschwellige unmittelbare Inanspruchnahme und einen barrierefreien Zugang ermöglicht sowie
5. Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung einschließlich einer Evaluation, die einmal in jeder Legislaturperiode dem Zuwendungsgeber vorzulegen ist, vorsieht,

nach Maßgabe der vom Landesjugendamt auf der Grundlage des § 74 SGB VIII bestimmten Fördergrundsätze. Wird für mehr Ombudsstellen eine Förderung beantragt, als Bedarf nach Absatz 2 besteht, so wählt das Landesjugendamt unter denjenigen, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, für die Förderung die Ombudsstelle aus, die ihr Konzept stärker an den Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien orientiert.

(4) § 8a SGB VIII gilt entsprechend.

(5) Die in der Ombudsstelle tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet. Diese Pflicht besteht nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(6) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe haben die in der Ombudsstelle tätigen Personen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen, insbesondere Auskunft zu erteilen und bei der Klärung von Konflikten mitzuwirken.

§ 24 b

Qualitätsentwicklung, Modellförderung

Zur Reflexion und Fortentwicklung der Angebote und Strukturen, insbesondere in den Bereichen der Beteiligung und Mitbestimmung junger Menschen, der Jugendarbeit im Sinne der §§ 11 und 12 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach §§ 13, 13a SGB VIII, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach §§ 14 SGB VIII in Verbindung mit § 20, der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII in Verbindung mit § 23 b sowie der Ombudsstelle nach § 9a SGB VIII in Verbindung mit § 24 a, fördert das Land nach Maßgabe des Haushalts:

1. auf Landesebene bedeutsame Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Untersuchungen,
2. Maßnahmen zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen, die nach ihrer Zielvorstellung, nach Inhalt und Methode der Durchführung geeignet sind, Anregungen und Anstöße zu geben."

22. Der bisherige achte Abschnitt wird neunter Abschnitt.

23. In § 25 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe "in der Fassung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 354)" durch die Angabe "in der Fassung vom 21. Juni 2021 (BGBl. I S. 2010)" ersetzt und das Wort "übertragenem" durch das Wort "übertragenen" ersetzt.

24. In § 26 wird das Wort "Zwölften" durch das Wort "Neunten" ersetzt.

25. Dem § 27 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Für den am Tag vor Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes konstituierten Landesjugendhilfeausschuss sowie die am Tag vor Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes gewählten Jugendhilfeausschüsse gelten die §§ 4, 5, 8 und 9 in der am 18. Juli 2024 geltenden Fassung."

Artikel 2

Änderung der Thüringer Kommunalordnung

Nach § 105 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003, die zuletzt durch Gesetz vom

24. März 2023 (GVBl. S. 127) geändert worden ist, wird folgender § 105 a eingefügt:

"§ 105 a
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Landkreise sollen bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu entwickelt der Landkreis geeignete Verfahren. Das Nähere regelt die Hauptsatzung."

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 2. Juli 2024
In Vertretung
Der Vizepräsident des Landtags
Worm

**Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsfördergesetzes -
Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes
Vom 2. Juli 2024**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Chancengleichheitsfördergesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 -368-), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 2018 (GVBl. S. 813), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 5 erhalten folgende Fassung:

"§ 1
Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es, ein tragfähiges Netz der Information, Prävention, Beratung und Hilfe zu fördern, das zur Umsetzung des Verfassungsgebots der Gleichstellung von Frauen und Männern und zu mehr Chancengerechtigkeit beiträgt sowie der Umsetzung von Artikel 22 und 23 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) dient sowie kindliche Zeugen von Gewalt unterstützt.

§ 2
Finanzierung und Förderung der
gesetzlichen Aufgabenerfüllung

Das Land finanziert und fördert Einrichtungen und Maßnahmen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen. Das Land stellt die zur Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.

§ 3

Förderung von Gleichstellungsmaßnahmen

(1) Nach diesem Gesetz können Maßnahmen gefördert werden, die

1. Menschen mit Familienpflichten konkrete lebenspraktische Hilfen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf vermitteln,
2. der Prävention von Gewalt im Sinne von Artikel 3 der Istanbul-Konvention dienen und dazu beitragen, dass von häuslicher Gewalt betroffene Menschen rasche und kompetente Hilfe und Unterstützung erfahren,
3. bei Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts über die Rechte und konkreten Handlungsmöglichkeiten beraten,
4. Bildungsangebote insbesondere für Frauen enthalten, die die berufliche Entwicklung und die berufliche Wiedereingliederung nach einer Familienpause fördern,
5. zur Entwicklung gegenseitiger Unterstützung und zu einem guten Verhältnis zwischen Frauen und Männern in allen Altersgruppen beitragen.

(2) Antragsberechtigt sind gemeinnützige rechtsfähige Organisationen des privaten Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Maßnahmen, die dem landesweiten Zusammenschluss und der Zusammenarbeit von Frauenverbänden in Thüringen dienen, sollen vom Land gefördert werden.

(4) Näheres, insbesondere über Art und Umfang der Förderung von Gleichstellungsmaßnahmen sowie das

Verfahren, wird durch Rechtsverordnung des für Frauen und Gleichstellung zuständigen Ministeriums geregelt.

§ 4

Schutzeinrichtungen - Anspruchsberechtigte und Einrichtungsstandards

(1) Personen, die von Gewalt betroffen sind, sowie Kinder nach Konsultation des zuständigen Jugendamtes, die sich in ihrer Obhut befinden, sind in Schutzeinrichtungen gemäß Artikel 23 der Istanbul-Konvention, wie Frauenhäuser und Schutzwohnungen aufzunehmen, sofern sie dies wünschen. Gewalt im Sinne dieses Gesetzes umfasst alle Formen psychischer, physischer, ökonomischer und/oder sexualisierter Gewalt innerhalb von Paar-, Familien- oder vergleichbaren Beziehungen im sozialen Nahraum sowie Stalking. Von Gewalt betroffen ist, wer Gewalt erlitten hat, Gewalt aktuell erleidet oder von Gewalt bedroht ist.

(2) Die Schutzeinrichtungen bieten betroffenen Personen ein spezifisches Hilfsangebot, das ihre religiösen, weltanschaulichen und soziokulturellen Bedürfnisse sowie ihre sexuelle Orientierung achtet. Dem Diskriminierungsverbot aus Artikel 4 der Istanbul-Konvention ist dabei Rechnung zu tragen. Andere Vorschriften, die dem Schutz vor Gewalt dienen, bleiben unberührt.

(3) Die Schutzeinrichtungen halten Familienplätze vor. Ein Familienplatz entspricht einem Frauenplatz sowie eineinhalb Plätzen für Kinder.

(4) Die Schutzeinrichtungen bieten persönliche, telefonische oder Online-Beratung für von Gewalt betroffene Personen, die nicht in der Schutzeinrichtung wohnen, als ambulante Beratung an. Die Schutzeinrichtungen können externe und aufsuchende Beratung für von Gewalt betroffene Personen, die keinen direkten Zugang zur Einrichtung haben, als mobile Beratung anbieten. Die Barrierefreiheit des Beratungsangebotes soll gewährleistet werden.

(5) Die Schutzeinrichtungen sind 24 Stunden täglich erreichbar und stellen die Aufnahmebereitschaft sicher (24-Stunden-Rufbereitschaft).

§ 5

Schutzeinrichtungen - Aufnahmeanspruch, Aufgaben und Personal

(1) Eine Schutzeinrichtung muss Personen, die von Gewalt betroffen sind, sowie Kindern, die sich in ihrer Obhut befinden, Aufnahme bieten. Dazu gehören auch Maßnahmen, die sicherstellen, dass Schutzsuchenden Hilfe geleistet wird, auch wenn in der Schutzeinrichtung eine Aufnahme nicht möglich ist.

(2) Die Sicherheit der Schutzsuchenden sowie der Beschäftigten muss jederzeit gewährleistet sein. Der zusätzliche Sicherheitsbedarf von Schutzsuchenden, die von einem besonderen Risiko betroffen sind, muss berücksichtigt oder in einer anderen Schutzeinrichtung gewährleistet werden.

(3) Zu den Aufgaben einer Schutzeinrichtung gehören neben der Aufnahme von Schutzsuchenden insbesondere

1. Beratung von Betroffenen,
2. Beratung und Unterstützung der in der Schutzeinrichtung lebenden Personen,
3. Hochrisikomanagement,
4. Maßnahmen der Qualitätssicherung,
5. Öffentlichkeitsarbeit,
6. interdisziplinäre Netzwerkarbeit,
7. Verwaltung und Hauswirtschaft.

(4) Die Schutzeinrichtung muss über qualifiziertes Personal verfügen. Die Teilnahme an Fortbildungsangeboten und Supervision ist verpflichtend. Die Vergütung orientiert sich an dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder beziehungsweise der Tarifvereinbarungen der kirchlichen und freien Träger."

2. Folgende §§ 6 bis 11 werden angefügt:

"§ 6

Schutzeinrichtungen - Aufgabenfinanzierung und Vorhaltepflcht

(1) Das Land hält in eigener Verantwortung Einrichtungen im Sinne des § 4 vor. Die Fachaufsicht obliegt dem für Frauen und Gleichstellung zuständigen Ministerium. Die Dienstaufsicht obliegt dem Träger der Einrichtung.

(2) Das Land finanziert 100 vom Hundert der tatsächlich nach den §§ 3, 4 und 5 notwendigen Personalkosten, jedoch in der Regel mindestens 4,5 Vollbeschäftigteneinheiten je Schutzeinrichtung. Näheres regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

(3) Die zur Erfüllung des Zwecks der Schutzeinrichtung notwendigen Sachausgaben trägt das Land. Näheres regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

(4) In allen Thüringer Landkreisen und kreisfreien Städten sind gemäß der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner und nach den Vorgaben der Istanbul-Konvention Schutzeinrichtungen von jeweils mindestens fünf Familienplätzen in geeigneten Gebäuden vorzuhalten. Die barrierefreie Zugänglichkeit der Einrichtung ist zu gewährleisten. Übergangsregelungen für bestehende Einrichtungen regelt die Verordnung.

(5) Schutzeinrichtungen, die eine Anzahl von Plätzen vorhalten, die über die nach Absatz 4 vorzuhaltende Anzahl hinausgeht, genießen Bestandsschutz.

(6) Landesweit ist mindestens eine barrierefreie Schutzwohnung für nicht weibliche Personen vorzuhalten.

§ 7

Förderung von Interventionsstellen

(1) Interventionsstellen und geschlechtsspezifische Beratungsangebote werden vom Land gefördert, wenn diese

1. unabhängig von politischer, weltanschaulicher und religiöser Gesinnung diskriminierungsfrei arbeiten und
 2. allen von häuslicher, sexualisierter oder geschlechtsspezifischer Gewalt Betroffenen offenstehen.
- (2) Interventionsstellen gewährleisten
1. Erst- und Akutberatung mit Vermittlung von in andere Hilfesysteme,
 2. Unterstützungs-, Informations- und Beratungsangebote als Hilfe zur Selbsthilfe und in besonderen Lebenslagen,
 3. Leistungen der Prävention, Multiplikation, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit.
- (3) Die Beratungsangebote gemäß Absatz 1 sind für Beratungs- und Schutzsuchende kostenlos.
- (4) Das für Frauen und Gleichstellung zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung
1. weitere Anforderungen, insbesondere an die personelle und sachliche Ausstattung, Organisation, Lage, Einzugsgebiet, Barrierefreiheit und Erreichbarkeit,
 2. das Nähere zum Verfahren, insbesondere über die Art und den Umfang der Förderung und das Verfahren zur Gewährung der Förderung.

§ 8

Anerkennung der Träger

- (1) Als Träger von Schutzeinrichtungen oder Interventionsstellen können nur gemeinnützige rechtsfähige Organisationen des privaten Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts auf schriftlichen Antrag des Trägers vom Land anerkannt werden, wenn sie die Anforderungen nach diesem Gesetz erfüllen. Es besteht kein Anspruch auf Anerkennung.
- (2) Die Anerkennung begründet keinen Anspruch des Trägers auf eine Landesförderung.
- (3) Das für Frauen und Gleichstellung zuständige Ministerium prüft im Abstand von fünf Jahren das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen. Der Träger hat vor Ablauf der Frist nach Satz 1 das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (4) Bestehende Rechtsverhältnisse haben Bestandschutz bis zum Ablauf des Rechtsverhältnisses oder bis maximal drei Jahre.
- (5) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung des für Frauen und Gleichstellung zuständigen Ministeriums geregelt.

§ 9

Förderung von Frauenzentren

- (1) Frauenzentren werden vom Land gefördert, wenn diese parteiunabhängig arbeiten und allen Frauen offenstehen. Sie müssen Unterstützungs-, Informations- und Beratungsangebote für Frauen als Hilfe zur Selbsthilfe und in besonderen Lebenslagen anbieten.
- (2) Frauenzentren müssen von der regional zuständigen Gleichstellungsbeauftragten befürwortet und als notwendig anerkannt sein.
- (3) Antragsberechtigt sind nur gemeinnützige rechtsfähige Organisationen des privaten Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (4) Die Förderung von Frauenzentren erfolgt auf der Grundlage von § 4 des Thüringer Familienförderungsgesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 813) in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen des Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen".

§ 10

Verschwiegenheitspflicht

Über sämtliche Tätigkeiten im Sinne dieses Gesetzes ist Verschwiegenheit zu wahren. Die Träger der Einrichtungen haben daher mit sämtlichen Mitarbeitenden schriftlich Verschwiegenheitsverpflichtungen abzuschließen.

§ 11

Evaluierung

Die Wirkung des Gesetzes wird bis zum Ende des Jahres 2028 fachlich evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluierung sind den für Gewaltschutz, Gleichstellung und Frauen zuständigen Ausschüssen zuzuleiten."

Artikel 2

Dem § 4 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 891), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 28) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt auch für die Errichtung und den Betrieb von Schutzeinrichtungen im Sinne von § 4 Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetz."

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes* Vom 2. Juli 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2020 (GVBl. S. 365), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2
Begriffsbestimmungen, Gesellschaftsformen,
Anwendung des Thüringer
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

(1) Soweit in diesem Gesetz der Begriff 'Kammer' verwendet wird, gelten diese Bestimmungen vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in diesem Gesetz für die Architektenkammer Thüringen und die Ingenieurkammer Thüringen jeweils für ihren fachlichen Bereich. Soweit in diesem Gesetz der Begriff 'Kammermitglieder' verwendet wird, gelten diese Bestimmungen vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in diesem Gesetz für die Mitglieder der Architektenkammer Thüringen und die Mitglieder der Ingenieurkammer Thüringen.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind 'Berufsangehörige' alle natürlichen Personen, die eine nach § 3 Abs. 1, 4 oder 5 geschützte Berufsbezeichnung führen,
2. sind 'Berufsgesellschaften' alle Gesellschaften, die eine nach § 3 Abs. 1, 4 oder 5 geschützte Berufsbezeichnung in ihrer Firma oder ihrem Namen führen,
3. ist ein 'reglementierter Beruf' eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme, die Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist,
4. sind 'Berufsqualifikationen' die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Artikel 11 Buchst. a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) in der jeweils geltenden Fas-

sung, durch Berufserfahrung oder durch beides nachgewiesen werden,

5. ist ein 'Berufspraktikum' die praktische Tätigkeit nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in der Fachrichtung Architektur unter Aufsicht eines Architekten oder der Architektenkammer Thüringen,
6. bezeichnet eine 'geschützte Berufsbezeichnung' eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar an den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation gebunden ist und bei der bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden,
7. bedeuten 'vorbehaltene Tätigkeiten' eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs, die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation sind, vorbehalten wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird,
8. ist ein 'Mitgliedstaat' ein Mitgliedstaat der Europäischen Union,
9. sind 'andere Mitgliedstaaten' alle Mitgliedstaaten außer der Bundesrepublik Deutschland,
10. ist ein 'Vertragsstaat' ein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
11. sind 'andere Vertragsstaaten' alle Vertragsstaaten außer der Bundesrepublik Deutschland,
12. ist ein 'Drittstaat' ein Staat, der weder Mitgliedstaat noch Vertragsstaat ist,
13. ist ein 'gleichgestellter Staat' ein Drittstaat, für den sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung mit einem Mitgliedstaat ergibt,
14. ist ein 'Herkunftsstaat' der andere Mitgliedstaat, der andere Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist. Eine Art der Ausübung im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen. Ergänzend gelten die übrigen Begriffsbestimmungen des Artikels 3 der Richtlinie 2005/36/EG.

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung

- der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) und
- der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20), zuletzt geändert durch Delegierten Beschluss (EU) 2023/2383 (ABl. L, 2023/2383, 9.10.2023).

(3) Berufsgesellschaften können unter Beachtung der jeweils geltenden gesellschaftsrechtlichen Vorgaben die folgenden Rechtsformen haben:

1. Gesellschaften nach deutschem Recht,
2. Europäische Gesellschaften,
3. Gesellschaften, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats zulässig sind.

Eine Berufsgesellschaft, deren Zweck die gemeinsame Ausübung freier Berufe durch ihre Gesellschafter ist, ist auch in der Rechtsform einer offenen Handelsgesellschaft nach § 107 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219) in der jeweils geltenden Fassung und einer Kommanditgesellschaft nach § 161 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs zulässig.

(4) Soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich auf Regelungen des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (ThürBQFG) vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen wird, finden für eine Person mit einer ausländischen Berufsqualifikation, die eine nach § 3 Abs. 1, 4 oder 5 geschützte Berufsbezeichnung führen will, die Regelungen des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes keine Anwendung."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe "Architektenliste der jeweiligen Fachrichtung oder in die Stadtplanerliste (§ 6)" durch die Worte "Liste der Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten oder Stadtplaner" und die Verweisung "§ 14" durch die Verweisung "§ 13" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Verweisung "§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2" durch die Verweisung "§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2" ersetzt, nach dem Wort "Architektenkammer" das Wort "Thüringen" eingefügt und die Worte "wegen körperlicher Leiden" durch die Worte "aus gesundheitlichen Gründen" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Eine Berufsbezeichnung nach Absatz 1 mit dem Zusatz 'frei' oder 'freischaffend' darf nur führen, wer in die entsprechende Liste nach § 6 eingetragen oder nach § 13 dazu berechtigt ist. Mit dem Zusatz nach Satz 1 eingetragen wird nur, wer sich den Berufsaufgaben nach § 1 Abs. 1 bis 4 jeweils in Verbindung mit Abs. 7 eigenverantwortlich und unabhängig widmet. Eigenverantwortlich tätig ist, wer

1. seine berufliche Tätigkeit als alleiniger Inhaber eines Büros unmittelbar selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt,
2. seine berufliche Tätigkeit als Partner im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744) in der jeweils geltenden Fassung ausübt oder
3. sich als Gesellschafter mit anderen Berufsangehörigen oder mit Angehörigen anderer Berufe

zusammengeschlossen hat und innerhalb dieses Zusammenschlusses eine Rechtsstellung besitzt, kraft derer er die Berufsaufgaben unbeeinflusst durch Rechte berufsfremder Dritter innerhalb oder durch Rechte Dritter außerhalb des Zusammenschlusses ausüben kann.

Unabhängig tätig ist, wer bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels-, Liefer- oder vergleichbare wirtschaftliche Interessen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen, insbesondere nicht baugewerblich nach Absatz 3 tätig ist."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "beteiligt" die Worte "oder auf dem Gebiet der Baufinanzierung tätig" eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Architekt" ein Komma und die Worte "Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt" eingefügt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Berufsbezeichnung 'Ingenieur' darf nur führen, wer nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder § 13 dazu berechtigt ist."

e) In Absatz 5 wird die Verweisung "§ 14" durch die Verweisung "§ 13" ersetzt.

f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte "einer Kapitalgesellschaft" werden gestrichen.

bb) Das Wort "Partnerschaftsgesellschaft" wird durch das Wort "Gesellschaft" ersetzt.

cc) Die Verweisung "§ 4 Abs. 6 oder 7" wird durch die Verweisung "§ 4 Abs. 5 oder 6" ersetzt.

g) Die Absätze 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

"(8) Berufsbezeichnungen nach den Absätzen 1 und 5, auch in den Formen nach Absatz 6, und der Zusatz nach Absatz 2 dürfen in der Firma oder im Namen einer Gesellschaft nur geführt werden, wenn die Gesellschaft nach § 9 oder als auswärtige Gesellschaft nach § 15 dazu berechtigt ist.

(9) Das Recht zur Führung akademischer Grade bleibt unberührt."

3. Die §§ 4 bis 9 erhalten folgende Fassung:

"§ 4

Berufsbezeichnung 'Ingenieur'

(1) Eine Person, die in Thüringen ihre Hauptwohnung oder ihre berufliche Niederlassung hat oder ihren Beruf überwiegend in Thüringen ausübt, darf die Berufsbezeichnung 'Ingenieur' führen, wenn sie

1. mit Erfolg ein Studium an einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie
 - a) in einer technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtung,
 - b) mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern auf Vollzeitbasis oder einer entsprechenden Gesamtdauer auf Teilzeitbasis, was mindestens 180 Leistungspunkten im Sinne des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS) entspricht, und
 - c) welches überwiegend ingenieurspezifische Fächer aus den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik umfasst oder in der Wortverbindung 'Wirtschaftsingenieur' von diesen Fächern zumindest geprägt ist, abgeschlossen hat oder
2. zur Führung dieser Berufsbezeichnung
 - a) nach im Ausland abgeschlossener Ausbildung von der Ingenieurkammer Thüringen auf Antrag die Genehmigung erhalten hat,
 - b) nach dem Recht eines anderen Landes berechtigt ist oder
 - c) bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 242) berechtigt war.

Wird der Ingenieurkammer Thüringen bekannt, dass eine Person eine Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 4 führt, ohne dass die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 vorliegen, hat sie das Führen der Berufsbezeichnung zu untersagen.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a ist der antragstellenden Person zu erteilen, wenn sie einen technisch-naturwissenschaftlichen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Ausbildungseinrichtung besitzt, der dem in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Abschluss gleichwertig ist. § 9 ThürBQFG mit Ausnahme des Absatzes 2 Nr. 3 gilt entsprechend. Liegen die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 ThürBQFG nicht vor, darf die Genehmigung nicht erteilt werden. Liegen lediglich die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 3 ThürBQFG nicht vor, gilt § 5.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a der antragstellenden Person auch dann zu erteilen, wenn

1. sie
 - a) einen in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder gleichgestellten Staat ausgestellten Befähigungs- oder Ausbil-

dungsnachweis einer technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtung besitzt, der erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme oder Ausübung des Ingenieurberufs im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 zu erhalten, oder

- b) den Ingenieurberuf in den vorhergehenden zehn Jahren mindestens ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in einem oder mehreren der in Buchstabe a genannten Staaten, die diesen Beruf nicht reglementiert haben, ausgeübt hat und im Besitz mindestens eines in einem der in Buchstabe a genannten Staaten ausgestellten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises einer technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtung ist, der den Anforderungen nach Artikel 13 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG genügt, und
2. zwischen der sich aus den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweisen ergebenden Berufsqualifikation und dem in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Abschluss keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

Die Berufserfahrung nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b ist nicht erforderlich, wenn der Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b einen reglementierten Ausbildungsgang im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2005/36/EG belegt. Für die Prüfung des Vorliegens wesentlicher Unterschiede nach Satz 1 Nr. 2 gilt § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ThürBQFG entsprechend. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder b nicht vor, darf die Genehmigung nicht erteilt werden. Liegen lediglich die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 nicht vor, gilt § 5.

(4) Den Ausbildungsnachweisen nach Absatz 3 sind gleichgestellt:

1. in Drittstaaten ausgestellte Ausbildungsnachweise unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG,
2. in einem in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a genannten Staat als gleichwertig anerkannte Ausbildungsnachweise oder jede Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG und
3. Berufsqualifikationen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

(5) Eine Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 4 darf in der Firma oder im Namen einer Gesellschaft geführt werden, wenn

1. die Gesellschaft ihren Sitz oder eine Niederlassung in Thüringen hat,
2. die Mehrheit der Stimmrechte unter den Gesellschaftern bei Berufsangehörigen liegt, die berechtigt sind, eine Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 4 zu führen, und
3. mindestens die Hälfte der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans aus Berufsangehörigen besteht, die berechtigt sind, eine Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 4 zu führen, und gewährleistet ist, dass

die Gesellschaft verantwortlich von diesen geleitet wird.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Abweichend von Absatz 5 darf eine Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 4 in der Firma oder im Namen einer Gesellschaft neben den Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 1 und 5 geführt werden, wenn

1. mindestens ein Mitglied des Geschäftsführungorgans berechtigt ist, eine Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 4 zu führen, und
2. mindestens ein Viertel der Stimmrechte unter den Gesellschaftern bei Berufsangehörigen liegt, die berechtigt sind, eine Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 4 zu führen.

§ 9 bleibt unberührt.

§ 5

Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen durch die Ingenieurkammer Thüringen

(1) Vor Auferlegung einer Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 2 hat die Ingenieurkammer Thüringen zunächst zu prüfen, ob wesentliche Unterschiede nach § 4 Abs. 2 Satz 4 oder Abs. 3 Satz 5 zu dem in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Abschluss ganz oder teilweise durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen werden können, welche die antragstellende Person im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a durch

1. ihre Berufserfahrung im Rahmen der tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Ingenieurberufs in Voll- oder Teilzeit oder
2. lebenslanges Lernen

erworben hat; nicht entscheidend ist, in welchem Staat die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben worden sind. Nach Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 2 erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen werden nur anerkannt, wenn sie von einer dafür im jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt worden sind. In den Fällen eines vollständigen Ausgleichs der wesentlichen Unterschiede wird der antragstellenden Person keine Ausgleichsmaßnahme auferlegt. Weiterhin bestehende wesentliche Unterschiede müssen zum Erhalt der Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung 'Ingenieur' von der antragstellenden Person ausgeglichen werden durch:

1. das Absolvieren eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung nach Wahl der antragstellenden Person, wenn ihre Berufsqualifikation dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchst. c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG entspricht,
2. das Absolvieren eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung nach Wahl der Ingenieurkammer, wenn die Berufsqualifikation der antragstellenden Person dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, oder
3. das Absolvieren eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs und das zusätzliche Ablegen einer Eignungsprüfung, wenn die Berufsqualifikation der antragstellenden Person dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 hat die Ingenieurkammer Thüringen der antragstellenden Person Ausgleichsmaßnahmen aufzuerlegen. Ihre Entscheidung ergeht durch Bescheid, der hinreichend begründet sein und insbesondere folgende Informationen enthalten muss:

1. das Niveau der im Geltungsbereich dieses Gesetzes verlangten Berufsqualifikation und das Niveau der von der antragstellenden Person vorgelegten Berufsqualifikation entsprechend der Zuordnung nach Artikel 11 Buchst. a bis e der Richtlinie 2005/36/EG,
2. die wesentlichen Unterschiede und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch Berufserfahrung oder durch lebenslanges Lernen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erworben wurden, ausgeglichen werden können, und
3. die nach Absatz 1 Satz 4 einschlägigen Ausgleichsmaßnahmen und das Verfahren.

(3) Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen sind die vorhandenen Berufsqualifikationen der antragstellenden Person zu berücksichtigen. Hat die antragstellende Person eine Eignungsprüfung nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 gewählt, so hat die Ingenieurkammer Thüringen sicherzustellen, dass die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach dem Zugang der Mitteilung über diese Entscheidung bei der Ingenieurkammer Thüringen abgelegt werden kann. Hat die Ingenieurkammer Thüringen einer antragstellenden Person eine Eignungsprüfung nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 oder 3 auferlegt, so hat die Ingenieurkammer Thüringen sicherzustellen, dass diese Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung bei der antragstellenden Person abgelegt werden kann. Um die Durchführung einer Eignungsprüfung zu ermöglichen, erstellt die Ingenieurkammer Thüringen ein Verzeichnis der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs der nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu erfüllenden Voraussetzungen mit der bisherigen Ausbildung der antragstellenden Person sowie durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 nicht abgedeckt werden. Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf Sachgebiete, die aus dem Verzeichnis ausgewählt werden und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für das Führen der Berufsbezeichnung ist. Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Sie kann eine praktische Prüfung umfassen. Die schriftliche Prüfung umfasst Aufsichtsarbeiten. Die Gegenstände der mündlichen und der praktischen Prüfung sind der beruflichen Praxis zu entnehmen. Die Ingenieurkammer Thüringen bewertet abschließend das Ergebnis der Ausgleichsmaßnahme. Weiteres zur Durchführung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen regelt die Ingenieurkammer Thüringen durch Satzung nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14.

(4) Die Ingenieurkammer Thüringen kann bei der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen mit entsprechenden Kammern anderer Länder zusammenarbeiten und diesbezüglich länderübergreifende Verwaltungs-

vereinbarungen zur gemeinsamen Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen abschließen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Dritter Abschnitt
Schutz der Berufsbezeichnung 'Architekt',
'Innenarchitekt', 'Landschaftsarchitekt',
'Stadtplaner' und 'Beratender Ingenieur',
Ausgleichsmaßnahmen,
Gesellschaftsverzeichnis,
Form- und Verfahrensbestimmungen

§ 6

Architektenlisten, Stadtplanerliste, Eintragung

(1) Die Listen der Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner werden von der Architektenkammer Thüringen getrennt nach Fachrichtungen geführt.

(2) In die Listen nach Absatz 1 ist auf Antrag einzutragen, wer

1. in Thüringen seine Hauptwohnung oder seine berufliche Niederlassung hat oder den Beruf überwiegend in Thüringen ausübt,
2. mit Erfolg ein Studium an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat
 - a) für die Berufsaufgaben der Fachrichtung Architektur nach Maßgabe des Artikels 46 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit auf Vollzeitbasis oder einer entsprechenden Gesamtdauer auf Teilzeitbasis, was mindestens 240 ECTS-Leistungspunkten entspricht,
 - b) für die Berufsaufgaben der Fachrichtung Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit auf Vollzeitbasis oder einer entsprechenden Gesamtdauer auf Teilzeitbasis, was mindestens 240 ECTS-Leistungspunkten entspricht, oder
 - c) für die Berufsaufgaben der Fachrichtung Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung mit einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit auf Vollzeitbasis oder einer entsprechenden Gesamtdauer auf Teilzeitbasis, was mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten entspricht,
3. eine praktische Tätigkeit ausgeübt hat, die den in den Absätzen 3 und 4 genannten Anforderungen sowie den nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 erlassenen Satzungsregelungen entspricht, und
4. in den Fällen selbstständiger Tätigkeit eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 33 Abs. 1 abgeschlossen hat.

Die praktische Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 3 gilt als erbracht, wenn die antragstellende Person die Befähigung zum höheren technischen Dienst in einer Fachrichtung nach § 1 Abs. 1, 2, 3 oder 4 besitzt.

(3) Die praktische Tätigkeit muss hauptberuflich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a oder b mindestens zwei Jahre und in den Fällen des Absatzes

2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c mindestens vier Jahre in Vollzeit oder in Teilzeit entsprechend länger ausgeübt werden und den Erwerb berufspraktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in den wesentlichen Teilen der Berufsaufgaben der jeweiligen Fachrichtung in ausgewogenem Umfang ermöglichen. Bestandteil der praktischen Tätigkeit ist auch die Teilnahme an den für die spätere Berufsausübung erforderlichen und anerkannten Fortbildungsmaßnahmen. Die praktische Tätigkeit ist gegenüber der Architektenkammer Thüringen nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt insbesondere durch die Darstellung des beruflichen Werdegangs und durch die Vorlage von eigenen Arbeiten, Arbeits- oder Dienstzeugnissen, Teilnahmebescheinigungen an Fortbildungsmaßnahmen sowie sonstigen Unterlagen, die die Dauer der Tätigkeit und die dabei erworbenen praktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erkennen lassen. Die in einem anderen Mitgliedstaat, anderen Vertragsstaat oder gleichgestellten Staat absolvierte praktische Tätigkeit wird von der Architektenkammer Thüringen angerechnet, soweit sie dem Anforderungsprofil nach den Sätzen 1 bis 4 sowie Absatz 4 Satz 1 und 2 entspricht; die in einem Drittstaat absolvierte praktische Tätigkeit wird berücksichtigt. Einzelheiten, insbesondere zur Beaufsichtigung des Berufspraktikums sowie zur Organisation, Anerkennung und Berücksichtigung einer im Ausland absolvierten praktischen Tätigkeit, regelt die Architektenkammer Thüringen nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 durch Satzung, die sie auch auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Die Satzungsregelungen nach Satz 6 beinhalten Leitlinien im Sinne des Artikels 55a Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und c darf die praktische Tätigkeit erst nach Abschluss des jeweiligen Studiums begonnen werden. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a darf die praktische Tätigkeit frühestens nach Abschluss der ersten drei Studienjahre begonnen werden; mindestens ein Jahr des Berufspraktikums muss auf den während dieses Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbauen. Die Architektenkammer Thüringen hat das Berufspraktikum nach dessen Abschluss zu bewerten; sie bescheinigt durch ein Zeugnis, dass es dem Anforderungsprofil nach den Sätzen 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 bis 4 entspricht.

(5) Eine antragstellende Person erfüllt die Anforderungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und Nr. 3 für die Eintragung mit der Berufsbezeichnung "Architekt", wenn sie

1. einen Ausbildungsnachweis und gegebenenfalls eine Bescheinigung nach Artikel 21 Abs. 1 und 5 in Verbindung mit dem Anhang V Nr. 5.7.1 sowie Artikel 46 der Richtlinie 2005/36/EG besitzt,
2. einen Ausbildungsnachweis und die Bescheinigungen nach Artikel 23 Abs. 3, 4 oder 5 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VI besitzt,
3. nach Artikel 47 der Richtlinie 2005/36/EG mindestens sieben Jahre lang unter Aufsicht einer berufsangehörigen Person der Fachrichtung Architektur

fachrichtungsbezogen praktisch tätig gewesen ist und gegenüber dem Eintragungsausschuss entsprechende Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen durch eine anschließende Prüfung, deren Anforderungen den Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a entsprechen, nachweist,

4. nach Artikel 48 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG zur Führung der Berufsbezeichnung 'Architekt' aufgrund eines Gesetzes ermächtigt worden ist, das der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats die Befugnis zuerkennt, diesen Titel Personen zu verleihen, die sich durch die Qualität ihrer Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet haben, und dies durch eine entsprechende Bescheinigung nachweist,
5. einen Ausbildungsnachweis nach Artikel 49 Abs. 1 in Verbindung mit dem Anhang VI der Richtlinie 2005/36/EG besitzt,
6. einen Ausbildungsnachweis nach Artikel 49 Abs. 1a in Verbindung mit dem Anhang V Nr. 5.7.1 der Richtlinie 2005/36/EG besitzt,
7. eine Bescheinigung nach Artikel 49 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG besitzt oder
8. einen Nachweis und eine Bescheinigung nach Artikel 49 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG besitzt.

Satz 1 gilt nicht für Eintragungen mit der Berufsbezeichnung 'Innenarchitekt', der Berufsbezeichnung 'Landschaftsarchitekt' oder der Berufsbezeichnung 'Stadtplaner'.

(6) Eine antragstellende Person erfüllt die Anforderungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 für die Eintragung mit einer Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1, wenn sie

1. einen der jeweiligen Fachrichtung entsprechenden Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Ausbildungseinrichtung besitzt, der dem in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Abschluss gleichwertig ist, und
2. nachweist, dass sie
 - a) eine praktische Tätigkeit nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 ausgeübt hat oder
 - b) eine praktische Tätigkeit ausgeübt hat, die den Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 gleichwertig ist.

§ 9 mit Ausnahme des Absatzes 2 Nr. 3 ThürBQFG gilt entsprechend. Liegen die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 ThürBQFG nicht vor, darf eine Eintragung in die Listen nach Absatz 1 nicht vorgenommen werden. Liegen lediglich die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 3 ThürBQFG nicht vor, gilt § 7.

(7) Eine antragstellende Person erfüllt die Anforderungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 für die Eintragung mit einer Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1 zudem, wenn

1. sie
 - a) einen in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder gleichgestellten

Staat ausgestellten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzt, der erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme oder Ausübung im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 dieses Berufes zu erhalten, oder

- b) denselben Beruf in den vorhergehenden zehn Jahren mindestens ein Jahr lang in Vollzeit oder in Teilzeit entsprechend länger in einem oder mehreren der in Buchstabe a genannten Staaten, die diesen Beruf nicht reglementiert haben, ausgeübt hat und im Besitz mindestens eines in einem der in Buchstabe a genannten Staaten ausgestellten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises ist, der den Anforderungen nach Artikel 13 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG genügt, und
2. zwischen der sich aus den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweisen ergebenden Berufsqualifikation und der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Berufsqualifikation keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

§ 4 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 gilt entsprechend. Für die Prüfung des Vorliegens wesentlicher Unterschiede nach Satz 1 Nr. 2 gilt § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ThürBQFG entsprechend. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder b nicht vor, darf eine Eintragung in eine Liste nach Absatz 1 nicht vorgenommen werden. Liegen lediglich die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 nicht vor, gilt § 7. In den Fällen der beantragten Eintragung mit der Berufsbezeichnung 'Architekt' gelten die Sätze 1 bis 5 nur dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 5 aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen im Sinne des Artikels 10 der Richtlinie 2005/36/EG nicht erfüllt sind.

(8) Ohne erneute Prüfung der nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 erforderlichen Eintragungsvoraussetzungen ist eine antragstellende Person bei Vorliegen der übrigen Eintragungsvoraussetzungen in eine Liste nach Absatz 1 einzutragen, wenn sie in

1. die entsprechende Liste eines anderen Landes bereits eingetragen ist oder
2. eine Liste nach Absatz 1 oder die entsprechende Liste eines anderen Landes eingetragen war und ihre Eintragung nur deshalb gelöscht wurde, weil sie die dafür maßgebliche Wohnung, berufliche Niederlassung oder Anstellung in diesem Land aufgegeben hat.

§ 11 bleibt unberührt.

§ 7

Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen durch die Architektenkammer Thüringen

- (1) Vor Auferlegung einer Ausgleichsmaßnahme hat die Architektenkammer Thüringen zunächst zu prüfen, ob wesentliche Unterschiede nach § 6 Abs. 6 Satz 4 oder Abs. 7 Satz 5 ganz oder teilweise durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen werden können, welche die antragstellende Person durch
1. ihre Berufserfahrung im Rahmen der tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Berufs des Archi-

tekten, des Innenarchitekten, des Landschaftsarchitekten oder des Stadtplaners in Voll- oder Teilzeit oder

2. lebenslanges Lernen erworben hat; nicht entscheidend ist, in welchem Staat die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben worden sind. Nach Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 2 erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen werden nur anerkannt, wenn sie von einer dafür im jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt worden sind. In den Fällen eines vollständigen Ausgleichs der wesentlichen Unterschiede wird der antragstellenden Person keine Ausgleichsmaßnahme auferlegt. Weiterhin bestehende wesentliche Unterschiede müssen von der antragstellenden Person vor Eintragung mit einer Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1 nach Absatz 2 ausgeglichen werden.

(2) Für die Eintragung mit der Berufsbezeichnung 'Architekt' müssen die wesentlichen Unterschiede nach Absatz 1 Satz 4 durch das Ablegen einer Eignungsprüfung ausgeglichen werden; entspricht die Berufsqualifikation der antragstellenden Person dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG, besteht die Möglichkeit des Ausgleichs nicht. Für die Eintragung mit der Berufsbezeichnung 'Innenarchitekt', der Berufsbezeichnung 'Landschaftsarchitekt' oder der Berufsbezeichnung 'Stadtplaner' müssen die wesentlichen Unterschiede nach Absatz 1 Satz 4 ausgeglichen werden durch

1. das Absolvieren eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung nach Wahl der antragstellenden Person, wenn ihre Berufsqualifikation dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchst. c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG entspricht,
2. das Absolvieren eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung nach Wahl der Architektenkammer Thüringen, wenn die Berufsqualifikation der antragstellenden Person dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, oder
3. das Absolvieren eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs und das zusätzliche Ablegen einer Eignungsprüfung, wenn die Berufsqualifikation der antragstellenden Person dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.

(3) § 5 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 8

Liste der Beratenden Ingenieure, Eintragung

- (1) Die Liste der Beratenden Ingenieure wird von der Ingenieurkammer Thüringen geführt.
- (2) In die Liste nach Absatz 1 ist vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 4 auf Antrag einzutragen, wer
 1. in Thüringen seine Hauptwohnung oder berufliche Niederlassung hat oder den Beruf überwiegend ausübt,

2. die folgende Berechtigung besitzt oder eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Berechtigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1, die Berufsbezeichnung 'Ingenieur' zu führen,
 - b) nicht im Besitz einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a ist, aber die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 erfüllt, oder
 - c) nicht im Besitz einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a ist, aber die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1, gegebenenfalls in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 4, erfüllt,
3. eine praktische Tätigkeit entsprechend § 6 Abs. 3 und 4 Satz 1 sowie den nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 erlassenen Satzungsregelungen in den wesentlichen Berufsaufgaben der Fachrichtung Ingenieurwesen oder eine diesen Anforderungen gleichwertige praktische Tätigkeit ausgeübt hat,
4. die Berufsaufgaben eigenverantwortlich und unabhängig nach § 3 Abs. 2 Satz 3 und 4 wahrnimmt und
5. eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 33 Abs. 1 abgeschlossen hat.

(3) Die praktische Tätigkeit nach Absatz 2 Nr. 3 ist in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 Buchst. a in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und Abs. 3 Satz 1, gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, sowie in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 Buchst. c nicht erforderlich. Die praktische Tätigkeit nach Absatz 2 Nr. 3 gilt als erbracht, wenn die antragstellende Person die Befähigung zum höheren technischen Dienst in der Fachrichtung 'Ingenieurwesen' besitzt. § 6 Abs. 8 gilt entsprechend.

(4) Die Ingenieurkammer Thüringen hat einer antragstellenden Person vor Eintragung in die Liste nach Absatz 1 Ausgleichsmaßnahmen aufzuerlegen, wenn zwischen ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der inländischen Berufsqualifikation nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 6 Abs. 3 und 4 Satz 1 jeweils in Verbindung mit den nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 erlassenen Satzungsregelungen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der Ausbildungsinhalte des Studiums oder der praktischen Tätigkeit oder beiden bestehen. § 6 Abs. 7 Satz 3 sowie § 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 9

Gesellschaftsverzeichnis, Eintragung

(1) Die Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 1 sowie der Zusatz 'frei' oder 'freischaffend' dürfen in der Firma oder im Namen einer Gesellschaft geführt werden, wenn die Gesellschaft nach Absatz 2 in das Gesellschaftsverzeichnis bei der Architektenkammer Thüringen eingetragen ist. Die Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 5 darf in der Firma oder im Namen einer Gesellschaft geführt werden, wenn die Gesellschaft nach Absatz 3 in das Gesellschaftsverzeichnis bei der Ingenieurkammer Thüringen eingetragen ist. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 dürfen die Berufsbezeichnungen nach

Satz 1 auch mit der Berufsbezeichnung nach Satz 2 kombiniert werden. Durch die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis wird die Gesellschaft nicht Mitglied der Kammer. Die Eintragung nicht rechtsfähiger Personengesellschaften ist nicht zulässig.

(2) Eine Gesellschaft ist auf Antrag in das Gesellschaftsverzeichnis bei der Architektenkammer Thüringen einzutragen, wenn sie

1. ihren Sitz oder eine Niederlassung in Thüringen hat,
2. das Bestehen einer nach § 33 Abs. 2 erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung der Gesellschaft durch eine Bescheinigung des Berufshaftpflichtversicherers nachweist und
3. in ihrem Gesellschaftsvertrag oder in ihrer Satzung geregelt hat, dass
 - a) Unternehmensgegenstand der Gesellschaft insbesondere die Wahrnehmung von freiberuflichen Berufsaufgaben nach § 1 Abs. 1 bis 4 und 7 ist, die der in der Firma oder im Namen der Gesellschaft geführten Berufsbezeichnung entsprechen,
 - b) die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter bei Pflichtmitgliedern der Architektenkammer Thüringen nach § 21 Abs. 2 liegt, deren Berufsbezeichnung auch in der Firma oder im Namen der Gesellschaft geführt wird, und die Berufszugehörigkeit aller Gesellschafter kenntlich zu machen ist,
 - c) mindestens die Hälfte der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans aus Pflichtmitgliedern der Architektenkammer Thüringen nach § 21 Abs. 2 besteht, deren Berufsbezeichnung auch in der Firma oder im Namen der Gesellschaft geführt wird, und gewährleistet ist, dass die Gesellschaft verantwortlich von diesen geleitet wird,
 - d) Anteile an der Gesellschaft nicht für Rechnung Dritter gehalten und zur Ausübung von Stimmrechten nur stimmberechtigte Gesellschafter bevollmächtigt werden dürfen und
 - e) in den Fällen
 - aa) einer Aktiengesellschaft und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die Aktien auf Namen lauten und die Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist oder
 - bb) einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Übertragung von Geschäftsanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist.

Eine Gesellschaft wird mit dem Zusatz 'frei' oder 'freischaffend' in das Gesellschaftsverzeichnis eingetragen, wenn sämtliche Gesellschafter, bei denen die Mehrheit der Stimmrechte nach Satz 1 Nr. 3 Buchst. b liegt, berechtigt sind, ihre Berufsbezeichnung mit diesem Zusatz zu führen; § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine Gesellschaft, bei der die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, ist auf Antrag in das Gesellschaftsverzeichnis bei der Architektenkammer Thüringen auch dann einzutragen, wenn unter Beachtung der durch die Gesellschaftsform bedingten Beschränkungen Anteile neben Berufsangehörigen und anderen natürlichen Personen

auch von Gesellschaften gehalten werden, welche die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 3 Buchst. b bis e in entsprechender Anwendung erfüllen.

(3) Eine Gesellschaft ist auf Antrag in das Gesellschaftsverzeichnis bei der Ingenieurkammer Thüringen einzutragen, wenn sie

1. ihren Sitz oder eine Niederlassung in Thüringen hat,
2. das Bestehen einer nach § 33 Abs. 2 erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung der Gesellschaft durch eine Bescheinigung des Berufshaftpflichtversicherers nachweist und
3. in ihrem Gesellschaftsvertrag oder ihrer Satzung geregelt hat, dass
 - a) Unternehmensgegenstand der Gesellschaft insbesondere die eigenverantwortliche und unabhängige Wahrnehmung von freiberuflichen Berufsaufgaben nach § 1 Abs. 5 bis 7 ist, die der in der Firma oder im Namen der Gesellschaft geführten Berufsbezeichnung entsprechen,
 - b) die Mehrheit der Stimmrechte unter den Gesellschaftern bei Pflichtmitgliedern der Ingenieurkammer Thüringen nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 liegt, deren Berufsbezeichnung auch in der Firma oder im Namen der Gesellschaft geführt wird, und die Berufszugehörigkeit aller Gesellschafter kenntlich zu machen ist,
 - c) mindestens die Hälfte der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans aus Pflichtmitgliedern der Ingenieurkammer Thüringen nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 besteht, deren Berufsbezeichnung auch in der Firma oder im Namen der Gesellschaft geführt wird, und gewährleistet ist, dass die Gesellschaft verantwortlich von diesen geleitet wird,
 - d) Anteile an der Gesellschaft nicht für Rechnung Dritter gehalten und zur Ausübung von Stimmrechten nur stimmberechtigte Gesellschafter bevollmächtigt werden dürfen und
 - e) in den Fällen
 - aa) einer Aktiengesellschaft und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die Aktien auf Namen lauten und die Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist oder
 - bb) einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Übertragung von Geschäftsanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist.

Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a bis c und Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a bis c darf eine Gesellschaft die Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 1 und 5 auch nebeneinander führen, wenn in ihrem Gesellschaftsvertrag oder in ihrer Satzung geregelt ist, dass

1. Unternehmensgegenstand der Gesellschaft insbesondere die eigenverantwortliche und unabhängige Wahrnehmung von freiberuflichen Berufsaufgaben nach § 1 ist, die den in der Firma oder im Namen der Gesellschaft geführten Berufsbezeichnungen entsprechen,

2. Pflichtmitglieder der Architektenkammer Thüringen nach § 21 Abs. 2 und Pflichtmitglieder der Ingenieurkammer Thüringen nach § 21 Abs. 3 Nr. 1, deren Berufsbezeichnung auch in der Firma oder im Namen der Gesellschaft geführt wird, zusammen die Mehrheit der Stimmrechte unter den Gesellschaftern innehaben und jede der in der Firma oder im Namen der Gesellschaft genannten Berufsgruppen mindestens ein Sechstel der Stimmrechte hält sowie
3. mindestens die Hälfte der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans aus Pflichtmitgliedern der Architektenkammer Thüringen nach § 21 Abs. 2 und Pflichtmitgliedern der Ingenieurkammer Thüringen nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 besteht, deren Berufsbezeichnung auch in der Firma oder im Namen der Gesellschaft geführt wird, und gewährleistet ist, dass die Gesellschaft verantwortlich von diesen geleitet wird.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 Buchst. d und e und Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 Buchst. d und e und Satz 2 finden Anwendung. Die Berufszugehörigkeit aller Gesellschafter ist kenntlich zu machen. Die Eintragung der Gesellschaft erfolgt in das Gesellschaftsverzeichnis nur einer Kammer. Die Gesellschaft ist in das Gesellschaftsverzeichnis der Kammer einzutragen, deren kammerangehörige Pflichtmitglieder innerhalb der Gesellschaft über das größere Gewicht der Stimmrechte verfügen. Bei gleichem Gewicht ist die Gesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis der Kammer einzutragen, die über den Schutz der Berufsbezeichnung wacht, die in der Firma oder im Namen der Gesellschaft zuerst genannt wird.

(5) Der Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis der Kammer steht die Eintragung in ein entsprechendes Verzeichnis einer Architekten- oder Ingenieurkammer eines anderen Landes gleich, wenn die Gesellschaft in Thüringen weder Sitz noch Niederlassung hat.

(6) Abweichend von Absatz 1 dürfen rechtsfähige Personengesellschaften mit Sitz oder Niederlassung in Thüringen, bei denen

1. die Haftung der natürlichen Personen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht beschränkt ist und
2. Gesellschafter und Mitglieder des Geschäftsführungsorgans ausschließlich Pflichtmitglieder der Architektenkammer Thüringen nach § 21 Abs. 2 oder Pflichtmitglieder der Ingenieurkammer Thüringen nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 oder Pflichtmitglieder der Architektenkammer Thüringen nach § 21 Abs. 2 und Pflichtmitglieder der Ingenieurkammer Thüringen nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 sind,

die Berufsbezeichnungen nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 auch ohne Eintragung führen. Die Kammer kann zur Prüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 die Vorlage geeigneter Nachweise einschließlich des Gesellschaftsvertrags verlangen. Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 gelten in den Fällen des § 8 Abs. 1 und 2 PartGG als erfüllt."

4. § 10 wird aufgehoben.

5. Der bisherige § 11 wird § 10 und erhält folgende Fassung:

"§ 10

Form- und Verfahrensbestimmungen

(1) Die antragstellende Person hat die Mitwirkungspflicht, alle für die Ermittlung der Eintragungs- oder Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen und alle dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen. Kommt sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch oder in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann ohne weitere Ermittlungen entschieden werden. Der Antrag darf wegen fehlender Mitwirkung nur abgelehnt werden, nachdem die antragstellende Person auf diese Folge zuvor schriftlich oder elektronisch hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist. Auch nach der Eintragung oder Genehmigung hat die antragstellende Person alle Veränderungen, die die Eintragungs- oder Genehmigungsvoraussetzungen oder die eingetragenen Tatsachen betreffen können, unverzüglich und unaufgefordert schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Kann die antragstellende Person die für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit einer Berufsqualifikation erforderlichen Nachweise aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, gilt § 14 ThürBQFG entsprechend.

(2) Einem Antrag auf Eintragung in eine der Listen nach § 6 Abs. 1 und in die Liste nach § 8 Abs. 1 sind neben den zur Beurteilung der Eintragungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 2, gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 5, 6 oder 7, und nach § 8 Abs. 2 und 3 erforderlichen Unterlagen insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Identitätsnachweis,
2. eine Erklärung darüber, dass Gründe nicht bekannt sind, die nach § 11 einer Eintragung entgegenstehen oder entgegenstehen können,
3. eine Erklärung über frühere, bestehende oder anderweitig beantragte Eintragungen in vergleichbaren Berufsverzeichnissen anderer berufsständischer Kammern in anderen Ländern oder Staaten und
4. für die Eintragung mit dem Zusatz 'frei' oder 'freischaffend' oder der Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 5 eine Erklärung, dass der Beruf entsprechend § 3 Abs. 2 ausgeübt wird.

Soweit es um die Beurteilung der in § 6 Abs. 5 und 7 sowie § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c genannten Eintragungsvoraussetzungen geht, dürfen nur die in Artikel 50 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang VII Nr. 1 Buchst. b Satz 1 und Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen verlangt werden, für die Eintragung nach Satz 1 Nr. 4 zusätzlich die in Anhang VII Nr. 1 Buchst. f zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2005/36/EG genannte Bescheinigung; in den Fällen des § 6 Abs. 5 kann die Kammer zusätzlich eine Bescheinigung nach An-

hang VII Nr. 2 der Richtlinie 2005/36/EG verlangen. Unterlagen nach Anhang VII Nr. 1 Buchst. d und f der Richtlinie 2005/36/EG werden nur berücksichtigt, wenn sie bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sind. Ist die antragstellende Person in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c nach entsprechender Aufforderung durch die Kammer nicht in der Lage, erforderliche Informationen nach Anhang VII Nr. 1 Buchst. b Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG vorzulegen, wendet sich die Kammer an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder eine andere einschlägige Stelle des Herkunftsstaats.

(3) Einem Antrag auf Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a sind zur Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Unterlagen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 7 ThürBQFG beizufügen. Zur Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 3, gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 4, dürfen nur die in Artikel 50 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang VII Nr. 1 Buchst. b Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen verlangt werden.

(4) Anträge auf Eintragung oder Genehmigung können schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Alle Unterlagen und Bescheinigungen können auch in Form von Kopien vorgelegt oder elektronisch übermittelt werden. Von nicht in deutscher Sprache ausgestellten Unterlagen und Bescheinigungen sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen, die von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellt worden sind; abweichend von Halbsatz 1 kann die Kammer eine andere Form für die vorzulegenden Unterlagen zulassen. Soweit es unbedingt geboten erscheint und begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der Unterlagen und Bescheinigungen bestehen, kann die Kammer die antragstellende Person auffordern, Unterlagen und Bescheinigungen in Form von beglaubigten Kopien oder weitere geeignete Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen oder zu übermitteln.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit vorgelegter oder übermittelter Unterlagen und Bescheinigungen, die in einem anderen Mitgliedstaat, Vertragsstaat oder gleichgestellten Staat ausgestellt oder anerkannt wurden, kann die Kammer von der dort zuständigen Stelle eine Bestätigung verlangen

1. über die Authentizität der ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise,
2. über die Erfüllung der Mindestanforderungen des Artikels 46 der Richtlinie 2005/36/EG oder
3. darüber, dass die Ausübung einer der in § 1 bezeichneten Berufsaufgaben durch die antragstellende Person nicht aufgrund schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen ausgesetzt oder untersagt wurde.

Beziehen sich Ausbildungsnachweise nach Artikel 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG, die von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats, Vertrags-

staats oder gleichgestellten Staats ausgestellt wurden, auf eine Ausbildung, die ganz oder teilweise in einer rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, Vertragsstaats oder gleichgestellten Staats niedergelassenen Einrichtung absolviert wurde, kann die Kammer bei berechtigten Zweifeln von der zuständigen Stelle des Ausstellungsstaats die Überprüfung der Kriterien nach Artikel 50 Abs. 3 Buchst. a bis c der Richtlinie 2005/36/EG verlangen. Der Informationsaustausch erfolgt über das Europäische Binnenmarkt-Informationssystem.

(6) Die Kammer bestätigt der antragstellenden Person innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags und den Empfang der mit ihm vorgelegten oder übermittelten Unterlagen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen noch fehlen und nachzureichen sind. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Antragseingangs mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 7, die Voraussetzungen für den Beginn des Laufs der Frist, die an den Ablauf der Frist geknüpfte Rechtsfolge sowie den nach § 26 Abs. 8 zur Verfügung stehenden Rechtsschutz hinzuweisen. Der Lauf der in Absatz 7 Satz 1 festgelegten oder nach Absatz 7 Satz 3 verlängerten Frist wird durch eine Aufforderung nach Absatz 4 Satz 4, Unterlagen und Bescheinigungen in Form von beglaubigten Kopien vorzulegen oder zu übermitteln, nicht gehemmt. Das Datum des Eingangs der nachgereichten Unterlagen ist mitzuteilen.

(7) Über den Antrag ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen, zu entscheiden. Die Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen gilt als Entscheidung im Sinne des Satzes 1. Die Frist kann in Einzelfällen einmal um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung und deren Ende sind zu begründen und der antragstellenden Person vor Ablauf der dreimonatigen Frist nach Satz 1 mitzuteilen. Die Eintragung gilt als erfolgt oder die Genehmigung gilt als erteilt, wenn über den Antrag nicht innerhalb der in Satz 1 festgelegten oder nach Satz 3 verlängerten Frist entschieden worden ist. Im Übrigen findet § 42 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(8) Die Feststellung der Voraussetzungen der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation oder der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 5 erfolgt im Rahmen der Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung oder Eintragung. Die Voraussetzungen nach Satz 1 sollen vor den weiteren Genehmigungs- oder Eintragungsvoraussetzungen geprüft werden. Abweichend von Satz 1 erteilt die Kammer auf Antrag der antragstellenden Person einen gesonderten Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation der antragstellenden Person; sie entscheidet auf Antrag nur über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation der antragstellenden Person. Die Architektenkammer Thüringen erteilt auf Antrag der

antragstellenden Person nach § 6 Abs. 5 Satz 1 einen gesonderten Bescheid über die Feststellung der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 5 Satz 1; sie entscheidet auf Antrag nur über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 5 Satz 1. In den Fällen des Satzes 3 Halbsatz 2 gelten § 4 Abs. 2 bis 4, die §§ 5 und 6 Abs. 6 und 7 sowie die §§ 7 und 8 Abs. 2 Nr. 2 und 3, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 entsprechend; in den Fällen des Satzes 4 Halbsatz 2 gilt § 6 Abs. 5 Satz 1 entsprechend. In den Fällen des Satzes 5 gelten die Absätze 1 und 4 bis 7 entsprechend; weitere Einzelheiten zu der Form und dem Verfahren, insbesondere zu den vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen, regelt die Kammer durch Satzung.

(9) Die Kammer ist zuständige Stelle nach § 81a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung. Unbeschadet der Absätze 1 bis 8 gilt § 14a Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürBQFG entsprechend. Abweichend von Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 gelten die in § 14a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 ThürBQFG genannten verkürzten Fristen entsprechend. Schriftwechsel nach Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 bis 4 erfolgen über und die Zustellung der Entscheidung der Kammer erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 AufenthG an den Arbeitgeber als Bevollmächtigten der antragstellenden Person. Der Lauf der verkürzten Fristen nach Satz 3, gegebenenfalls in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3, ist in den Fällen des Absatzes 4 Satz 4, in denen die Aufforderung an die antragstellende Person ergeht, weitere geeignete Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen oder zu übermitteln, bis zum Ablauf der von der Kammer festgelegten Frist gehemmt. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 ist der Lauf der Fristen nach Satz 3, gegebenenfalls in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3, bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(10) Absatz 1 Satz 1 bis 4 sowie die Absätze 4, 6 und 7 Satz 1 sowie 3 bis 6 gelten für die Eintragung einer Gesellschaft nach § 9 Abs. 1 entsprechend. Der Antrag einer Gesellschaft auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis muss insbesondere Angaben enthalten über

1. den Namen oder die Firma,
2. die Rechtsform,
3. den Sitz und die Niederlassungen der Gesellschaft,
4. sofern gesetzlich vorgesehen, das für die Gesellschaft zuständige Register und die Registernummer,
5. die von der Gesellschaft mitgeteilten Telekommunikationsdaten und Internetadressen,
6. jeweils den Familiennamen, Vornamen sowie Beruf, die Berufsbezeichnung und die Ausbildung der Gesellschafter und der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans sowie
7. den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft, den Gegenstand der Leistungserbringung der an ihr beteiligten Gesellschafter sowie den Umfang der Stimmrechte der jeweiligen Gesellschafter.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis ist der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung vorzulegen sowie die Anmeldung zur Eintragung in das für die Gesellschaft zuständige Register nachzuweisen. Der Eintragungsausschuss hat gegenüber dem Registergericht zu bescheinigen, dass die bei dem Registergericht einzutragende Gesellschaft die Voraussetzungen zur Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis erfüllt."

6. Der bisherige § 12 wird § 11 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe "§ 70 des Strafgesetzbuchs (StGB), nach § 132a der Strafprozessordnung oder nach § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 70 des Strafgesetzbuchs (StGB) in der Fassung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), nach § 132a der Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319) oder nach § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) jeweils in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird die Verweisung "§ 35 Abs. 6 Satz 3" durch die Verweisung "§ 35 Abs. 4 Satz 6" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Halbsatz 2 werden die Angabe "Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 882b der Zivilprozessordnung)" durch die Angabe "Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt und nach dem Wort "ist" ein Komma eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort "Architekten" ein Komma und die Worte "Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten" eingefügt.
7. Der bisherige § 13 wird § 12 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort "schriftlich" die Worte "oder elektronisch" eingefügt.
 - bb) In Nummer 5 wird die Verweisung "§ 12 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 11 Abs. 1" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Verweisung "§ 12 Abs. 2 Nr. 1" durch die Verweisung "§ 11 Abs. 2 Nr. 1" ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Einleitung wird das Wort "Kapitalgesellschaft" durch das Wort "Gesellschaft" ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort "schriftlich" die Worte "oder elektronisch" eingefügt.
- cc) In Nummer 3 werden nach dem Wort "Firma" die Worte "oder im Namen" eingefügt.
- dd) In Nummer 5 wird der Klammerzusatz "(§ 12 Abs. 2 Nr. 1)" gestrichen.
- ee) In Nummer 6 wird die Verweisung "§ 12 Abs. 3 Satz 1" durch die Verweisung "§ 11 Abs. 3 Satz 1" ersetzt.
- ff) Folgende Sätze werden angefügt:

"Die Eintragung eines Zusatzes in das Gesellschaftsverzeichnis nach § 9 ist zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen. Die Eintragung darf außer in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, 2 und 7 erst dann gelöscht werden, wenn die Lösungsentscheidung nach Satz 1 unanfechtbar geworden ist."

- d) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort "Kapitalgesellschaft" durch das Wort "Gesellschaft" ersetzt.

8. Der bisherige § 14 wird § 13 und erhält folgende Fassung:

"§ 13

Auswärtige Dienstleister, Anzeigeverfahren,
Auswärtigenverzeichnis, Führen von
Berufsbezeichnungen

- (1) Auswärtige Dienstleister sind natürliche Personen, die

1. in der Bundesrepublik Deutschland weder ihre Hauptwohnung, eine berufliche Niederlassung noch den Ort ihrer überwiegenden beruflichen Tätigkeit haben und
2. sich nur zur vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 nach Thüringen begeben.

Ob Dienstleistungen vorübergehend und gelegentlich erbracht werden, ist im Einzelfall zu beurteilen, insbesondere anhand deren Dauer, Häufigkeit, regelmäßigen Wiederkehr und Kontinuität.

- (2) Auswärtige Dienstleister müssen das erstmalige Tätigwerden nach Absatz 1 der Kammer vorher schriftlich oder elektronisch anzeigen. Ihre Anzeige muss enthalten:

1. einen Nachweis über ihre Berufsqualifikation,
2. eine Bescheinigung, dass sie in einem der in Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 genannten Staaten rechtmäßig zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten nach § 1 niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der

Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, sowie in den Fällen des Absatzes 6 Satz 1 Halbsatz 2 zusätzlich ein Nachweis, dass sie die betreffenden beruflichen Tätigkeiten während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt haben,

3. die Angabe der Berufsbezeichnungen, unter denen Dienstleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in Thüringen erbracht werden sollen,
4. in den Fällen einer beabsichtigten selbstständigen Tätigkeit eine Information über Einzelheiten zu ihrem Versicherungsschutz oder einem anderen individuellen oder kollektiven Schutz in Bezug auf die Berufshaftpflicht.

Auswärtige Dienstleister dürfen Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 in Thüringen sofort nach Eingang der vollständigen Anzeige nach den Sätzen 1 und 2 bei der Kammer erbringen.

- (3) Der Anzeige bedarf es nicht, wenn auswärtige Dienstleister sich bereits bei einer Architekten- oder Ingenieurkammer eines anderen Landes gemeldet haben und dort unter einer Berufsbezeichnung nach den Absätzen 6 oder 7 tätig werden dürfen. Die Kammer kann die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.

- (4) Sobald der Kammer eine vollständige Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 und 2 vorliegt, werden auswärtige Dienstleister aufgrund ihrer Angaben und vorbehaltlich des Absatzes 7 nach § 31 Abs. 4 Satz 1 auf ein Jahr befristet in ein gesondertes Verzeichnis (Auswärtigenverzeichnis) der Kammer eingetragen. Die vorübergehende Eintragung nach Satz 1 begründet weder eine Mitgliedschaft in der Kammer, in einem Versorgungswerk oder in einer anderen Einrichtung, noch ein Recht zur Führung einer Berufsbezeichnung nach Absatz 6. Durch die Eintragung sowie deren Änderung und Löschung dürfen weder das Erbringen der Dienstleistungen verzögert oder erschwert werden, noch für den auswärtigen Dienstleister zusätzliche Kosten entstehen; vorübergehende Eintragungen sowie deren Änderung und Löschung sind kostenfrei mit Ausnahme solcher der geschützten deutschen Berufsbezeichnungen nach Absatz 7 in Verbindung mit § 31 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3. Über ihre vorübergehende Eintragung ist auswärtigen Dienstleistern auf Antrag, der schriftlich oder elektronisch möglich ist, eine nach Satz 1 befristete Bescheinigung auszustellen, aus der sich auch die jeweilige Berufsbezeichnung und der Zusatz nach den Absätzen 6 und 7 Satz 2 ergeben.

- (5) Beabsichtigen auswärtige Dienstleister, jeweils nach Ablauf der Jahresfrist weitere Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 in Thüringen zu erbringen, haben sie dies der Kammer entsprechend Absatz 2 Satz 1 anzuzeigen, wesentliche Änderungen der nach Absatz 2 Satz 1 und 2 bisher angezeigten Inhalte mitzuteilen und diese, soweit erforderlich, entsprechend Absatz 2 Satz 2 in der Anzeige nachzuweisen. Liegt eine ordnungsgemäße Anzeige nach Satz 1 vor, verlängert die Kammer die vorübergehende Eintragung im Auswärtigenverzeichnis jeweils um ein weiteres Jahr.

(6) Auswärtige Dienstleister führen bei der Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 als Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt, Stadtplaner, Ingenieur oder Beratender Ingenieur in Thüringen die entsprechende ausländische Berufsbezeichnung eines anderen Mitgliedstaats, anderen Vertragsstaats, gleichgestellten Staats oder Drittstaats, wenn sie während der Dienstleistungserbringung in diesem Staat zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig niedergelassen (Niederlassungsstaat) sind; wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsstaat reglementiert sind, gilt dies nur, wenn auswärtige Dienstleister den Beruf in einem oder mehreren der in Halbsatz 1 genannten Staaten während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit ausgeübt haben. Die für die Dienstleistungen im Niederlassungsstaat bestehende Berufsbezeichnung wird in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des Niederlassungsstaats so geführt, dass keine Verwechslung mit den nach Satz 4 und Absatz 7 geschützten deutschen Berufsbezeichnungen möglich ist. Falls diese Berufsbezeichnung im Niederlassungsstaat nicht existiert, geben auswärtige Dienstleister ihre Ausbildungsnachweise in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Niederlassungsstaats an. Auswärtige Dienstleister dürfen bei der Erbringung von Dienstleistungen als Architekt in Thüringen neben oder an Stelle der ausländischen Berufsbezeichnung oder Angabe der Ausbildungsnachweise nach den Sätzen 1 bis 3 ausnahmsweise die geschützte deutsche Berufsbezeichnung 'Architekt' führen, wenn sie die Eintragungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und Nr. 3 oder die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 5 Satz 1 erfüllen.

(7) Auswärtige Dienstleister dürfen bei der Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 in Thüringen neben oder an Stelle der ausländischen Berufsbezeichnung oder Angabe der Ausbildungsnachweise nach Absatz 6 Satz 1 bis 3 die geschützten deutschen Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 1, 4 oder 5, gegebenenfalls mit einem Zusatz nach Satz 2 Nr. 2, erst dann führen, wenn sie mit diesen nach § 31 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 in das Auswärtigenverzeichnis eingetragen sind. Die Eintragung auswärtiger Dienstleister erfolgt auf Antrag mit:

1. den Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 1, wenn sie die jeweiligen Eintragungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b oder c, Nr. 3 oder Satz 2 oder die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 6 Satz 1 oder Abs. 7 Satz 1, gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 7 Satz 2 oder 6, erfüllen,
2. dem Zusatz 'frei' oder 'freischaffend' zu den Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 1, wenn sie ihren Beruf eigenverantwortlich und unabhängig nach § 3 Abs. 2 Satz 2 bis 4 ausüben,
3. der Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 5, wenn sie die Eintragungsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 oder in den Fällen des § 8 Abs. 3 Satz 1 die Eintragungsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 und 4 erfüllen,
4. der Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 4, wenn sie ohne Hauptwohnung, berufliche Niederlassung

oder überwiegende Berufsausübung in Thüringen die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1, gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, erfüllen.

§ 9 ThürBQFG gilt entsprechend; die §§ 5, 7 und 8 Abs. 4 finden keine Anwendung. Für das Eintragungsverfahren nach Satz 1 gilt § 10 Abs. 1 Satz 1 bis 4, Abs. 4, 6 und 7 Satz 1 und 3 bis 6 entsprechend; weitere Einzelheiten zu der Form und dem Verfahren, insbesondere zu den im Eintragungsverfahren vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen, regelt die Kammer durch Satzung. Für die Löschung der Eintragung der Berufsbezeichnungen und des Zusatzes nach Satz 2 Nr. 2 gilt § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 6 und 7, Satz 2 sowie Abs. 3 und 5 entsprechend."

9. Der bisherige § 14 a wird § 14 und Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Kammer arbeitet mit den zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten, anderer Vertragsstaaten oder gleichgestellter Staaten zusammen."

10. § 15 erhält folgende Fassung:

"§ 15

Auswärtige Gesellschaften, Anzeigeverfahren,
Auswärtigenverzeichnis, Führen von geschützten
Berufsbezeichnungen

(1) Eine Gesellschaft, die in der Bundesrepublik Deutschland weder ihren Sitz noch eine Niederlassung hat und in Thüringen nur vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen nach § 1 erbringt (auswärtige Gesellschaft), darf neben einer ausländischen Berufsbezeichnung entsprechend § 13 Abs. 6 Satz 1 bis 3 in ihrer Firma oder ihrem Namen

1. die Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 1 ohne Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis führen, wenn sie dem § 9 Abs. 2, 4 oder 6 vergleichbare Voraussetzungen erfüllt,
2. die Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 5 ohne Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis führen, wenn sie dem § 9 Abs. 3, 4 oder 6 vergleichbare Voraussetzungen erfüllt, oder
3. die Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 4 führen, wenn sie dem § 4 Abs. 5 oder 6 vergleichbare Voraussetzungen erfüllt.

Ob Dienstleistungen vorübergehend und gelegentlich erbracht werden, ist im Einzelfall zu beurteilen, insbesondere anhand deren Dauer, Häufigkeit, regelmäßigen Wiederkehr und Kontinuität. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 gilt § 4 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

(2) Eine auswärtige Gesellschaft muss das erstmalige Tätigwerden nach Absatz 1 der Kammer vorher schriftlich oder elektronisch anzeigen; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Auf Verlangen der Kammer hat sie das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 nachzuweisen; § 10 Abs. 4 Satz 2 bis 4 sowie Abs. 6 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Auswärtige Gesellschaften, die ihr Tätigwerden nach Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 angezeigt haben, sind auf ein Jahr befristet in das Auswärtigenverzeichnis der Kammer einzutragen. § 13 Abs. 4 Satz 2, 3 Halbsatz 1 und Satz 4 gilt entsprechend; § 13 Abs. 5 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass Änderungen, die sich auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen auswirken, mitzuteilen und diese, soweit erforderlich, in der Anzeige nachzuweisen sind. § 14 gilt für auswärtige Gesellschaften mit Sitz oder Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat, anderen Vertragsstaat oder gleichgestellten Staat entsprechend."

11. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung "§ 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1" durch die Verweisung "§ 13 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1" ersetzt.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der diesen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staaten" durch die Worte "anderer Mitgliedstaaten, anderer Vertragsstaaten und gleichgestellter Staaten" und die Worte "Teil 1 dieses Gesetzes" durch die Worte "diesem Gesetz" ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Worte "Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37) jeweils in der jeweils geltenden Fassung" durch die Worte "Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 25.3.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37; L 241 vom 10.9.2013, S. 9; L 162 vom 23.6.2017, S. 56) jeweils in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

13. In § 19 Satz 1 werden die Worte "Verfahren nach Teil 1 dieses Gesetzes" durch die Worte "Die von der Kammer auf Antrag durchzuführenden Verfahren und Anzeigen nach diesem Gesetz" ersetzt.

14. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Pflichtmitglied der Architektenkammer Thüringen ist, wer in eine der Listen nach § 6 Abs. 1 eingetragen ist."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung wird nach dem Wort "Ingenieurkammer" das Wort "Thüringen" eingefügt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. nach § 67 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Bauordnung vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 298) in der jeweils geltenden Fassung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure"

c) In Absatz 4 Halbsatz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 13)" gestrichen.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Als freiwilliges Mitglied wird auf schriftlichen oder elektronischen Antrag in das Mitgliederverzeichnis der Architektenkammer Thüringen eingetragen, wer die Anforderungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllt und eine für die Eintragung in die Listen nach Absatz 2 notwendige praktische Tätigkeit aufgenommen hat."

bb) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 12" durch die Verweisung "§ 11" ersetzt.

cc) In Satz 3 Nr. 1 und Satz 4 wird jeweils nach dem Wort "Architektenkammer" das Wort "Thüringen" eingefügt.

dd) In Satz 5 wird die Verweisung "§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 7 sowie Abs. 5" durch die Verweisung "§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 7 sowie Abs. 5" ersetzt.

ee) In Satz 6 Nr. 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort "Architektenkammer" das Wort "Thüringen" eingefügt.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "schriftlichen" die Worte "oder elektronischen" und nach dem Wort "Ingenieurkammer" das Wort "Thüringen" eingefügt sowie die Verweisung "§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2" durch die Verweisung "§ 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchst. a" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 12" durch die Verweisung "§ 11" ersetzt.

- cc) In Satz 3 Nr. 1 und Satz 4 wird jeweils nach dem Wort "Ingenieurkammer" das Wort "Thüringen" eingefügt.
- dd) In Satz 5 wird die Verweisung "§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 7 sowie Abs. 5" durch die Verweisung "§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 7 sowie Abs. 5" ersetzt.
- f) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Einleitung werden nach dem Wort "schriftlichen" die Worte "oder elektronischen" eingefügt und die Verweisung "§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 2" durch die Verweisung "§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1" ersetzt.
- bb) In Nummer 1 wird das Wort "hat" gestrichen.
- g) In Absatz 9 Satz 1 wird die Verweisung "§ 11 Abs. 1, 5 und 6" durch die Verweisung "§ 10 Abs. 1, 4 Satz 2 bis 4 sowie Abs. 6 und 7" ersetzt.
15. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird der Klammerzusatz "(§ 32)" gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 wird der Klammerzusatz "(§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3)" gestrichen.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:
- "(4) Die Kammer kann über die Regelungen in Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 hinaus durch Satzung die Führung weiterer Listen und Verzeichnisse für bestimmte Sachgebiete des Architektur- beziehungsweise Ingenieurwesens regeln, in die antragstellende Personen eingetragen werden, wenn sie auf das Sachgebiet bezogene besondere Kenntnisse und Erfahrungen erworben haben. Über den Antrag auf Eintragung entscheidet der Vorstand. In die Listen und Verzeichnisse sind insbesondere die in § 31 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 genannten personenbezogenen Daten einzutragen; § 31 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 bis 8 gilt entsprechend. In der Satzung sind insbesondere zu bestimmen:
1. der Zweck für die Verarbeitung personenbezogener Daten,
 2. der zur Antragstellung berechtigte Personenkreis,
 3. welche Nachweise der auf das Sachgebiet der Liste oder des Verzeichnisses bezogenen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen zu erbringen sind,
 4. das Verfahren der Eintragung, insbesondere ob und gegebenenfalls durch welche Person oder durch welches Gremium der Kammer in welcher Besetzung die Entscheidungen des Vorstands vorbereitet, insbesondere die vorgelegten Nachweise geprüft werden sollen,
5. welcher zeitlichen Befristung die Eintragungen unterliegen und welche Nachweise der auf das Sachgebiet der Liste oder des Verzeichnisses bezogenen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen für jede Verlängerung einer Eintragung zu erbringen sind und
6. Gründe der Löschung der Eintragung in der Liste oder dem Verzeichnis."
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
16. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Kammermitgliedern" die Worte "durch Briefwahl" eingefügt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- "Die Wahl kann auch als elektronische Wahl durchgeführt werden."
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- "Die Sitzungen der Vertreterversammlung finden als Präsenzsitzung statt."
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "anwesend ist" durch die Worte "anwesend sind" ersetzt.
17. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird nach dem Wort "Architektenkammer" das Wort "Thüringen" eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird nach dem Wort "Ingenieurkammer" das Wort "Thüringen" eingefügt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:
- "(4) Der Vorstand kann abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes und anderslautenden satzungsrechtlichen Bestimmungen und Geschäftsordnungen der Kammer beschließen, dass in besonderen Ausnahmefällen Sitzungen der Vertreterversammlung und der Ausschüsse ohne persönliche Anwesenheit ihrer Mitglieder am Versammlungsort durchgeführt und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation, insbesondere in Form von Videokonferenzen, ausgeübt werden können. Besondere Ausnahmefälle nach Satz 1 sind insbesondere Katastrophenfälle im Sinne des § 34 Satz 1 in Verbindung mit § 25 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) in der jeweils geltenden Fassung, Pandemien oder Epidemien. Die Kammer hat die Nichtöffentlichkeit, die sichere Authentifizierung und die Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Stimmabgabe für alle geladenen Mitglie-

der sicherzustellen. Für die Beschlussfassung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. In der Einladung zur Sitzung ist der Beschluss nach Satz 1 bekannt zu geben. Die Sätze 1 bis 5 gelten für die Sitzungen des Vorstands mit der Maßgabe entsprechend, dass der Beschluss nach Satz 1 durch den Präsidenten der Kammer zu fassen ist. Weitere Einzelheiten kann die Kammer durch die Hauptsatzung regeln."

- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.

18. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Eintragungsausschuss entscheidet über

1. die Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Satz 2,
2. die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a,
3. die Untersagung nach § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 und § 15 Abs. 1 Satz 3 und
4. die Eintragung in sowie die Löschung aus den Listen und Verzeichnissen der Kammer, einschließlich der Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen nach den §§ 5, 7 und 8 Abs. 4 und der Bewertung des Berufspraktikums nach § 6 Abs. 4 Satz 3, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Er ist zuständig für

1. die Durchführung und Bewertung der Prüfung nach § 6 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3,
2. das Verfahren nach § 10 Abs. 9,
3. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 13 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 15 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Satz 1 und
4. die Erteilung der im Zusammenhang mit seinen Aufgaben stehenden Bescheinigungen, insbesondere der erfolgreichen Absolvierung eines Berufspraktikums, sowie Auskünfte."

- b) Absatz 6 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"§ 24 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 5 gilt entsprechend."

19. § 29 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Natürliche Personen und Gesellschaften nach § 31 Abs. 1 sind in den sie betreffenden Angelegenheiten verpflichtet, der Kammer auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen."

20. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort "Auskunftsrecht" angefügt.

- b) In Absatz 1 Satz 2 werden der Klammerzusatz "(§§ 9 und 10)" und der Klammerzusatz "(§ 15)" gestrichen.

- c) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. Familienname, Vor- und Geburtsnamen, akademische Grade, Titel und Berufsbezeichnungen,"

- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Bei Eintragungen von Personen in eine der in § 21 Abs. 1 bis 3 und 8 genannten Listen und Verzeichnisse sind die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1, 4 und 6 aufzunehmen."

- e) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

"(4) Das Auswärtigenverzeichnis enthält über auswärtige Dienstleister Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 und 4, die Anschrift der beruflichen Niederlassung und des Ortes der überwiegenden beruflichen Tätigkeit sowie darüber hinaus folgende Angaben:

1. den Staat, in dem auswärtige Dienstleister ihre Berufsqualifikation erworben haben,
2. die Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats oder die geschützte deutsche Berufsbezeichnung 'Architekt' oder beide Berufsbezeichnungen in den Fällen des § 13 Abs. 6,
3. die Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats oder die nach § 3 Abs. 1, 4 oder 5 geschützte deutsche Berufsbezeichnung oder beide Berufsbezeichnungen in den Fällen des § 13 Abs. 7 und
4. gegebenenfalls Name, Anschrift und Versicherungsnummer einer Berufshaftpflichtversicherung mit den vereinbarten Versicherungssummen.

Eintragungen sowie deren Änderungen und Löschungen erfolgen unter Angabe der zuständigen Stelle und des jeweiligen Datums. Angaben nach Satz 1 hat die Kammer mit Ablauf eines Jahres nach der vorübergehenden Eintragung nach § 13 Abs. 4 Satz 1 oder ihrer Verlängerung nach § 13 Abs. 5 Satz 2 zu löschen."

- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in der Einleitung wird die Verweisung "§§ 9, 10 und 15 Abs. 3" durch die Verweisung "§§ 9 und 15 Abs. 3" ersetzt.

- g) Folgender neue Absatz 6 wird eingefügt:

"(6) Jeder hat bei Darlegung eines berechtigten Interesses das Recht, von der Kammer Auskunft über Eintragungen nach den Absätzen 3 bis 5 zu verlangen. Die Kammer darf die Eintragungen nach Satz 1 zur Wahrung der berechtigten Interessen Dritter an diese übermitteln, sofern kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Betroffenen am Unterbleiben der Auskunft besteht und soweit die Betroffenen nicht widersprechen; die Betroffenen sind rechtzeitig über die beabsichtigte Über-

mittlung, die Art der zu übermittelnden Daten und den Verwendungszweck in geeigneter Weise zu unterrichten und auf die Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen. Die Kammer darf die Eintragungen nach Satz 1 auch veröffentlichen oder an Dritte zum Zweck der Veröffentlichung übermitteln, wenn die Betroffenen dazu ihre Einwilligung gegeben haben."

- h) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und die Worte "Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 25.3.2018, S. 2)" werden durch die Worte "Verordnung (EU) 216/679" ersetzt.

- i) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:

"(8) Durch Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 7 wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie den Schutz der personenbezogenen Daten (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 6 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt."

21. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte "berufliche Zusammenarbeit" angefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort "Architekten" ein Komma und die Worte "als freie oder freischaffend eingetragene Innenarchitekten, als freie oder freischaffend eingetragene Landschaftsarchitekten" eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- c) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"(3) Gesellschafter einer Berufsgesellschaft, die keine Kammermitglieder sind, haben bei ihrer Tätigkeit für die Berufsgesellschaft die in diesem Gesetz und die in der Berufsordnung nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bestimmten Berufspflichten der kammerangehörigen Gesellschafter dieser Berufsgesellschaft und der Berufsgesellschaft zu wahren; sie sind insbesondere verpflichtet, deren Unabhängigkeit nach § 3 Abs. 2 Satz 4 zu beachten. Kammerangehörige Gesellschafter einer Berufsgesellschaft dürfen ihrem Beruf nicht mit anderen Personen nachgehen, wenn diese Personen in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Pflichten, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung bestimmt sind, verstoßen. Im Gesellschaftsvertrag ist der Ausschluss von Gesellschaftern vorzusehen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Pflichten, die

in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung bestimmt sind, verstoßen.

(4) Die Absätze 1 und 2 mit Ausnahme von Absatz 2 Nr. 10 gelten entsprechend für Gesellschaften nach § 9, die eine Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1 oder 5 führen. Berufsgesellschaften nach Satz 1 haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass berufsrechtliche Verstöße frühzeitig erkannt und abgestellt werden. Wenn der Berufsgesellschaft auch Personen angehören, die keine Kammermitglieder sind, ist durch geeignete gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass die Berufsgesellschaft für die Erfüllung der Berufspflichten sorgen kann. Die persönliche berufsrechtliche Verantwortlichkeit der Gesellschafter, Organmitglieder und sonstigen Mitarbeiter der Berufsgesellschaft bleibt unberührt."

- d) Folgende Absätze 5 bis 7 werden angefügt:

"(5) Für auswärtige Dienstleister und auswärtige Gesellschaften, die in das Auswärtigenverzeichnis eingetragen sind und eine Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1 oder 5 führen, gelten entsprechend:

1. Absatz 1 Satz 1,
2. Absatz 2 Nr. 1, jedoch beschränkt auf die Verpflichtung, bei der Berufsausübung darauf zu achten, dass die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden,
3. Absatz 2 Nr. 7 und
4. Absatz 2 Nr. 11, jedoch beschränkt auf die Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften, die die Kammer zur Erfüllung der Aufsicht und zur Bearbeitung von Beschwerdeangelegenheiten benötigt.

(6) Die Ahndung der Verletzung von Berufspflichten richtet sich nach den §§ 34 bis 36.

(7) Das Nähere regelt die Berufsordnung nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2."

22. Die §§ 33 bis 35 erhalten folgende Fassung:

"§ 33

Berufshaftpflichtversicherung, Partnerschaftsgesellschaft, Haftungsbeschränkung

(1) Selbstständige Kammermitglieder müssen zur Deckung der sich aus der Wahrnehmung freiberuflicher Berufsaufgaben nach § 1 ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung für die Dauer ihrer Eintragung ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes aufrechterhalten; der Versicherungsschutz muss mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrags hinausreichen. Die Mindestversicherungssummen je Versicherungsfall betragen 1,5 Millionen Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden. Die Jahreshöchstleistung des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäd-

den muss sich mindestens auf den zweifachen Betrag der jeweiligen Mindestversicherungssumme belaufen.

(2) Berufsgesellschaften, mit Ausnahme solcher in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Partnerschaftsgesellschaft nach § 1 Abs. 1 PartGG, müssen zur Deckung der sich aus der Wahrnehmung freiberuflicher Berufsaufgaben nach § 1 ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung für die Dauer ihrer Eintragung ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes aufrechterhalten; der Versicherungsschutz muss mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages hinausreichen. Die Mindestversicherungssummen je Versicherungsfall betragen 1,5 Millionen Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden. Die Jahreshöchstleistung des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden muss sich mindestens auf den dreifachen Betrag der jeweiligen Mindestversicherungssumme belaufen.

(3) Partnerschaftsgesellschaften haften für ihre Verbindlichkeiten aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung nur in Höhe des Gesellschaftsvermögens, wenn sie zu diesem Zweck eine Berufshaftpflichtversicherung entsprechend Absatz 2 unterhalten.

(4) Die Partnerschaftsgesellschaft kann ihre Haftung aus dem zwischen dem Auftraggeber und ihr bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wegen fehlerhafter Berufsausübung beschränken

1. durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall bis auf den einfachen Betrag der Mindestversicherungssumme oder
2. durch vorformulierte Vertragsbedingungen für Sach- und Vermögensschäden, die nicht grob fahrlässig im Sinne des § 309 Nr. 7 Buchst. b des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) in der jeweils geltenden Fassung verursacht wurden, bis auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme, wenn insoweit Versicherungsschutz der Partnerschaftsgesellschaft besteht.

Für die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung nach Absatz 3 gelten die Mindestversicherungssummen nach Absatz 2 Satz 2, für die übrigen Partnerschaftsgesellschaften gelten die Mindestversicherungssummen nach Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Partnerschaftsgesellschaft hat der Kammer die Haftungsbeschränkung zur Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(5) Partner einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung nach Absatz 3, die ausschließlich für die Partnerschaftsgesellschaft tätig sind, genügen der Versicherungspflicht nach Absatz 1, wenn die sich aus der Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren durch die bei der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung bestehen-

de Versicherung gedeckt sind. Der entsprechende Versicherungsschutz ist der Kammer durch eine Bestätigung der Versicherung der Partnerschaftsgesellschaft nachzuweisen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Partner neben der Tätigkeit für die Partnerschaftsgesellschaft Vertragsverhältnisse im eigenen Namen eingehen.

(6) Das Bestehen eines Versicherungsschutzes kann auch durch die Bescheinigung eines in einem anderen Mitgliedstaat, anderen Vertragsstaat oder gleichgestellten Staat niedergelassenen Kreditinstituts oder Versicherungsunternehmens nachgewiesen werden, wenn aus ihr hervorgeht, dass die Versicherung hinsichtlich der Zweckbestimmung, des versicherten Risikos und der vereinbarten Deckung im Wesentlichen mit einer Versicherung nach den Absätzen 1 bis 5 gleichwertig ist. Besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit, sind die nicht gedeckten Risiken abzuschließen.

(7) Die Kammer erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen, die Adresse und die Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung des Kammermitglieds, der Berufsgesellschaft und gegebenenfalls des auswärtigen Dienstleisters, soweit bei dem Kammermitglied, der Berufsgesellschaft und dem auswärtigen Dienstleister kein überwiegendes Interesse an der Nichtmitteilung der Auskunft besteht. Die Kammer ist zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 34

Rügerecht des Vorstands, Ahndung einer Pflichtverletzung

(1) Der Vorstand der Kammer kann die Verletzung von Berufspflichten rügen, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bestimmt sind, wenn die Schuld gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines Ehrenverfahrens nicht erforderlich erscheint. § 35 Abs. 1 Satz 2, Abs. 9 und 11 Satz 1 sowie § 36 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 2 gelten entsprechend. Für die Verjährung und deren Ruhen gilt § 35 Abs. 8 Satz 1 bis 4. Die erste Anhörung unterbricht die Verjährung.

(2) Der Vorstand der Kammer darf eine Rüge nicht mehr erteilen, wenn ein Ehrenverfahren gegen die betroffene Person eingeleitet ist.

(3) Bevor die Rüge erteilt wird, ist die betroffene Person anzuhören.

(4) Der Bescheid, durch den das Verhalten der betroffenen Person gerügt wird, ist zu begründen. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der betroffenen Person zuzustellen. Eine Kopie des Bescheids ist der Aufsichtsbehörde schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

(5) Gegen den Bescheid nach Absatz 4 Satz 1 und 2 kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder elektronisch Einspruch bei dem Vorstand der Kammer erheben. Der Vorstand der Kammer entscheidet über den Einspruch; Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Wird der Einspruch gegen den Bescheid nach Absatz 4 Satz 1 und 2 zurückgewiesen, kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zustellung des zurückweisenden Bescheids bei dem Ehrenausschuss schriftlich oder elektronisch die Entscheidung des Ehrenausschusses im Ehrenverfahren beantragen. Der Einleitung eines Ehrenverfahrens steht nicht entgegen, dass der Vorstand der Kammer der betroffenen Person wegen desselben Verhaltens bereits eine Rüge erteilt hat. Die Rüge wird mit der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung des Ehrenausschusses, die wegen desselben Verhaltens der betroffenen Person ergeht, unwirksam.

(7) Für Berufsgesellschaften finden die Absätze 1 bis 6 entsprechende Anwendung, wenn in den Fällen des § 35 Abs. 2 Satz 1 die Bedeutung der Pflichtverletzung gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines Ehrenverfahrens nicht erforderlich erscheint. § 35 Abs. 2 Satz 3 und § 36 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 35

Ehrenverfahren, Ahndung einer Pflichtverletzung

(1) Gegen natürliche Personen, die ihre Berufspflichten schuldhaft verletzen, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bestimmt sind, werden Maßnahmen im Ehrenverfahren durch den Ehrenausschuss verhängt. Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten, das eine rechtswidrige Tat oder eine mit Geldbuße bedrohte Handlung darstellt, ist eine zu ähndende Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Berufstätigkeit bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Ausgeschlossen sind Ehrenverfahren gegen Personen in einem öffentlichen Dienst-, Anstellungs- oder Amtsverhältnis und Personen, die als Beliehene öffentliche Aufgaben wahrnehmen, hinsichtlich ihrer sich hieraus ergebenden Tätigkeit.

(2) Gegen eine Berufsgesellschaft werden Maßnahmen im Ehrenverfahren durch den Ehrenausschuss verhängt, wenn

1. eine Leitungsperson der Berufsgesellschaft schuldhaft gegen Berufspflichten verstößt, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bestimmt sind, oder
2. eine Person, die nicht Leitungsperson ist, in Wahrnehmung der Angelegenheiten der Berufsgesellschaft gegen Berufspflichten verstößt, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bestimmt sind, wenn die Pflichtverletzung durch angemessene organisatorische, personelle oder technische Maßnahmen hätte verhindert oder wesentlich erschwert werden können.

Leitungspersonen einer Berufsgesellschaft sind

1. die Mitglieder eines vertretungsberechtigten Organs einer juristischen Person,
2. die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
3. die Generalbevollmächtigten,
4. die Prokuristen und die Handlungsbevollmächtigten, soweit sie eine leitende Stellung innehaben, sowie
5. nicht in den Nummern 1 bis 4 genannte Personen, die für die Leitung der Berufsgesellschaft verantwortlich handeln, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört.

Maßnahmen im Ehrenverfahren gegen eine natürliche Person und gegen eine Berufsgesellschaft, der diese angehört, können nebeneinander verhängt werden.

(3) Einen Antrag auf Einleitung eines Ehrenverfahrens können stellen

1. die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten natürlichen Personen und Berufsgesellschaften gegen sich selbst,
2. der Vorstand der Kammer.

Wegen eines Verhaltens, das der Vorstand der Kammer gerügt hat, kann ein Antrag nach Satz 1 Nr. 1 nicht gestellt werden.

(4) Maßnahmen in einem Ehrenverfahren gegen eine natürliche Person sind

1. bei Kammermitgliedern die Verwarnung,
2. bei Kammermitgliedern der Verweis,
3. bei Kammermitgliedern die Geldbuße mit einer Höhe von bis zu dreißigtausend Euro,
4. bei Kammermitgliedern die Aberkennung der Mitgliedschaft in Organen und Ausschüssen der Kammer,
5. bei Kammermitgliedern die Aberkennung der mit der Kammerangehörigkeit verbundenen Wahlberechtigung und der Wählbarkeit zu den Organen und Ausschüssen der Kammer,
6. bei Pflichtmitgliedern einer Kammer die Löschung der Eintragung in den in § 21 Abs. 2 und 3 genannten Listen,
7. bei freiwilligen Mitgliedern einer Kammer die Löschung der Eintragung im Mitgliederverzeichnis,
8. bei auswärtigen Dienstleistern
 - a) die Geldbuße mit einer Höhe von bis zu dreißigtausend Euro,
 - b) die Untersagung, in Thüringen die geschützte deutsche Berufsbezeichnung 'Architekt' nach § 13 Abs. 6 Satz 4 zu führen,
 - c) die Löschung einer nach § 13 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 bis 3 im Auswärtigenverzeichnis eingetragenen geschützten deutschen Berufsbezeichnung.

Auf eine Maßnahme nach Satz 1 Nr. 4 bis 8 darf nur erkannt werden, wenn Berufspflichten in erheblichem Maße verletzt wurden. Die Voraussetzung nach Satz 2 ist insbesondere dann erfüllt, wenn auswärtige Dienstleister entgegen § 13 Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 beharrlich eine unrichtige Berufsbezeichnung führen. Bei Kammermitgliedern können die in Satz 1 Nr. 2 bis 5 aufgeführten Maßnahmen nebeneinander verhängt wer-

den. Eine Maßnahme nach Satz 1 Nr. 5 schließt die Folgen einer Maßnahme nach Satz 1 Nr. 4 in sich ein. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 bis 7 und 8 Buchst. b und c bestimmt der Ehrenausschuss zugleich einen Zeitraum von mindestens einem und höchstens fünf Jahren, innerhalb dessen die Folgen seiner Entscheidung fortbestehen. Geldbußen fließen dem Haushalt der Kammer zu.

(5) Maßnahmen in einem Ehrenverfahren gegen eine Berufsgesellschaft sind

1. bei Gesellschaften nach § 9 Abs. 1 und 6 die Verwarnung,
2. bei Gesellschaften nach § 9 Abs. 1 und 6 der Verweis,
3. bei Gesellschaften nach § 9 Abs. 1 und 6 die Geldbuße in Höhe von bis zu sechzigtausend Euro,
4. bei Gesellschaften nach § 9 Abs. 1 die Löschung der Eintragung im Gesellschaftsverzeichnis,
5. bei Gesellschaften nach § 9 Abs. 6 die Untersagung, in Thüringen eine nach § 3 Abs. 1 oder 5 geschützte Berufsbezeichnung zu führen,
6. bei auswärtigen Gesellschaften
 - a) die Geldbuße in Höhe von bis zu sechzigtausend Euro,
 - b) die Untersagung, in Thüringen eine Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1 oder 5 zu führen, verbunden mit der Löschung der Eintragung im Auswärtigenverzeichnis.

Auf eine Maßnahme nach Satz 1 Nr. 4 bis 6 darf nur erkannt werden, wenn Berufspflichten in erheblichem Maße verletzt wurden. Die Voraussetzung nach Satz 2 ist insbesondere dann erfüllt, wenn auswärtige Gesellschaften entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 beharrlich eine unrichtige Berufsbezeichnung führen. Die in Satz 1 Nr. 2 und 3 aufgeführten Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4, 5 und 6 Buchst. b bestimmt der Ehrenausschuss zugleich einen Zeitraum von mindestens einem und höchstens fünf Jahren, innerhalb dessen die Folgen seiner Entscheidung fortbestehen. Absatz 4 Satz 7 gilt entsprechend.

(6) Bei der Festlegung der Art und der Höhe der Maßnahme hat der Ehrenausschuss alle relevanten Umstände zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere die Art, die Schwere und die Dauer der Pflichtverletzung, die Verantwortung der betroffenen Person oder Berufsgesellschaft für die Pflichtverletzung, die Höhe etwaiger durch die Pflichtverletzung erzielter Mehrerlöse oder verhinderten Verluste und die Finanzkraft der betroffenen Person oder Berufsgesellschaft. Zu Gunsten der betroffenen Person oder Berufsgesellschaft ist zudem zu berücksichtigen, wenn sie an der Aufklärung der Pflichtverletzung mitgewirkt hat.

(7) Bevor Maßnahmen verhängt werden, ist die betroffene Person oder Berufsgesellschaft anzuhören. Der Bescheid, durch den Maßnahmen verhängt werden, ist zu begründen. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der betroffenen Person oder Berufsgesellschaft zuzustellen. Eine Kopie des Be-

scheids ist der Aufsichtsbehörde schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

(8) Die Verfolgung einer Pflichtverletzung verjährt nach fünf Jahren. Die Verjährung beginnt, sobald die Tat beendet ist. Für das Ruhen der Verjährung gilt § 78b Abs. 1 bis 3 StGB entsprechend. Die Verjährung ruht zudem für die Dauer

1. eines wegen desselben Verhaltens eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahrens oder
2. einer Aussetzung des Verfahrens nach § 36 Abs. 2. Für die Unterbrechung der Verjährung gilt § 78c Abs. 1 bis 4 StGB entsprechend.

(9) Von einer Ahndung durch den Ehrenausschuss ist abzusehen, wenn

1. durch ein Gericht oder eine Behörde wegen desselben Verhaltens bereits eine Strafe, eine Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung oder eine berufsaufsichtliche Maßnahme verhängt worden ist oder
2. das Verhalten nach § 153a Abs. 1 Satz 5, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 StPO nicht mehr als Vergehen verfolgt werden kann.

Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme durch den Ehrenausschuss zusätzlich erforderlich ist, um die betroffene Person oder Berufsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Berufspflichten anzuhalten.

(10) Die Verwarnung und der Verweis gelten mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Ehrenausschusses als vollstreckt. Zum gleichen Zeitpunkt werden Maßnahmen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 bis 7 und 8 Buchst. b und c sowie Absatz 5 Satz 1 Nr. 4, 5 und 6 Buchst. b wirksam. Für die Vollstreckung der Geldbuße nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 und 8 Buchst. a sowie Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 und 6 Buchst. a gilt § 38 Abs. 5 entsprechend.

(11) Alle personenbezogenen Daten zu einem Ehrenverfahren sind nach Ablauf von sieben Jahren zu löschen. Sie dürfen bei weiteren Maßnahmen nach Absatz 4 oder 5 nicht berücksichtigt werden, wenn sich die betroffene Person innerhalb dieses Zeitraums keiner weiteren Berufspflichtverletzung schuldig gemacht hat. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Entscheidung des Ehrenausschusses unanfechtbar geworden ist oder nach dem zeitlichen Ablauf der Vollstreckung oder der erkannten Maßnahme. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Berufsgesellschaften entsprechend."

23. Nach § 35 wird folgender neue § 36 eingefügt:

"§ 36

Besondere Bestimmungen zur Durchführung des Ehrenverfahrens

(1) Ist gegen eine natürliche Person oder Berufsgesellschaft, die einer Verletzung ihrer Berufspflichten beschuldigt wird, wegen desselben Verhaltens die öffentliche Klage im Strafverfahren erhoben oder ein

Bußgeldbescheid erlassen, kann gegen sie ein Ehrenverfahren zwar eingeleitet, muss aber bis zur Beendigung des Straf- oder Bußgeldverfahrens ausgesetzt werden. Ein bereits eingeleitetes Ehrenverfahren muss ausgesetzt werden, wenn während seines Laufs die öffentliche Klage im Strafverfahren erhoben oder ein Bußgeldbescheid erlassen wird. In den Fällen eines Freispruchs im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung waren, ein Ehrenverfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldbestimmung zu erfüllen, eine Verletzung der Berufspflichten enthalten. Für die Entscheidung im Ehrenverfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren bindend, auf denen die Entscheidung des Gerichts beruht.

(2) Das Ehrenverfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Ehrenverfahren von wesentlicher Bedeutung ist.

(3) Das Ehrenverfahren gegen eine Leitungsperson und das Ehrenverfahren gegen eine Berufsgesellschaft können miteinander verbunden werden. Von Maßnahmen im Ehrenverfahren gegen eine Berufsgesellschaft kann abgesehen werden, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Art der Pflichtverletzung, deren Häufigkeit und Gleichförmigkeit und des Schwerpunkts der Vorwerfbarkeit, neben der Verhängung einer Maßnahme im Ehrenverfahren gegen die Leitungsperson nicht erforderlich erscheinen. Im Übrigen gelten für das Ehrenverfahren gegen Berufsgesellschaften die §§ 113b, 118d und 118f der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend."

24. Der bisherige § 36 wird § 37 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 13 wird das Wort "berufspraktische" durch das Wort "praktische" und das Wort "berufspraktischen" durch das Wort "praktischen" ersetzt.

bb) In Nummer 14 wird nach dem Wort "Ausgleichsmaßnahmen" der Klammerzusatz "(Ordnung über Ausgleichsmaßnahmen)" eingefügt.

b) In Absatz 4 Nr. 3 werden die Worte "durch einen oder mehrere Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer" gestrichen.

c) Nach Absatz 5 wird folgender neue Absatz 6 eingefügt:

"(6) Die Ordnung über Ausgleichsmaßnahmen regelt insbesondere

1. die Festlegung von allgemeinen Verfahrensregelungen, insbesondere
 - a) Anforderungen an die Antragstellung,
 - b) Fristen und Anforderungen an die Ladung,
 - c) die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs für Menschen mit Behinderungen,
 - d) Dokumentationspflichten und Aufbewahrungsfristen sowie
 - e) Folgen von Versäumnis, Rücktritt und Täuschungshandlungen,
2. zu Anpassungslehrgängen
 - a) Anforderungen an die Berufsqualifikation einer berufsangehörigen Person, unter deren Verantwortung (Lehrgangsbegleitung) der Anpassungslehrgang zu absolvieren ist,
 - b) die Festlegung der Rechtsstellung der Teilnehmer am Anpassungslehrgang,
 - c) die Festlegung von Rechten und Pflichten sowohl der Lehrgangsbegleitung als auch der Teilnehmer am Anpassungslehrgang, sofern sich diese nicht unmittelbar aus der Rechtsstellung nach Buchstabe b ergeben,
 - d) die Festlegung von Kriterien für die Erbringung von Nachweisen während des Anpassungslehrgangs einschließlich einer in diesem Rahmen erforderlichen theoretischen Zusatzausbildung,
 - e) Bestimmungen zum Umgang mit Fehlzeiten und diesbezügliche Mitteilungspflichten,
 - f) Bestimmungen zum Verfahren der abschließenden Feststellung der erfolgreichen Absolvierung des Anpassungslehrgangs und die Festlegung von Bewertungskriterien sowie
 - g) Wiederholungsmöglichkeiten und
3. zu Eignungsprüfungen
 - a) die Art der Prüfung (schriftlich, mündlich) und deren Umfang,
 - b) das Verzeichnis der Sachgebiete,
 - c) Wiederholungsmöglichkeiten,
 - d) die Einbeziehung von externen Fachkundigen und
 - e) die Festlegung von Bewertungskriterien."

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und in Satz 1 wird die Verweisung "Absatz 6 Satz 1" durch die Verweisung "Absatz 7 Satz 1" ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Verweisung "Absatz 7 Satz 4" durch die Verweisung "Absatz 8 Satz 4" und die Verweisung "Absatzes 6 Satz 1" durch die Verweisung "Absatzes 7 Satz 1" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Verweisung "Absatz 6 Satz 1" durch die Verweisung "Absatz 7 Satz 1" ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Verweisung "Absätzen 6 und 7" durch die Verweisung "Absätzen 7 und 8" ersetzt.

g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und in Satz 1 wird die Verweisung "Absatz 8 Satz 1" durch die Verweisung "Absatz 9 Satz 1" ersetzt.

h) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11.

i) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12 und erhält folgende Fassung:

"(12) Die Kammer hat nach dem Inkrafttreten einer Satzung nach Absatz 7 Satz 1 ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 zu überwachen und bei einer Änderung der tatsächlichen Umstände oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu prüfen, ob die Satzung anzupassen ist. Das Erfüllen der in Satz 1 geregelten Verpflichtung ist durch die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Rechtsaufsicht zu überprüfen; hierzu hat die Kammer der Aufsichtsbehörde für jedes Kalenderjahr einen Prüfbericht bis spätestens zum 31. März des Folgejahres schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. Den jeweiligen Prüfberichten nach Satz 2 Halbsatz 2 sind als Anlage alle bei der Kammer eingegangenen Stellungnahmen beizufügen, bei denen eine Relevanz für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach der Richtlinie (EU) 2018/958 nicht ausgeschlossen werden kann. Die Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Gründe, nach denen die Satzung als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt wurde und die der Europäischen Kommission nach Artikel 59 Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG mitzuteilen sind, in die in Artikel 59 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannte Datenbank für reglementierte Berufe eingegeben werden. Darüber hinaus nimmt die Aufsichtsbehörde die zu den Eintragungen vorgebrachten Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten und gleichgestellter Staaten sowie interessierter Kreise entgegen."

j) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 13 und die Verweisung "Absätze 6 bis 11" wird durch die Verweisung "Absätze 7 bis 12" ersetzt.

25. Der bisherige § 37 wird § 38 und die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kammer finden die Bestimmungen des Teils VI der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung; ausgenommen hiervon sind die §§ 108 und 109 Abs. 3 Satz 1 und 2 Halbsatz 2 ThürLHO. Die Kammer hat für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen, der durch die Haushaltssatzung festgestellt wird, und eine Haushaltsrechnung zu erstellen. Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Haushaltsrech-

nung muss den Prüfvermerk eines Wirtschaftsprüfers aufweisen, mit dem bestätigt wird, dass die Rechnung den rechtlichen Vorgaben entspricht. Der Prüfvermerk soll sich auch auf die Buchführung und die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kammer erstrecken. Die geprüfte Haushaltsrechnung ist der Aufsichtsbehörde vor der Entlastung nach § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 vorzulegen. Über die Erledigung der Prüfungsbemerkungen ist der Aufsichtsbehörde schriftlich oder elektronisch zu berichten.

(2) Die Kammer ist berechtigt, abweichend von den Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung einen Wirtschaftsplan aufzustellen, die Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung zu führen und einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu erstellen; die Entscheidung darüber trifft der Vorstand der Kammer. Der Wirtschaftsplan der Kammer, die Festsetzung der Beiträge und die Entlastung des Vorstands durch die Vertreterversammlung bedürfen nicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Übrigen gelten Absatz 1 Satz 2 bis 7 sowie § 4 Satz 1, § 7 Abs. 2 bis 5, die §§ 9, 24 und 109 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 und die Bestimmungen des Teils III der Thüringer Landeshaushaltsordnung entsprechend mit Ausnahme der §§ 38 und 45 sowie der Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung, die eine Buchung nach Einnahmen und Ausgaben voraussetzen. Näheres regelt die Kammer durch die Haushalts- und Kassenordnung nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 4."

26. Der bisherige § 38 wird § 39 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1, 5 und 8 unbefugt die Berufsbezeichnung 'Architekt', 'Innenarchitekt', 'Landschaftsarchitekt', 'Stadtplaner' oder 'Beratender Ingenieur' führt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 unbefugt den Zusatz 'frei' oder 'freischaffend' führt,
3. entgegen § 3 Abs. 6 eine Bezeichnung, die einer Berufsbezeichnung nach Nummer 1 ähnlich ist, oder eine Wortverbindung mit einer Berufsbezeichnung nach Nummer 1 oder einer ähnlichen Bezeichnung verwendet,
4. einer vollziehbaren Untersagungsverfügung nach § 4 Abs. 1 Satz 2, gegebenenfalls in entsprechender Anwendung nach Abs. 5 Satz 2 und § 15 Abs. 1 Satz 3, sowie nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 Buchst. b oder Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 und 6 Buchst. b zuwiderhandelt,
5. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 oder 2 oder § 15 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 die dort genannte Anzeige nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet oder
6. entgegen § 13 Abs. 5 Satz 1, gegebenenfalls in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, eine dort genannte Anzeige nicht, nicht recht-

zeitig, nicht richtig oder nicht vollständig wiederholt."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist

1. die Architektenkammer Thüringen für
 - a) die Tatbestände des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 hinsichtlich der Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 1 und
 - b) die Tatbestände des Absatzes 1 Nr. 5 und 6 für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen durch auswärtige Dienstleister nach § 1 Abs. 1 bis 4,
2. die Ingenieurkammer Thüringen für
 - a) die Tatbestände des Absatzes 1 Nr. 1, 3 und 4 hinsichtlich der Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 4 und 5 und
 - b) die Tatbestände des Absatzes 1 Nr. 5 und 6 für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen durch auswärtige Dienstleister nach § 1 Abs. 5 und 6."

c) In Absatz 4 Satz 3 werden das Wort "Vorschriften" durch das Wort "Bestimmungen" und die Verweisung "§ 37 Abs. 5" durch die Verweisung "§ 38 Abs. 5" ersetzt.

27. Der bisherige § 39 wird § 40 und Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. über nähere Anforderungen an die zur Führung der Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 1 und 4 berechtigenden Studiengänge nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, insbesondere im Hinblick auf Studieninhalte, deren Anteile an der erforderlichen Mindeststudien-dauer, die zu erwerbenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen sowie Mindestanteile der Lehrveranstaltungen in Präsenzform,"

b) In Nummer 3 wird der Klammerzusatz "(§ 35)" durch die Angabe "nach den §§ 35 und 36" ersetzt.

c) In Nummer 7 wird die Angabe "oder gemeinsamer Ausbildungsprüfungen nach Artikel 49a und" durch die Angabe "nach Artikel 49a der Richtlinie 2005/36/EG oder gemeinsamer Ausbildungsprüfungen nach" ersetzt.

28. Die bisherigen §§ 40 bis 42 werden die §§ 41 bis 43 und erhalten folgende Fassung:

"§ 41
Statistik

Über Verfahren nach diesem Gesetz, welche die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen beinhalten, wird durch die Kammer eine Landesstatistik geführt. § 16 ThürBQFG gilt entsprechend.

§ 42
Übergangsbestimmungen

(1) Am 18. Juli 2024 bestehende Eintragungen in eine Liste oder ein Verzeichnis der Kammer und ein damit gegebenenfalls verbundenes Recht zur Führung der Berufsbezeichnung 'Architekt', 'Innenarchitekt', 'Landschaftsarchitekt', 'Stadtplaner' oder 'Beratender Ingenieur' und des Zusatzes 'frei' oder 'freischaffend' bestehen fort. Sie können nach Maßgabe dieses Gesetzes oder einer Änderung dieses Gesetzes den jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend geändert oder aufgehoben werden.

(2) Eine am 18. Juli 2024 in das Gesellschaftsverzeichnis der Kammer eingetragene Gesellschaft hat, soweit erforderlich, spätestens bis zum Ablauf des 1. Oktober 2024

1. den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung an die Anforderungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 4 Satz 1 sowie des § 32 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 3 in der ab dem 19. Juli 2024 geltenden Fassung und
2. die Berufshaftpflichtversicherung an die Anforderungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 jeweils auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2, in der ab dem 19. Juli 2024 geltenden Fassung anzupassen. Satz 1 Nr. 2 gilt für selbstständige Kammermitglieder mit der Maßgabe entsprechend, dass die Berufshaftpflichtversicherung an die Anforderungen des § 33 Abs. 1 anzupassen ist.

(3) Bis zum Ablauf des 18. Juli 2024 förmlich eingeleitete Genehmigungs-, Eintragungs-, Schlichtungs- und Ehrenverfahren werden unbeschadet des Absatzes 2 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in der am 18. Juli 2024 geltenden Fassung abgeschlossen. Auf diese Verfahren sind die Bestimmungen dieses Gesetzes in der ab dem 19. Juli 2024 geltenden Fassung insoweit anzuwenden, als sie für die betroffene Person oder Gesellschaft eine günstigere Regelung enthalten als die vorherigen Bestimmungen.

(4) Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes oder einer Änderung dieses Gesetzes gewählten Mitglieder der Organe und Ausschüsse der Kammer bleiben bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Amtsperiode nach den jeweils vor Inkrafttreten dieses Gesetzes oder der jeweiligen Änderung dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes im Amt.

(5) Satzungen der Kammer sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder einer Änderung dieses Gesetzes den jeweils ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder der jeweiligen Änderung dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend zu erlassen oder anzupassen.

§ 43
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter."

29. Der bisherige § 43 wird § 44. mehreren Anforderungen kombiniert wird, zu prüfen, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Auswirkungen sowohl positiv als auch negativ sein können."
30. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.
31. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) Der Klammerzusatz "(zu § 36 Abs. 6 Satz 2)" wird durch den Klammerzusatz "(zu § 37 Abs. 7 Satz 2)" ersetzt.
- bb) Die Einleitung des bisherigen Satzes 1 erhält folgende Fassung:
- "Folgende Anforderungen sind bei der Prüfung nach Satz 1 insbesondere zu berücksichtigen:"

- b) Nummer 2.3. wird wie folgt geändert:

Artikel 2

- aa) Folgender Satz wird vorangestellt:

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

"Für die Zwecke nach Nummer 2.1 Buchst. f sind die Auswirkungen der neuen oder geänderten Satzungsvorschrift, wenn sie mit einer oder

Erfurt, den 2. Juli 2024
In Vertretung
Der Vizepräsident des Landtags
Worm

Gesetz zur Einführung eines integrierten Bachelorgrades in der juristischen Ausbildung und Änderung des Thüringer Richter- und Staatsanwältengesetzes Vom 2. Juli 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes

§ 6 des Thüringer Juristenausbildungsgesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 485), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juni 2023 (GVBl. S. 192) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort "Diplomgrad" ein Komma und das Wort "Bachelorgrad" angefügt.
2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und nach den Worten "Thüringer Hochschulgesetzes" der Klammerzusatz "(ThürHG)" eingefügt.
3. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht nach § 58 Abs. 1 ThürHG Studierenden der Rechtswissenschaft auf Antrag den Grad des 'Bachelor of Laws (LL.B.)', wenn sie

1. nach dem 1. Januar 2018 erstmals alle Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung der Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 erfüllen und
 2. eine Bachelorarbeit oder eine äquivalente wissenschaftliche Leistung an der Friedrich-Schiller-Universität bestanden haben.
- Das Nähere regelt die Friedrich-Schiller-Universität Jena durch Satzung."

Artikel 2 Änderung des Thüringer Richter- und Staatsanwältengesetzes

In § 7 Abs. 6 Satz 1 des Thüringer Richter- und Staatsanwältengesetzes vom 14. Dezember 2018 (GVBl. S. 677), das durch Gesetz vom 21. Dezember 2021 (GVBl. S. 592) geändert worden ist, werden nach den Worten "Anlässe und Inhalte der Beurteilungen" ein Komma und die Worte "den Maßstab der Beurteilung" eingefügt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft

Erfurt, den 2. Juli 2024
In Vertretung
Der Vizepräsident des Landtags
Worm

Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG) Vom 2. Juli 2024

§ 1 Zweck

Zweck dieses Gesetzes ist die Förderung des Ausbaus der Windenergie durch Förderung der Akzeptanz für die Umsetzung von Windenergieprojekten vor Ort. Dazu hat der jeweilige Vorhabenträger beziehungsweise die jeweilige Vorhabenträgerin grundsätzlich der Standortgemeinde sowie den betroffenen Gemeinden eine Beteiligung am Ertrag der errichteten Windenergieanlagen anzubieten.

§ 2 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), in Verbindung mit § 1 sowie Nummer 1.6 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen oder repowert werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Vorhaben ist die einzelne Windenergieanlage oder die Gesamtheit aller Windenergieanlagen in der Standortgemeinde, für die ein Vorhabenträger beziehungsweise eine Vorhabenträgerin eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb beantragt.
2. Vorhabenträger beziehungsweise Vorhabenträgerin ist derjenige oder diejenige, der oder die beabsichtigt, Windenergieanlagen zu errichten und die dafür erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt sowie dessen Rechtsnachfolger beziehungsweise Rechtsnachfolgerin. Nach Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist Vorhabenträger beziehungsweise Vorhabenträgerin der Betreiber oder die Betreiberin der Windenergieanlagen, mithin auch jeder Erwerber oder jede Erwerberin des Vorhabens oder einzelner dazugehöriger Windenergieanlagen und dessen Rechtsnachfolger beziehungsweise Rechtsnachfolgerin.
3. Ausgleichsabgabe ist die nichtsteuerliche Abgabe des Vorhabenträgers beziehungsweise der Vorhabenträgerin, die von der Standortgemeinde beziehungsweise den betroffenen Gemeinden erhoben werden kann, wenn der Vorhabenträger oder die Vorhabenträgerin

seiner beziehungsweise ihrer Pflicht zur finanziellen Beteiligung nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt.

4. Standortgemeinde ist die Gemeinde, auf deren Gebiet die Windenergieanlage errichtet oder betrieben wird.
5. Betroffene Gemeinde ist die Gemeinde, die sich in unmittelbarem, in § 6 Abs. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33), definierten Umkreis zum Vorhaben befindet.

§ 4 Grundsatz der Beteiligung

(1) Der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin einer Windenergieanlage hat die Standortgemeinde und die betroffenen Gemeinden angemessen an den Erträgen der Windenergieanlage zu beteiligen.

(2) Als angemessene Beteiligung gilt grundsätzlich, wenn der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin die Standortgemeinde und die betroffenen Gemeinden nach § 6 Abs. 2 EEG 2023 mit der dort vorgesehenen Höchstsumme finanziell beteiligt.

(3) Die finanzielle Beteiligung hat mit Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage des Vorhabens zu beginnen und ist über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren oder bis zur endgültigen Außerbetriebnahme der Anlage zu leisten.

(4) Die Standortgemeinde und die betroffenen Gemeinden haben die Mittel aus der finanziellen Beteiligung nach Absatz 2 zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen bei ihren Einwohnern und Einwohnerinnen zu verwenden. Zur Erreichung dieses Zwecks kommen insbesondere Maßnahmen zur

1. Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur in räumlicher Nähe,
 2. Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohner und Einwohnerinnen,
 3. Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung, sozialen Zwecken oder der Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde
- in Betracht.

(5) Die Einnahmen aus der finanziellen Beteiligung nach Absatz 2 werden von den Finanzausgleichsvorschriften des Bundes und des Landes nicht erfasst.

§ 5 Ausgleichsabgabe

(1) Solange der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin seinen beziehungsweise ihren in § 4 Abs. 1 bis 3 genannten Verpflichtungen nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt, so haben die Standortgemeinde be-

ziehungsweise die betroffenen Gemeinden das Recht, ihn beziehungsweise sie mit Bescheid zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe zu verpflichten. Dazu muss der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin 0,5 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 EEG 2023 an die Standortgemeinde und die betroffenen Gemeinden zahlen. Die Aufteilung der Zahlungen auf die Standortgemeinde und die betroffenen Gemeinden hat § 6 Abs. 2 EEG 2023 entsprechend zu erfolgen. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin seinen beziehungsweise ihren in § 4 Abs. 1 bis 3 jeweils genannten Verpflichtungen nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe endet mit dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin seinen beziehungsweise ihren in § 4 Abs. 1 bis 3 genannten Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommt, spätestens jedoch nach 20 Jahren oder bis zur endgültigen Außerbetriebnahme der Anlage.

(2) Der Bescheid über die Ausgleichsabgabe kann von der Standortgemeinde beziehungsweise den betroffenen Gemeinden als zuständige Behörden frühestens nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage des Vorhabens erlassen werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Standortgemeinde und die betroffenen Gemeinden haben die Mittel aus der Ausgleichsabgabe zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen bei ihren Einwohnern und Einwohnerinnen zu verwenden. Die Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe werden von den Finanzausgleichsvorschriften des Bundes und des Landes nicht erfasst. § 4 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 2. Juli 2024
In Vertretung
Der Vizepräsident des Landtags
Worm

Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen und zahnärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Haus- und Zahnärztesicherstellungsgesetz - ThürHaZaSiG-) Vom 2. Juli 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Voraussetzungen für die Zulassung, Mitwirkung der
Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen
Vereinigung Thüringen

(1) Bewerberinnen und Bewerber im Studiengang Medizin und Zahnmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena werden im Rahmen der Vorabquote nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019 bis 4. April 2019 (GVBl. S. 404) zugelassen, wenn sie

1. im Fall des Vorliegens der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 ihre besondere fachliche und persönliche Eignung zur hausärztlichen beziehungsweise zahnärztlichen Tätigkeit in einem strukturierten Auswahlverfahren gegenüber der zuständigen Stelle nach Maßgabe der §§ 5 und 6 nachgewiesen haben und
2. sich durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages dem Land gegenüber verpflichtet haben,
 - a) unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums eine Weiterbildung als Fachärztin oder Facharzt für Allgemeinmedizin oder als sonstige Fachärztin oder Facharzt zu absolvieren, die nach § 73 Abs. 1a Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung berechtigt und

- b) unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung nach Buchstabe a eine Tätigkeit als niedergelassene Ärztin oder niedergelassener Arzt oder als angestellte Ärztin oder angestellter Arzt in der vertragsärztlichen Versorgung eine hausärztliche Tätigkeit aufzunehmen und für die Dauer von mindestens zehn Jahren in den Gebieten auszuüben, für die zum Zeitpunkt der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit ein besonderer öffentlicher Bedarf nach § 3 Abs. 1 festgestellt wurde; die Tätigkeit kann auch in Teilzeit erfolgen; der Umfang der Tätigkeit darf dabei einen Stellenanteil von 0,5 nicht unterschreiten beziehungsweise
3. sich durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages dem Land gegenüber verpflichtet haben,
 - a) unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss des Zahnmedizinstudiums eine mindestens zweijährige Vorbereitungszeit nach § 3 Abs. 2 Buchst. b der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-26, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 101) geändert worden ist, abzuleisten beziehungsweise sich als Fachzahnarzt für Kieferorthopädie im Sinne von § 38 Abs. 2 Ziffer 1 des Thüringer Heilberufegesetzes in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 380), zu spezialisieren und

- b) unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss der Vorbereitungszeit beziehungsweise Fachzahnarzt- ausbildung gemäß Buchstabe a eine Tätigkeit als niedergelassene Zahnärztin oder niedergelassener Zahnarzt oder als angestellte Zahnärztin oder angestellter Zahnarzt in der vertragszahnärztlichen Versorgung eine zahnärztliche oder kieferorthopädische Tätigkeit aufzunehmen und für die Dauer von mindestens zehn Jahren in den Gebieten auszuüben, für die zum Zeitpunkt der Aufnahme der zahnärztlichen oder kieferorthopädischen Tätigkeit ein besonderer öffentlicher Bedarf nach § 3 Abs. 1 festgestellt wurde; die Tätigkeit kann auch in Teilzeit erfolgen; der Umfang der Tätigkeit darf dabei einen Stellenanteil von 0,5 nicht unterschreiten.

(2) Die oder der Verpflichtete kann nach Erhalt der humanmedizinischen Approbation und bis zu zwölf Monate nach Beginn der Weiterbildung einen Antrag auf Änderung der Facharzttrichtung in Abweichung von Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a bei der zuständigen Stelle stellen, wenn ein entsprechendes Bedarfsgebiet nach § 3 Abs. 1 in Thüringen besteht. In diesem Fall gilt die Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 2 für die fachärztliche Tätigkeit entsprechend.

(3) Bei Unterbrechungen der humanmedizinischen oder zahnmedizinischen Tätigkeit verlängert sich die Dauer nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b beziehungsweise Absatz 1 Nr. 3 Buchst. b entsprechend dem Unterbrechungszeitraum. Zeiträume, in denen eine Verpflichtete die Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b beziehungsweise Absatz 1 Nr. 3 Buchst. b wegen eines allgemeinen oder individuellen Beschäftigungsverbotes nach § 3, § 13 Abs. 1 Nr. 3 oder § 16 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), zuletzt geändert durch Artikel 57 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), nicht ausübt, gelten nicht als Unterbrechung der Tätigkeit im Sinne von Satz 1. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Verpflichteten die ärztliche beziehungsweise vertragszahnärztliche Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b beziehungsweise Absatz 1 Nr. 3 Buchst. b außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 7 Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, ber. S. 3973 und BGBl. 2011 I S. 363), zuletzt geändert durch Artikel 32 und 35 Abs. 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 108), ausüben, soweit sie die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz erfüllen.

(4) Die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 oder Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 2 wird mit einer Vertragsstrafe nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 abgesichert.

(5) Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen beziehungsweise die Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen wirkt an der Umsetzung der von den Bewerberinnen und Bewerbern im Zusammenhang mit der Vergabe des Studienplatzes eingegangenen Verpflichtungen mit.

§ 2

Verpflichtung der zuständigen Stelle

Die zuständige Stelle steht den Bewerberinnen und den Bewerbern während der gesamten Zeit des Studiums und der Weiterbildungszeit beziehungsweise der Vorbereitungszeit und Zeit der Fachzahnarzt- ausbildung als Ansprechpartner zur Verfügung. Sie unterstützt im Rahmen der Beratung, Vermittlung und Bereitstellung von Unterlagen und Informationen zu Themen des Studiums, der Vorbereitungszeit, der Fachzahnarzt- ausbildung Kieferchirurgie, der Weiterbildung, Niederlassung und Anstellung. Sie arbeitet dazu mit der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen beziehungsweise der Kassenzahnärztlichen Vereinigung, dem Ärztescout Thüringen und der Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen zusammen.

§ 3

Besonderer öffentlicher Bedarf, Bedarfsgebiete

(1) Ein besonderer öffentlicher Bedarf besteht in den Gebieten eines Zulassungsbezirks, für die der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen beziehungsweise der Landesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen nach § 90 Abs. 1 Satz 1 SGB V eine Feststellung nach § 100 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 SGB V getroffen hat (Bedarfsgebiet).

(2) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium überprüft regelmäßig die Entwicklung der hausärztlichen beziehungsweise vertragszahnärztlichen Versorgung auf der Grundlage von Prognoserechnungen der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen beziehungsweise der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen.

§ 4

Vertragsstrafe, Vorliegen einer besonderen Härte

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber verpflichten sich mit dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 250 000 Euro für den Fall, dass sie oder er einer der vertraglichen Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 beziehungsweise 3 nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nachkommt.

(2) Ist eine Stelle als niedergelassene Ärztin beziehungsweise Zahnärztin oder niedergelassener Arzt beziehungsweise Zahnarzt oder als angestellte Ärztin beziehungsweise Zahnärztin oder angestellter Arzt beziehungsweise Zahnarzt in der vertragsärztlichen beziehungsweise vertragszahnärztlichen Versorgung in Gebieten, für die ein besonderer öffentlicher Bedarf nach § 3 Abs. 1 festgestellt wurde, nicht verfügbar, entfällt die Pflicht nach Absatz 1.

(3) Die zuständige Stelle kann im Fall einer besonderen Härte auf Antrag bei der Erfüllung der Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 beziehungsweise 3 einen Aufschub gewähren und auch nachträglich den Umfang und die Dauer der Verpflichtung abweichend von § 1 Abs. 1 Nr. 2 beziehungsweise 3 vereinbaren.

(4) Die zuständige Stelle kann im Fall einer besonderen Härte auf Antrag von der Zahlung der Vertragsstrafe nach Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 ganz, teilweise oder zeitweise befreien.

(5) Eine besondere Härte im Sinne der Absätze 3 und 4 liegt vor, wenn besondere Gründe, insbesondere in der Person der oder des Verpflichteten liegende besondere soziale, gesundheitliche oder familiäre Gründe die Erfüllung einer oder mehrerer Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 beziehungsweise 3 unzumutbar machen. Eine besondere Härte, die zur zeitweisen Befreiung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 beziehungsweise 3 führt, liegt insbesondere vor, wenn Schwangerschaft oder Erziehungszeiten eine unverzügliche Fortsetzung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 beziehungsweise 3 unzumutbar machen.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die zuständige Stelle trifft die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern, falls die Anzahl von Interessenten die Zahl der Studienplätze, die aufgrund der Quote nach § 1 Abs. 1 zur Verfügung stehen, übersteigt. Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung setzt sie eine fachkundig besetzte Auswahlkommission ein. Im Rahmen des Auswahlverfahrens sollen diejenigen Bewerberinnen und Bewerber ausgewählt werden, deren besondere fachliche und persönliche Eignung sowie Motivation eine positive Prognose für den Studienerfolg und die spätere Berufstätigkeit in der hausärztlichen beziehungsweise zahnärztlichen Versorgung in einem Bedarfsgebiet bietet.

(2) Das Auswahlverfahren wird von der zuständigen Stelle in einem zweistufigen Verfahren durchgeführt. Auf der ersten Stufe sind maximal 100 Punkte zu erreichen und zwar

1. maximal 50 Punkte für das Ergebnis eines strukturierten fachspezifischen Studieneignungstests,
2. maximal 30 Punkte für eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsberuf und dessen Ausübung für bis zu zwei Jahre und
3. maximal 20 Punkte für eine mindestens einjährige Tätigkeit nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder eine mindestens zweijährige aktive Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Studiengang Medizin beziehungsweise Zahnmedizin Aufschluss geben.

In der zweiten Stufe werden strukturierte und standardisierte Auswahlgespräche durchgeführt, zu denen doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, wie Studienplätze im Rahmen der Vorabquote nach § 1 Abs. 1 zu besetzen sind. Eingeladen werden die nach dem Ergebnis der ersten Stufe des Auswahlverfahrens punktbesten Bewerberinnen und Bewerber. Die Ranglisten der ersten und zweiten Stufe fließen jeweils mit einer Gewichtung von 50 Prozent in eine abschließende Rangliste ein, die Grundlage der Auswahl nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist.

§ 6 Verordnungsermächtigung

Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung

1. die für den Vollzug dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung zuständige Stelle und
2. das Nähere zu:
 - a) der formellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Bewerbungsverfahrens bei der zuständigen Stelle,
 - b) der formellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Auswahlverfahrens nach § 5,
 - c) der Bewertung der Erfüllung der Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3,
 - d) dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 beziehungsweise 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1,
 - e) den Verpflichtungen der Bewerberinnen und Bewerber gegenüber dem Land nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 beziehungsweise 3 einschließlich deren Durchsetzung sowie den Möglichkeiten einer abweichenden Vereinbarung mit der zuständigen Stelle nach § 4 Abs. 3,
 - f) Mitteilungs-, Mitwirkungs- und Nachweispflichten der Verpflichteten,
 - g) der Vertragsstrafe nach § 1 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 einschließlich deren Durchsetzung sowie der Bestimmung der Voraussetzungen, unter denen die zuständige Stelle nach § 4 Abs. 4 von der Zahlung der Vertragsstrafe ganz, teilweise oder zeitweise befreien kann,
 - h) der Überprüfung der Entwicklung der hausärztlichen beziehungsweise zahnärztlichen Versorgung nach § 3 Abs. 2 und Veröffentlichung der Prognoserechnungen der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen beziehungsweise der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen,
 - i) der Evaluation nach § 7 und die hierfür zu erhebenden Daten,
 - j) der Mitwirkung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen beziehungsweise der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen an der Umsetzung der von den Studienplatzbewerberinnen und Studienplatzbewerbern im Zusammenhang mit der Vergabe des Studienplatzes eingegangenen Verpflichtungen.

§ 7 Evaluation

Die Landesregierung evaluiert die Umsetzung und die Wirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag erstmals zum 31. Dezember 2026 und danach alle drei Jahre über das Ergebnis der Evaluation. Zu diesem Zweck sind Daten zu erheben, die eine Bewertung der Umsetzung und Wirksamkeit dieses Gesetzes ermöglichen.

§ 8

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 2. Juli 2024

In Vertretung

Der Vizepräsident des Landtags
Worm

**Thüringer Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb von internen Meldestellen im kommunalen Bereich und zur Ergänzung der Regelungen zum Lagebericht bei Beteiligung der Kommunen an Unternehmen des privaten Rechts
Vom 2. Juli 2024**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (ThürAGHinSchG)*

§ 1

Einrichtung und Betrieb interner Meldestellen bei kommunalen Beschäftigungsgebern

(1) Dieses Gesetz gilt für die Einrichtung und den Betrieb interner Meldestellen bei Beschäftigungsgebern im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 4 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) in der jeweils geltenden Fassung (kommunale Beschäftigungsgeber).

(2) Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände, kommunale Anstalten und gemeinsame kommunale Anstalten sind verpflichtet, interne Meldestellen einzurichten und zu betreiben, an die sich deren Beschäftigten mit Meldungen nach § 2 HinSchG wenden können.

(3) Die Pflicht nach Absatz 2 ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches.

(4) Die Pflicht nach Absatz 2 gilt auch für solche kommunalen Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Gemeinden, Landkreisen, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden, kommunalen Anstalten und gemeinsamen kommunalen Anstalten stehen, und für den Kommunalen Versorgungsverband Thüringen.

(5) Für die Einrichtung und den Betrieb der internen Meldestellen gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Hinweisgeberschutzgesetzes entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt wird.

§ 2

Ausnahmen von der Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen

(1) Von der Pflicht zu der Einrichtung interner Meldestellen nach § 1 Abs. 2 und 4 ausgenommen sind:

1. Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern,
2. Verwaltungsgemeinschaften, deren Mitgliedsgemeinden insgesamt weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner haben, oder
3. Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und sonstige kommunale Beschäftigungsgeber nach § 1 Abs. 2 und 4 mit jeweils in der Regel weniger als 50 Beschäftigten.

(2) Die maßgebliche Einwohnerzahl nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 ist die vom Landesamt für Statistik zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Bevölkerungszahl der jeweiligen Gemeinden. Soweit bei der fortgeschriebenen Bevölkerungszahl Gebiets- und Bestandsänderungen von Gemeinden noch nicht berücksichtigt wurden, ist vom Inkrafttreten der Neugliederung an die Einwohnerzahl auf der Grundlage der vor der Neugliederung nach Satz 1 vorliegenden Berechnungsgrößen zu bestimmen. Entsprechendes gilt für noch nicht berücksichtigte Neugliederungen von Verwaltungsgemeinschaften.

§ 3

Erleichterungen

Interne Meldestellen können von den kommunalen Beschäftigungsgebern gemeinsam oder von gemeinsamen Behördendiensten eingerichtet und betrieben werden; für kommunale Beschäftigungsgeber, die nach § 1 Abs. 4 im Eigentum oder unter der Kontrolle von Gemeinden, Landkreisen, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden, kommunalen Anstalten oder gemeinsamen kommunalen Anstalten stehen, gilt § 14 Abs. 2 HinSchG entsprechend. Die Pflicht, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/573 (ABl. L, 2024/573 vom 20.02.2024).

etwaigen Verstoß nach § 2 HinSchG abzustellen, verbleibt bei dem jeweils betroffenen kommunalen Beschäftigungsgeber.

§ 4

Errichtung einer externen Meldestelle

(1) Das Land eröffnet den Zugang zu einer externen Meldestelle für Meldungen, die die Landesverwaltung und die kommunalen Beschäftigungsgeber betreffen.

(2) Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung der Landesregierung.

(3) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2026 über die Umsetzung.

§ 5

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

Artikel 2

Änderung der Thüringer Kommunalordnung

Dem § 75 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), die zuletzt

durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

"Abweichend von Satz 1 Nr. 1 richtet sich die Verpflichtung zur Erweiterung des Lageberichts um eine nichtfinanzielle Erklärung im Sinne der §§ 289b bis 289e des Handelsgesetzbuchs nach den allgemeinen handelsrechtlichen Bestimmungen; der Gesellschaftsvertrag kann einen früheren Zeitpunkt für die Erweiterung des Lageberichts bestimmen."

Artikel 3

Änderung des Thüringer Beamtengesetzes

§ 114 des Thüringer Beamtengesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

"(3) Beamte, die eine Meldung oder Offenlegung nach Hinweisgeberschutzgesetz vornehmen, sind von der Einhaltung des Dienstwegs befreit."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 2. Juli 2024

In Vertretung

Der Vizepräsident des Landtags

Worm

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Aufbaubankgesetzes Vom 2. Juli 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Aufbaubankgesetz vom 21. November 2001 (GVBl. 2001 S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (GVBl. 2023 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

"d) Siedlungswesen, Wohnungs- und Städtebau,"

b) In Buchstabe n werden nach dem Wort "Forschung" das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgende Buchstaben angefügt:

"o) Energie,

p) Dekarbonisierung;"

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das Grundkapital der Bank beträgt 83.234.000 Euro."

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Die Erhöhung des Grundkapitals nach Absatz 1 muss innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Aufbaubankgesetzes rechtswirksam vollzogen sein."

3. Dem § 12 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Der Vorstand hat dem Landtag gemeinsam mit dem gebilligten Lagebericht und dem festgestellten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr einen Sonderbericht vorzulegen, der darstellt, welche Investitionen durch die mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Thürin-

ger Aufbaubankgesetzes vorgenommene Erhöhung des Grundkapitals ermöglicht wurden und wie sich die ermöglichten Maßnahmen auf die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Gebiete aufteilen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 2. Juli 2024
In Vertretung
Der Vizepräsident des Landtags
Worm

Thüringer Gesetz zur landesrechtlichen Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes Vom 2. Juli 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Thüringer Ausführungsgesetz zum Wärmeplanungsgesetz (ThürWPGAG)

§ 1

Zweck des Gesetzes

In diesem Gesetz wird die Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in der jeweils geltenden Fassung in Thüringen geregelt.

§ 2

Planungsverantwortliche Stelle

(1) Planungsverantwortliche Stellen für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Wärmeplanungsgesetz sind die Gemeinden. Sie nehmen die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, Wärmepläne nach Maßgabe des Wärmeplanungsgesetzes und unter Einhaltung der in § 4 Abs. 2 Satz 1 WPG genannten Zeitpunkte zu erstellen.

(3) Gemeinden können die Wärmeplanung gemeinsam durchführen. Zu diesem Zweck können die Rechte und Pflichten der planungsverantwortlichen Stelle übertragen werden.

(4) Der Wärmeplan ist alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben.

(5) Fachaufsichtsbehörde für die planungsverantwortlichen Stellen ist das für Energie zuständige Ministerium.

§ 3

Bestandsschutz

Ausgenommen von der Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung nach dem Wärmeplanungsgesetz sind planungsverantwortliche Stellen, soweit die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 WPG erfüllt sind. Dies gilt nicht für die Pflicht zur Fortschreibung nach § 2 Abs. 4.

§ 4

Veröffentlichung und Anzeige von Wärmeplänen

(1) Die planungsverantwortlichen Stellen sind verpflichtet, die von ihnen erstellten Wärmepläne im Internet zu veröffentlichen. Die Wärmepläne dürfen keine personenbezogenen Daten nach Artikel 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2016, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung enthalten, es sei denn, die betroffenen Personen haben in die Veröffentlichung nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 eingewilligt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müssen gewahrt bleiben, sofern deren Veröffentlichung nicht zugestimmt wurde.

(2) Die Wärmepläne sind zeitgleich mit Veröffentlichung dem für Energie zuständigen Ministerium anzuzeigen. Dies gilt auch für die Fortschreibung von Wärmeplänen.

§ 5

Wärmepläne für Gemeindegebiete mit mehr als 45.000 Einwohnerinnen und Einwohnern

Der Wärmeplan für Gemeindegebiete, in denen am 1. Januar 2024 mehr als 45.000 Einwohnerinnen und Einwohner gemeldet waren, ist dem für Energie zuständigen Ministerium zur Bewertung vorzulegen. Die planungsverantwortliche Stelle hat geeignete Umsetzungsmaßnahmen auf Grundlage der Bewertung zu ergreifen.

§ 6

Finanzierung

(1) Die planungsverantwortlichen Stellen nach § 2 Abs. 1 erhalten den vollständigen Ausgleich der angemessenen Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz. Die erforderlichen Mittel werden im Jahr 2024 aus dem Sondervermögen "Hilfen zur Bewältigung der Energiekrise und zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie" und ab dem Jahr 2025 aus dem Haushalt des für Energie zuständigen Ministeriums zur Verfügung gestellt.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs, das

Verfahren der Verteilung, die Fälligkeit und die Auszahlung des Mehrbelastungsausgleichs, Auskunftspflichten der planungsverantwortlichen Stellen zur Ermittlung der Ausgleichsleistungen sowie die zuständige Behörde für die Festsetzung und Auszahlung des Mehrbelastungsausgleichs nach Absatz 1 zu regeln.

§ 7
Zuständige Stelle
nach § 28 Abs. 5 Satz 1, 2 und 5 WPG

Das für Energie zuständige Ministerium ist die nach Landesrecht zuständige Stelle für

1. die Meldung der planungsverantwortlichen Stellen nach § 28 Abs. 5 Satz 1 WPG,
2. die Prüfung nach § 28 Abs. 5 Satz 2 WPG, ob die übermittelten Bedarfe durch verfügbare Potenziale gedeckt werden können, und
3. die Information an die betroffenen planungsverantwortlichen Stellen nach § 28 Abs. 5 Satz 5 WPG, sollte sich eine erhebliche Lücke zwischen Bedarf und Potenzial abzeichnen.

§ 8
Zuständige Behörde für die Überwachung der Pflichten
nach Teil 3 des Wärmeplanungsgesetzes

Zuständige Behörde für die Überwachung der Pflichten nach Teil 3 des Wärmeplanungsgesetzes ist das für Energie zuständige Ministerium.

§ 9
Verordnungsermächtigung, Übertragung
von Ermächtigungen

Das für Energie zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung im Rahmen der Ermächtigungen der Landesregierung nach § 33 Abs. 2, 3 und 5 WPG

1. Regelungen zur Ermöglichung und näheren Ausgestaltung eines vereinfachten Verfahrens nach § 22 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Satz 1 WPG zu erlassen und
2. eine von § 7 abweichende zuständige Stelle oder eine von § 8 abweichende zuständige Behörde zu bestimmen.

§ 10
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

Artikel 2
Änderung des Thüringer Klimagesetzes

Das Thüringer Klimagesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 816) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

"(3) Zur Erstellung von Klimaschutzstrategien nach Absatz 2 übermittelt das Thüringer Landesamt für Statistik den Gemeinden und Landkreisen die erforderlichen und verfügbaren Energiedaten. Die übermittelten Daten dürfen nur zum Zwecke der Erstellung der Klimastrategien nach Absatz 2 verarbeitet und genutzt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben."

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 3 wird die Verweisung "den Absätzen 2 und 3" durch die Verweisung "Absatz 2" ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und in der Einleitung wird die Verweisung "Absatz 5 Satz 1" durch die Verweisung "Absatz 4 Satz 1" ersetzt.

2. § 9 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und das Wort "Sie" wird durch das Wort "sie" ersetzt.

3. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 8 Abs. 5 und 6" durch die Verweisung "§ 8 Abs. 4 und 5" ersetzt.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und die Verweisung "§ 8 Abs. 6" wird durch die Verweisung "§ 8 Abs. 5" ersetzt.

5. In § 18 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags über die Veränderung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. Januar 2024
Vom 12. Juni 2024**

§ 26 des Thüringer Abgeordnetengesetzes (ThürAbgG) in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121), das zuletzt durch Gesetz vom 2. November 2021 (GVBl. S. 545) geändert worden ist, regelt das Verfahren der Anpassung der Abgeordnetenentschädigungen. Danach hat das Landesamt für Statistik der Präsidentin des Landtags die für die Anpassung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen maßgebenden Entwicklungsraten am Ende des ersten Quartals des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres mitzuteilen. Diese unterrichtet danach den Landtag in einer Drucksache und die Öffentlichkeit im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen hierüber sowie über die sich daraus ergebenden Veränderungen der Grund- und der Aufwandsentschädigungen. Sie treten jeweils mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres der Bekanntgabe in Kraft.

Die Mitteilung ist mit Schreiben des Präsidenten des Landesamtes für Statistik vom 5. Juni 2024 erfolgt. In diesem Schreiben werden die Einkommensentwicklungsraten mit 7,1 vom Hundert und die Preisentwicklungsraten mit 6,2 vom Hundert beziffert.¹

Hieraus ergeben sich mit Wirkung vom 1. Januar 2024 folgende Veränderungen der Grund- und der Aufwandsentschädigungen:

1. Die Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 ThürAbgG
erhöht sich um 464,92 Euro auf 7.013,04 Euro.

2. Die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1

Nr. 1 ThürAbgG
erhöht sich um 93,51 Euro auf 1.601,66 Euro;

Nr. 2 ThürAbgG
erhöht sich um 29,22 Euro auf 500,53 Euro;

Nr. 3 ThürAbgG
erhöht sich bei einer Entfernung

von bis zu	20 km	um	17,53 Euro	auf	300,32 Euro,
von bis zu	40 km	um	29,22 Euro	auf	500,53 Euro,
von bis zu	60 km	um	37,99 Euro	auf	650,69 Euro,
von bis zu	80 km	um	46,75 Euro	auf	800,82 Euro,
von bis zu	100 km	um	55,52 Euro	auf	950,98 Euro,
von bis zu	120 km	um	64,29 Euro	auf	1.101,15 Euro
und ab	120 km	um	73,05 Euro	auf	1.251,34 Euro.

3. Die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 ThürAbgG
erhöht sich bei einer Entfernung

von bis zu	20 km	um	28,19 Euro	auf	482,81 Euro,
von bis zu	40 km	um	30,78 Euro	auf	527,19 Euro,
von bis zu	60 km	um	32,72 Euro	auf	560,50 Euro,
von bis zu	80 km	um	34,67 Euro	auf	593,83 Euro,
von bis zu	100 km	um	36,61 Euro	auf	627,08 Euro,
von bis zu	120 km	um	38,55 Euro	auf	660,39 Euro
und ab	120 km	um	40,50 Euro	auf	693,66 Euro.

Erfurt, den 12. Juni 2024
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Pommer

¹ Hinweis des Herausgebers: Das Schreiben des Präsidenten des Landesamtes für Statistik vom 5. Juni 2024 nebst Anlagen ist in der Drucksache 7/10256 des Thüringer Landtags vom 14. Juni 2024 veröffentlicht.

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016